

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 26. Sitzung (23.01.1902)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

N^o 40.

Beilage zum Protokoll der 26. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 23. Januar 1902.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Wir beauftragen hiermit den Präsidenten Unseres Ministeriums des Innern, Geheimen Rath Dr. Schenkel, Unseren getreuen Ständen — und zwar zunächst der zweiten Kammer — den anliegenden Entwurf eines Gesetzes, **betreffend die Abänderung des Gebäudeversicherungs-Gesetzes vom 29. März 1852**, zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Ministerialrath Seubert.

Gegeben zu Karlsruhe, den 19. Januar 1902.

Friedrich.

Schenkel.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Seine.

Gesetz,

die Abänderung des Gebäudeversicherungsgesetzes vom 29. März 1852 betr.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel I.

Das Gesetz vom 29. März 1852, die Feuerversicherungsanstalt der Gebäude betreffend, erleidet die nachstehenden Abänderungen:

1. In § 2 werden die Worte „oder zugelassene“ gestrichen.
2. In § 5 wird im ersten und vierten Absatz das Citat „(Strafgesetzbuch § 562)“ gestrichen.
3. In § 6 werden die Worte „Vorzugs- oder Unterpfandsrechte“ durch das Wort „Hypotheken“ und das Wort „Pfandschuldner“ durch das Wort „Schuldner“ ersetzt.
4. In § 7 hat Ziffer 3 zu lauten:
„3. Neubauten, so lange sie noch nicht unter Dach gebracht sind, jedoch mit Ausnahme derjenigen, welche an Stelle versichert gewesener Gebäude errichtet werden (§ 26 Abs. 2 und 3).“
5. Der § 8 erhält folgende Fassung:
„Gebäude, welche nur auf kurze Zeit zu vorübergehenden Zwecken errichtet werden, wie Schaubuden, Bau- und Wirthschaftshütten und dergl., sollen nicht in die Gebäudeversicherungsanstalt aufgenommen werden.“
6. Der § 9 erhält folgende Fassung:
„Die Versicherung eines bei der Gebäudeversicherungsanstalt versicherten Gebäudes oder Gebäudetheils gegen Feuerschaden (§§ 2 und 3) bei einer Privatversicherungsunternehmung ist verboten.“
7. Der § 10 erhält folgende Fassung:
„Zuwiderhandlungen gegen das Verbot des § 9 werden mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark bestraft.“
8. Der § 11 erhält folgende Fassung:
„Wenn und insoweit ein Gebäude, welches durch Feuer zerstört oder beschädigt wird, gegen das Verbot des § 9 bei einer Privatversicherungsunternehmung versichert ist, kommt die Verpflichtung der Gebäudeversicherungsanstalt zur Gewährung einer Entschädigung in Wegfall.“

9. In § 12 werden die Worte „Vorzugs- und Unterpfaundsrechte“ durch das Wort „Hypotheken“ ersetzt.
 10. Der § 13 erhält folgende Fassung:

„In den Fällen des § 11 geht der Entschädigungsanspruch, welchen der Versicherte an die Privatversicherungsunternehmung hat, an die Gebäudeversicherungsanstalt über.“

11. In § 14 werden an Stelle des Wortes „Feuerversicherungsgeellschaft“ das Wort „Gebäudeversicherungsanstalt“ und an Stelle der Worte „die Tax-, Sportel-, Stempel- und Postportofreiheit“ die Worte „Tax- und Sportelfreiheit“ gesetzt.

12. Der § 15 wird aufgehoben.

13. In § 16 werden im ersten Absätze die Worte „mit gleichmäßiger Berücksichtigung des wirklichen oder Kaufwerthes, insoweit letzterer nicht höher ist, als der erstere“, sowie der zweite Absatz gestrichen.

14. In § 17 wird der zweite Absatz gestrichen.

15. In § 18 erhält der vierte Absatz nachstehende Fassung:

„Die so gefundene Zahl ist, wenn sie durch 100 nicht ohne Rest theilbar ist, auf die nächste durch 100 theilbare Zahl herabzusetzen und bildet alsdann den Versicherungsanschlag des Gebäudes.“

16. Der § 19 erhält folgende Fassung:

„Die Versicherung umfaßt alle wesentlichen Bestandtheile des Gebäudes.

Inwieweit auch unwesentliche Bestandtheile und Zubehörstücke in die Versicherung miteinzubeziehen sind, bestimmt die Vollzugsverordnung.“

17. In § 20 erhält der zweite Absatz folgende Fassung:

„Bei Meinungsverschiedenheit unter den Schätzern ist diejenige Schätzungssumme maßgebend, in welcher zwei Schätzer zusammentreffen; gehen die Meinungen aller drei Schätzer auseinander, so ist die mittlere der drei Schätzungssummen als Schätzungsergebniß zu betrachten.“

18. Die §§ 21 und 22 werden aufgehoben.

19. In § 23 werden die Worte „sowie der Gemeinderath“, ferner das Citat „(§§ 18 und 21)“ und die Worte „nach L.R.S. 2127 a, Absatz 3“ gestrichen.

20. In § 25 erhält der erste Absatz folgende Fassung:

„Die Aufnahme in die Gebäudeversicherungsanstalt durch Eintrag in das Feuerversicherungsbuch findet — abgesehen von den Fällen des § 29 — auf den 1. Januar jeden Jahres für die im Vorjahre errichteten Gebäude statt; kann der Eintrag in Folge besonderer Umstände erst später erfolgen, so hat er mit Rückwirkung bis zu bezeichnetem Tage zu geschehen.“

21. In § 26 erhält der erste Absatz folgende Fassung:

„Die Wirksamkeit der Versicherung eines neu errichteten, gemäß § 7 bei der Gebäudeversicherungsanstalt zu versichernden Gebäudes beginnt — unbeschadet der Bestimmungen der §§ 29 und 39 — alsbald mit dem Ablauf des Jahres, in welchem es vollendet beziehungsweise unter Dach gebracht worden ist, auch wenn der Eintrag zum Feuerversicherungsbuch bis dahin noch nicht erfolgt ist. Diese Bestimmung findet beim Eintritt einer Werthserhöhung oder einer Werthverminderung im Sinne des § 27 an einem schon zur Versicherung aufgenommenen Gebäude — unbeschadet der Vorschrift in § 27 Absatz 3 — entsprechende Anwendung.“

Im zweiten Absatz werden die Worte „zum Wiederaufbau“ gestrichen.

Im dritten Absatz wird an Stelle der Worte „bis die neue Versicherung auf den Grund dieses Gesetzes geschehen ist“ gesetzt: „bis dieses selbst zur Versicherung aufgenommen ist.“

Als vierter Absatz wird folgende Bestimmung hinzugefügt:

„Will der Eigenthümer ein Gebäude, welches abgebrochen oder durch andere Ereignisse als Feuer zerstört worden ist, nicht wieder aufbauen und erstattet er hievon Anzeige an den Gemeinderath, so erlischt die Versicherung mit dem Ablauf des Jahres, in welchem die Anzeige gemacht wird. Die gleiche Wirkung tritt ein, wenn Nachsicht von der Verpflichtung zum Wiederaufbau ertheilt oder die in § 54 gegebene Frist zum Wiederaufbau versäumt und dem Gemeinderath hievon Anzeige gemacht worden ist.“

22. Der § 27 erhält folgenden Wortlaut:

„Wird ein gemäß § 7 bei der Gebäudeversicherungsanstalt zu versicherndes Gebäude neu errichtet, so ist der Eigenthümer — und zwar auch dann, wenn der Neubau an die Stelle eines versichert gewesenen Gebäudes tritt — verpflichtet, dasselbe, sofern es nicht gemäß § 29 mit augenblicklicher Wirkung versichert worden ist, längstens bis zum 15. Oktober des Jahres, in welchem es unter Dach gebracht worden ist, beim Gemeinderath zur Aufnahme in die Gebäudeversicherungsanstalt anzumelden. Wird ein solches Gebäude erst nach dem Ablauf dieser Anmeldefrist, aber noch vor Jahresluß unter Dach gebracht, so ist es alsbald nachträglich anzumelden.

Treten an bestehenden, schon zur Versicherung aufgenommenen Gebäuden im Laufe des Jahres Werthserhöhungen (durch Verbesserung, Anbau, Aufbau, Umbau) oder Werthsverminderungen (durch Abbruch, Einsturz, Baufälligkeit) ein, welche den Betrag von mindestens zweihundert Mark erreichen, so sind dieselben ebenfalls bis zum 15. Oktober des betreffenden Jahres, beziehungsweise, falls sie erst später eintreten, alsbald nach erfolgtem Eintritt beim Gemeinderath anzumelden. Wird durch eine Werthsverminderung im Betrage von vierhundert Mark oder mehr der Versicherungsanschlag um mindestens ein Zehntel herabgesetzt, so ist sie in allen Fällen sofort nach ihrem Eintritt dem Gemeinderath anzuzeigen, welcher unverzüglich eine vorläufige Abschätzung durch den Ortsbauschätzer anordnet, deren Ergebnis dem Eigenthümer sowie dem Verwaltungsrath der Gebäudeversicherungsanstalt eröffnet und entsprechenden Eintrag im Feuerversicherungsbuch veranlaßt; diese Abschätzung bleibt so lange in Kraft, bis der neue Versicherungsanschlag nach Maßgabe des § 28 festgestellt ist.

Wer die vorstehend vorgeschriebenen Anzeigen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark bestraft.“

23. Der § 28 erhält folgende Fassung:

„In der zweiten Hälfte des Monats Oktober eines jeden Jahres fertigt der Gemeinderath auf der Grundlage der ihm gemäß § 27 zugegangenen Anzeigen, veranstalteter Erhebungen und gemachter Wahrnehmungen ein Verzeichniß der zur Aufnahme in die Gebäudeversicherungsanstalt geeigneten neu errichteten sowie derjenigen schon bei der Anstalt versicherten Gebäude, bei welchen eine Werthserhöhung oder eine Werthsverminderung im Betrage von mindestens zweihundert Mark eingetreten ist.

Das Verzeichniß ist spätestens am 1. November den Bauschätzern zu übergeben, welche die darin aufgeführten sowie etwaige nachträglich zur Anmeldung gelangende Gebäude ohne Verzug und thunlichst noch vor Ablauf des Jahres einzuschätzen haben.

Von dem Ergebnis der Einschätzung und der erfolgten Festsetzung des Versicherungsanschlages ist sowohl dem Gebäudeeigenthümer als auch dem Verwaltungsrath der Gebäudeversicherungsanstalt Eröffnung zu machen; der Versicherungsanschlag ist gemäß § 25 in das Feuerversicherungsbuch einzutragen.“

24. In § 29 werden im ersten Absatz an Stelle der Worte „mindestens einhundert Mark“ die Worte „mindestens zweihundert Mark“ gesetzt, das Citat „(§§ 16—22)“ wird gestrichen und das Wort „Brandversicherungsbuch“ durch das Wort „Feuerversicherungsbuch“ ersetzt; die Schlußworte „wenn sie sich verbindlich machen, den Versicherungsbeitrag für das ganze laufende Jahr zu bezahlen“ werden gestrichen.

Im zweiten Absatz werden die Worte „nach Vorschrift des § 28“ gestrichen.

Als dritter Absatz wird beigelegt:

„Die Wirksamkeit der Versicherung beginnt mit dem ersten Tag nach geschetzener Anmeldung beim Gemeinderath mit der Maßgabe, daß die Versicherungsbeiträge aus dem durch die Einschätzung festgestellten Versicherungsanschlage für das ganze laufende Jahr zu bezahlen sind.“

25. In § 31 wird im ersten Absatz an Stelle des Citats „(§ 28)“ gesetzt: „(§§ 27, 28 und 29)“.
Der zweite Absatz erhält nachstehende Fassung:

„Das Revisionsgesuch ist binnen vierzehn Tagen nach erfolgter Eröffnung des Schätzungsergebnisses beim Bezirksamt vorzubringen; es hat keine aufschiebende Wirkung.“

Im dritten Absatz werden die Eingangsworte „daselbe erkennt hierüber in letzter Instanz“ ersetzt durch die Worte: „das Bezirksamt erkennt hierüber endgiltig.“

26. In § 33 werden im zweiten Absatz die Worte „soweit sie den Bauwerth betreffen“ gestrichen.

27. In § 35 werden im ersten Absatz die Worte „vier Fünftel“ gestrichen, ebenso der ganze fünfte Absatz; am Schlusse des ersten Absatzes wird statt des Punktes ein Komma gesetzt und beigelegt: „vorbehaltenlich der Bestimmungen in den §§ 39 und 41 a.“

28. In § 36 wird im zweiten Absatz an Stelle der Worte „vier Fünftel der“ das Wort „die“ gesetzt.

29. Der § 37 wird aufgehoben.

30. In § 39 werden im ersten Absatz an Stelle der Worte „bevor dasselbe von Neuem zur Versicherung angemeldet ist“ die Worte „bevor es selbst zur Versicherung aufgenommen ist“ gesetzt; die Worte „von vier Fünftel“ kommen in Wegfall.

Im dritten Absatz ist hinter den Worten „Eingernahme von Zeugen“ bis zum Schlusse an Stelle des jetzigen Wortlauts zu setzen „und Erhebung anderer geeigneter Beweise festzustellen.“

Im vierten Absatz werden statt der Worte „vier Fünftel des ermittelten Schadens“ die Worte „den ermittelten Schaden“ gesetzt.

31. In § 41 wird der zweite Absatz gestrichen.

32. Hinter § 41 wird als § 41a folgende Bestimmung eingeschoben:

„Wird ein Gebäude, für welches die Versicherung bereits in Wirksamkeit getreten ist, durch Feuer zerstört oder beschädigt, ehe die Einschätzung stattgefunden hat, so ist der Versicherungsanschlag nachträglich festzustellen, wobei die Bestimmungen in § 39 Absatz 3 und 4 entsprechende Anwendung finden.“

Das Gleiche gilt, wenn ein Gebäude, welches eine unter § 27 fallende Werthverminderung erlitten hat, durch Feuer zerstört oder beschädigt wird, ehe die Versicherung hinsichtlich des geminderten Versicherungsanschlages in Wirksamkeit getreten ist.“

33. In § 42 erhält der zweite Absatz folgende Fassung:

„Innerhalb der ersten sechs Tage nach dem Brande hat das Bezirksamt einen Augenschein auf der Brandstätte vorzunehmen und den entstandenen Schaden durch Abschätzung feststellen zu lassen.“

34. In § 43 erhält der zweite Absatz folgende Fassung:

„Wenn das Bezirksamt auf Grund eigener Wahrnehmung oder erhaltener Mittheilungen zu der Annahme gelangt, daß der mutmaßliche Schaden den Betrag von dreihundert Mark nicht übersteigt, so kann es von der Vornahme eines Augenscheins und der Führung einer polizeilichen Untersuchung an Ort und Stelle absehen und mit der Schadensabschätzung Einen der Bauschätzer beauftragen. Erweist sich die vorbezeichnete Annahme bei der Abschätzung als unzutreffend, so soll gleichwohl eine nachträgliche Abschätzung durch die drei Schätzer nur stattfinden, wenn die vorgenommene Schätzung einen Schadensbetrag von wenigstens vierhundert Mark ergeben hat.“

35. In § 44 erhält der erste Absatz folgende Fassung:

„Vor geschehener Abschätzung beziehungsweise Revision darf auf der Brandstätte mit Ausnahme der von Seiten der Polizeibehörden aus sicherheitspolizeilichen Gründen oder behufs Erkennbarmachung des Umfangs des Schadens angeordneten Abbruch- und Aufräumarbeiten keine Veränderung vorgenommen werden.“

36. Der § 45 wird aufgehoben.

37. In § 46 wird im dritten Absatz statt „die Gerichte“ gesetzt: „die Staatsanwaltschaften.“

38. An Stelle des durch § 47 Ziffer I des Gesetzes vom 14. Juni 1884, die Verwaltungsrechtspflege betreffend, aufgehobenen § 48 wird als neuer § 48 nachstehende Bestimmung in das Gesetz eingefügt:

„Wenn der Verwaltungsrath gegen das Ergebniß der Abschätzung und die polizeiliche Untersuchung nichts zu erinnern hat und eine gegen den Gebäudeeigenthümer etwa eingeleitete Untersuchung wegen Brandstiftung durch Einstellung oder rechtskräftiges Urtheil erledigt ist, erläßt er Entscheidung über die dem Beschädigten zu gewährende Brandentschädigung.“

39. In § 51 werden im dritten Absatz statt der Worte „von der Kreisregierung“ die Worte „vom Bezirksamt“ und statt der Worte „und der Vorzugs- und Unterpfandsgläubiger“ die Worte „sowie derjenigen, welchen Hypotheken oder sonstige Rechte an dem Gebäude zustehen“ gesetzt.

40. In § 53 werden im ersten Absatz statt des Wortes „Hilfsvollstreckung“ das Wort „Zwangsvollstreckung“ und statt der Worte „der Kreisregierung“ die Worte „des Bezirksamts“ gesetzt; die Worte „vor dem Gemeinderath protokolirter“ werden gestrichen. Der zweite Absatz kommt in Wegfall.

41. In § 56 erhalten die zwei ersten Absätze folgende Fassung:

„Eine Verlegung des Bauplatzes auf eine andere Stelle oder eine im Wesen, Bestand oder Zweck veränderte Einrichtung des neuen Gebäudes kann ausnahmsweise auf Ansuchen des Eigenthümers in dringenden Fällen nach vorausgegangener Zustimmung des Verwaltungsraths der Gebäudeversicherungsanstalt vom Bezirksamt gestattet werden. Die Schlußbestimmung des § 51 findet auch hier Anwendung.“

Ist das abgebrannte Gebäude mit Hypotheken oder sonstigen Rechten belastet, so sind vor der Ertheilung der Genehmigung die betreffenden Gläubiger beziehungsweise Berechtigten über das Gesuch zu hören.“

42. In § 57 werden die Worte „und in den Formen des Gesetzes über Zwangsabtretungen vom 28. August 1835“ gestrichen.

43. In § 58 werden statt der Worte „Vorzugs- oder Unterpfandsgläubigern“ die Worte „Hypothekengläubigern und sonstigen dinglich Berechtigten“ gesetzt.

44. In den §§ 59 und 60 werden statt der Worte „Vorzugs- und Unterpfandsrechte“ die Worte „Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden und Reallasten“ gesetzt.

45. In § 62 erhält der erste Absatz nachstehende Fassung:

„Der Umlagefuß für sämtliche Gebäude ist gleich.“

Die übrigen Absätze dieses Paragraphen werden gestrichen.

46. In § 63 werden im dritten Absatz zwischen dem Wort „unterliegen“ und dem Wort „für“ die Worte „— unbeschadet der Bestimmungen in § 29 —“ eingeschaltet.

47. In § 64 erhält der erste Absatz folgende Fassung:

„Zahlungspflichtig für die Umlage der Gebäudeversicherungsanstalt gegenüber ist, wer am 31. Dezember des Jahres, für welches sie erhoben wird, Eigenthümer des Gebäudes gewesen ist. Bei inzwischen eingetretenen Aenderungen im Eigenthum haftet jedoch auch der neue Eigenthümer sammtverbindlich und zwar auch für Rückstände aus früheren Jahren. Die Zahlung der verfallenen Umlagebeträge kann eintretenden Falles auch durch Abzug an der zu leistenden Entschädigung bewirkt werden. In soweit Jemand hienach Umlage für einen Zeitraum bezahlen muß, in welchem er noch nicht Eigenthümer des Gebäudes war, hat er mangels gegentheiliger Vereinbarung den Rückgriff auf den früheren Eigenthümer.“

Im zweiten Absatz wird statt des Wortes „Beränderung“ das Wort „Anforderung“ gesetzt.

48. In § 66 erhält der erste Absatz folgende Fassung:

„Für Gebäude, welche unter Zwangsverwaltung stehen oder zu einer Konkursmasse gehören, sind die laufenden Beiträge von den Verwaltern aus den Grundstückseinnahmen beziehungsweise aus der Konkursmasse gleich andern Verwaltungskosten zu bezahlen.“

49. Der § 67 erhält folgende Fassung:

„Aus sich ergebenden Umlageüberschüssen kann ein Betriebsfonds sowie ein Fonds für die Versorgung der im Dienst der Anstalt verwendeten Personen oder deren Hinterbliebenen gebildet werden, deren Höhe durch das Ministerium des Innern bestimmt wird.

Solange der Betriebsfonds noch nicht hinreichend erstarkt ist, kann der Verwaltungsrath zur Ermöglichung pünktlicher Erfüllung der Verpflichtungen der Anstalt verzinssliche Darlehen aufnehmen, jedoch keinesfalls auf länger, als ein Jahr.“

50. Der § 69 erhält folgende Fassung:

„Die unmittelbare Verwaltung geschieht durch einen Verwaltungsrath, dessen Mitglieder durch landesherrliche Entschliessung ernannt werden. In wichtigen Fällen sind zur Berathung Vertreter der Gebäudeeigentümer hinzuzuziehen; die näheren Bestimmungen über die Zusammensetzung und die Zuständigkeit dieses erweiterten Verwaltungsraths werden durch landesherrliche Verordnung getroffen.

Auf die im Dienst der Gebäudeversicherungsanstalt stehenden Personen finden die Vorschriften über die Staatsbeamten oder über die zu Dienstleistungen für den Staat vertragsmäßig angenommenen Personen Anwendung.

Die Bezüge dieser Personen sowie die ihnen oder ihren Hinterbliebenen verwilligten Ruhe- und Unterstützungsgelalte fallen der Anstalt zur Last.“

51. In § 70 werden im ersten Absatz die Worte „die Orts- beziehungsweise Bezirkseinnehmer“ durch die Worte „die staatlichen Finanzstellen“ und im zweiten Absatz die Worte „beziehen sie“ durch die Worte „bezieht der Staat“ ersetzt.

52. In § 71 wird statt des Wortes „Regierungsblatt“ das Wort „Staatsanzeiger“ gesetzt.

53. Hinter § 71 wird als § 71 a folgende Bestimmung eingeschaltet:

„Durch landesherrliche Verordnung kann die Gebäudeversicherungsanstalt verpflichtet werden, bestimmte jährliche Beiträge zum Zwecke der Förderung des Feuerlöschwesens und zur Unterstützung von Mitgliedern von Feuerwehren und sonstigen bei Hilfeleistung in Brandfällen verunglückten Personen oder ihrer Hinterbliebenen zu leisten.“

54. Der neunte Abschnitt erhält folgende Fassung:

Neunter Abschnitt.

Vom Vollzug dieses Gesetzes und von der verwaltungsgerichtlichen Zuständigkeit.

§ 72.

Das Ministerium des Innern ist mit der Ausführung dieses Gesetzes und der Erlassung der Vollzugsbestimmungen betraut.

§ 73.

Die Rekurse gegen Entscheidungen oder Verfügungen des Verwaltungsraths der Generalbrandkasse gehen unter den für das Verfahren in Verwaltungssachen vorgeschriebenen Förmlichkeiten an das Ministerium des Innern.

§ 74.

Der Verwaltungsgerichtshof erkennt in erster und letzter Instanz auf Klagen gegen die Entscheidungen des Verwaltungsraths der Gebäudeversicherungsanstalt

- a. über das Recht und die Pflicht zur Theilnahme an der staatlichen Gebäudeversicherung (§ 7),
- b. über Ansprüche an diese Anstalt auf Vergütung des Brandschadens einschließlich der Verwirkung der Versicherungssumme in den Fällen der §§ 54 und 56 Absatz 3 sowie über die Rückerstattungsgemäss § 5 Absatz 3,
- c. über den Betrag der an die genannte Anstalt zu entrichtenden Versicherungsbeiträge.“

Artikel II.

1. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1903 in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Ziffer 11 des § 3 des Gesetzes vom 14. Juni 1884, die Verwaltungsrechtspflege betreffend, außer Kraft.

2. Die Bestimmungen in Artikel I Ziffer 6, 7, 8, 27, 28, 30 und 31, soweit sie sich auf den Bezug des bisher der privaten Versicherung freigegebenen Gebäudefünftels zur staatlichen Zwangsversicherung beziehen, finden auf diejenigen Gebäude, deren Fünftel am bezeichneten Tage bei einer Privatversicherungsunternehmung versichert sind, erst nach Ablauf oder Auflösung des Versicherungsvertrags, spätestens jedoch mit dem 1. Januar 1907 Anwendung; mit diesem Zeitpunkt gelten die noch bestehenden Fünftelversicherungsverträge kraft Gesetzes als aufgelöst.

Wenn jedoch der Vertrag über die Fünftelversicherung erst nach dem 1. März 1902 abgeschlossen bzw. in seiner Gültigkeitsdauer verlängert worden ist, so gilt er schon mit dem 1. Januar 1903 kraft Gesetzes als aufgelöst.

3. Die Versicherungsanschlüsse der vorstehend (Ziffer 2 Absatz 1) erwähnten Gebäude sind bei Feststellung des der Umlage zugrunde zu legenden Versicherungsanschlages (§ 63 Absatz 2) für diejenigen Jahre, in welchen die Versicherungsverträge — sei es auch nur während eines Theiles des Jahres — noch laufen, nur zu vier Fünfteln in Ansatz zu bringen. Jedoch ist für dasjenige Jahr, innerhalb dessen ein Fünftelversicherungsvertrag zu Ende gegangen ist, zu der aus dem so ermäßigten Versicherungsanschlages sich ergebenden Umlage für das betreffende Gebäude noch ein Zuschlag zu erheben im Betrage von je einem Pfennig aus jedem vollen Hundert Mark des auf das Gebäudefünftel entfallenden Versicherungsanschlages für diejenigen Monate, während welcher das Fünftel nicht mehr bei einer Privatversicherungsunternehmung versichert war, wobei der Monat, innerhalb dessen der Versicherungsvertrag sein Ende erreicht hat, als voll mitgerechnet wird.

Artikel III.

Das Ministerium des Innern ist mit der Erlassung der Vollzugsbestimmungen beauftragt.

Dasselbe ist auch ermächtigt, den Text des Gesetzes vom 29. März 1852, wie er sich aus Vorstehendem sowie aus den Gesetzen vom 29. Juni 1874 (Ges. und VOB. S. 409/10), vom 3. März 1879 (Ges. und VOB. S. 91 ff.), vom 14. Juni 1884 (Ges. und VOB. S. 197 ff.), vom 17. Juni 1899 (Ges. und VOB. S. 229 ff.) und vom 19. Juni 1899 (Ges. und VOB. S. 273 ff.) ergibt, unter der Ueberschrift „Gebäudeversicherungsgesetz“ und unter fortlaufender Nummernfolge der Paragraphen im Gesetzes- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

Begründung.

I. Vorbemerkung.

Der vorliegende Gesetzesentwurf bezweckt in erster Reihe, das jetzt von der staatlichen Zwangsversicherung ausgeschlossene Gebädefünstel in dieselbe einzubeziehen und durch Abschaffung des sogenannten Ortsklassensystems den Grundsatz des gleichen Umlagefußes für alle versicherte Gebäude uneingeschränkt zur Durchführung zu bringen. Im Uebrigen hat er sich aber auch zur Aufgabe gemacht, verschiedene andere Bestimmungen des Gesetzes vom 29. März 1852, welche sich in der Praxis als verbesserungsbedürftig erwiesen haben, entsprechend abzuändern, veraltete Citate zu beseitigen und — soweit erforderlich — durch neue zu ersetzen, nicht mehr übliche Ausdrücke der neueren Gesetzesprache anzupassen, endlich einigen besonders auffallenden sprachlichen Härten abzuweichen.

So kam es, daß eine große Zahl der Paragraphen des Gesetzes in die Revision einbezogen werden mußte, und es kann im Hinblick hierauf wohl die Frage aufgeworfen werden, ob es sich nicht empfohlen hätte, das alte Gesetz gänzlich aufzuheben und an seine Stelle ein neues treten zu lassen. Ueberwiegende Zweckmäßigkeitsgründe sprachen jedoch dafür, von einer solchen völligen Umgestaltung der Gesetzgebung auf dem in Rede stehenden Gebiete Abstand zu nehmen.

Das Gesetz vom 29. März 1852 hat sich im Allgemeinen gut bewährt und ist bei den Gemeindebehörden und bei der Bevölkerung eingelebt; die im Entwurf vorgeschlagene Revision — welche sich übrigens bei vielen Paragraphen auf die Aenderung weniger Worte beschränkt — läßt das Gesetz in seinen fundamentalen Grundlagen und seinem organischen Aufbau unberührt und wenn — wie in Artikel III des Entwurfs vorgesehen ist — eine amtliche Publikation des ganzen Gesetzes in seiner neuen Fassung erfolgt, so werden die Betheiligten sich in demselben leichter zurecht finden, als in einem völlig neuen Gesetze, bei welchem den Anforderungen der modernen Gesetzestechnik in weiterem Umfange Rechnung hätte getragen werden müssen, als dies bei der vorgenommenen Revision erforderlich war.

II. Die Fünstelversicherung.

Nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 29. März 1852 (§§ 35 und 36) vergütet die staatliche Gebäudeversicherungsanstalt bei Zerstörung oder Beschädigung eines bei ihr versicherten Gebäudes durch Brand beziehungsweise Löschmaßregeln nur vier Fünstel des entstandenen Schadens; das „letzte Gebädefünstel“ ist hienach von der staatlichen Zwangsversicherung ausgeschlossen und es bleibt gemäß § 9 Ziffer 1 des Gesetzes dem Eigenthümer überlassen, ob er dasselbe bei einer Privatversicherungsgesellschaft versichern will oder nicht.

Diese Beschränkung der staatlichen Zwangsversicherung auf einen Theil des Gebäudeschadens war sowohl der Gebäudeversicherungsordnung vom 29. Dezember 1807 wie auch dem an ihre Stelle getretenen Gesetze vom 30. Juli 1840 fremd: beide sahen vollen Ersatz des vorschriftsgemäß ermittelten Brandschadens vor. Erst das Eingangs erwähnte Gesetz — durch welches dasjenige vom 30. Juli 1840 aufgehoben wurde und welches seither die alleinige gesetzliche Grundlage für die Gebäudeversicherungsanstalt bildet — hat den Abzug eines Fünftels von der vollen Entschädigung eingeführt.

Der Vorschlag hiezu war von der Regierung ausgegangen. Wie in der Begründung zu dem im Jahre 1851 den Landständen vorgelegten Gesetzesentwurf ausgeführt ist, wollte man die Beschädigten einen Theil des Schadens selbst tragen lassen, in der Annahme, daß dadurch die Neigung zu gewinnfüchtigen Brandstiftungen unterdrückt, zudem auch eine vorsichtigeren Behandlung von Feuer und Licht, eine vermehrte Thätigkeit bei den Löschmaßregeln und eine strengere Befolgung bau- und feuerpolizeilicher Anordnungen erzielt werde. Dementirend war bei Herübernahme des § 11 des bisherigen Gesetzes, welcher die Versicherung eines bei der Staatsanstalt versicherten Gebäudes bei einer Privatversicherungsgesellschaft als unzulässig erklärte, in den Entwurf (als § 10 desselben) ein Vorbehalt zugunsten des nunmehr von der staatlichen Versicherung ausgeschlossenen Fünftels nicht gemacht, so daß also auch die Versicherung dieses „letzten Fünftels bei einer Privatversicherungsgesellschaft verboten sein sollte.

Bei den Beratungen im Landtag hat nun der Entwurf eine Aenderung dahin erfahren, daß zwar der Ausschluß des letzten Fünftels von der Versicherung bei der Staatsanstalt aufrecht erhalten blieb, dagegen die Versicherung dieses Gebäudewerththeils bei einer Privatversicherungsgesellschaft ausdrücklich als zulässig erklärt wurde. Die erste Kammer, in welcher die betreffende Zusatzbestimmung (§ 9 Ziffer 1 des Gesetzes) — übrigens erst in Folge eines bei der Berathung des Kommissionsberichtes im Plenum gestellten Antrags — zunächst beschlossen worden war, ließ sich dabei von der Erwägung leiten, daß die Verfassung der Möglichkeit einer privaten Versicherung des Fünftels eine Härte sei und daß zudem der Realkredit durch den Abzug eines Fünftels der Schadensbeträge eine bedenkliche Störung erleiden würde. Folgerichtiger Weise hätte sie hienach wohl zur Beseitigung des Fünftelabzuges und zur Aufrechterhaltung des im bisherigen Gesetze vorgesehenen vollen Schadenserzases gelangen müssen: daß sie diese Konsequenz nicht gezogen hat, erklärt sich damit, daß — wie aus einer Bemerkung in dem vom Grafen Kageneck erstatteten Kommissionsbericht (Seite 12) hervorgeht — ein Theil des Hauses dem Gedanken der staatlichen Zwangsversicherung überhaupt abhold war und sich mit der Hoffnung trug, die Freilassung des Fünftels von dieser Versicherung werde den Uebergang zur ausschließlichen Privatversicherung anbahnen.

Die zweite Kammer hat dem in Rede stehenden Beschlusse der ersten Kammer zugestimmt, nachdem der Berichterstatter, Abgeordneter Küßwieder, ausgeführt hatte, daß dadurch zwar das Gesetz in einer seiner wesentlichen Grundlagen alterirt werde, daß es aber doch endlich einmal zustande kommen müsse und daß von der Freigabe der Fünftelversicherung eine Vermehrung der Brandstiftungen um deswillen „nicht in hohem Grade“ zu befürchten sei, weil die Privatversicherungsgesellschaften voraussichtlich „nur ganz solide Hausbesitzer“ zur Versicherung zulassen würden. Im Uebrigen geht aus den Erklärungen des Berichterstatters noch hervor, daß im Plenum der zweiten Kammer eine nicht unbedeutende Minderheit von Anfang an prinzipielle Gegnerin jeden Abzuges an der Brandentschädigung war.

Die Regierung ihrerseits hat die Bedenken, welche sie gegen die in Rede stehenden Kammerbeschlüsse haben mußte, nicht für so schwerwiegend gehalten, daß sie an denselben das Zustandekommen des seines übrigen Inhaltes wegen immerhin noch werthvollen Gesetzes scheitern lassen wollte, und so ist denn zwar der im Entwurfe vorgesehen gewesene Ausschluß des letzten Gebäudefünftels von der staatlichen Versicherung, nicht aber auch das nach der Absicht des Entwurfs als Korrelat dazu gehörende Verbot der privaten Versicherung dieses Fünftels Gesetz geworden.

Es kann hier zunächst dahingestellt bleiben, ob und inwieweit bei unveränderter Annahme des Regierungsvorschlags die davon erhofften Vortheile thatsächlich erreicht worden wären: jedenfalls liegt auf der Hand, daß durch die Freigabe des Fünftels zur Privatversicherung der praktische Werth der Beschränkung der staatlichen Versicherung auf vier Fünftel — wie ihn wenigstens ein Theil der gesetzgebenden Faktoren immer

noch für gegeben hielt — zum voraus sehr problematisch geworden war und daß dieser Werth um so geringer werden mußte, je ausgiebiger von der Erlaubniß der privaten Versicherung des Fünstels Gebrauch gemacht wurde. Die Statistik zeigt nun aber eine stetige Zunahme der privaten Fünstelversicherung sowohl hinsichtlich der Zahl der Versicherungsverträge, als auch hinsichtlich des versicherten Werthbetrages: während im Jahre 1868 auf je 4,9 bei der Staatsanstalt versicherte Gebäude ein Fünstelversicherungsvertrag kam und 59 % des Gesamtwertes der Gebäudefünstel versichert waren, stellen sich diese Verhältniszahlen für 1898 auf 3,2 und auf 87 %, so daß also in letzterem Jahre nur 13 % des gesammten Gebäudefünstelwerths unversichert waren. Dabei ist indessen noch zu berücksichtigen, daß Staat und Reich das Fünstel der fiskalischen Gebäude grundsätzlich in Selbstversicherung nehmen: zieht man den auf nahezu 24 Millionen Mark sich belaufenden Werthbetrag dieser in Selbstversicherung befindlichen Gebäudefünstel von der Gesamtsumme des nicht versicherten Fünstelwerths ab, so ermäßigt sich — da die genannte Summe rund 5 % des Gesamtwertes sämtlicher Fünstel darstellt — der nicht versicherte Fünstelwert auf rund 8 % des Gesamtwertes. Ueber die Zahl der versicherten Gebäudefünstel lassen sich mangels statistischer Unterlagen genaue Angaben nicht machen, man wird aber annehmen können, daß sich das bezügliche Prozentverhältniß annähernd mit demjenigen des Versicherungswertes deckt und demnach — abgesehen von den fiskalischen Gebäuden — von höchstens 10 % der bei der Staatsanstalt versicherten Gebäude das Fünstel nicht versichert ist. Das Ergebnis dieser statistischen Betrachtung geht also dahin, daß die private Versicherung des Gebäudefünstels die Regel, seine Nichtversicherung die Ausnahme bildet, und es erfüllt demnach der Ausschluß des letzten Fünstels von der staatlichen Versicherung seinen einzigen ausgesprochenen und erkennbaren Zweck, den Gebäudeeigenthümern selbst einen Theil des Brandschadens aufzubürden, nur noch in so geringem Maße, daß von einem praktischen Werthe der in Rede stehenden Einrichtung nicht mehr gesprochen werden kann.

Nun läßt sich immerhin die Frage aufwerfen — und sie ist sogar eigentlich die nächstliegende —, ob nicht durch die Einführung des früher schon in Aussicht genommen gewesenen Verbots der privaten Fünstelversicherung die bisher thatsächlich vereitelte ursprüngliche Absicht des Gesetzgebers, den Gebäudeeigenthümern das letzte Fünstel zur obligatorischen Selbstversicherung zu überweisen, wieder zur Geltung gebracht werden sollte. Die Antwort auf diese Frage wird aber unbedingt verneinend lauten müssen und zwar schon deshalb, weil es gar nicht als wünschenswerth bezeichnet werden kann, daß eine Selbstversicherung des Gebäudefünstels überhaupt platzgreift. So, wie die Verhältnisse heute liegen, kann ein „Anreiz zur Brandstiftung“ in der Gewährung der vollen Entschädigung für erlittenen Gebäudeschaden nicht mehr erblickt werden: die Entschädigungssumme ist oft auch da, wo das Fünstel versichert ist, zur völligen Deckung der Kosten eines Neubaus nicht zureichend, vor Erstellung eines solchen wird sie aber — von seltenen Ausnahmefällen abgesehen — nicht zur Auszahlung gebracht, eine den Wünschen des Beschädigten etwa entsprechende Verlegung des Bauplatzes oder veränderte Einrichtung des Neubaus ist ohne besondere Genehmigung nicht gestattet —, Gründe genug, um die Hoffnung auf Gewinnerzielung durch einen Gebäudebrandschaden auch bei voller Vergütung desselben ohne Fünstelabzug als eine sehr geringe erscheinen zu lassen, wobei auch noch auf den nicht zum Erfolge gelangenden mittelbaren Brandschaden („chömago“) hingewiesen sein mag. Dagegen läßt sich nicht verkennen, daß die Unmöglichkeit, den ganzen Gebäudewerth gegen Brandschaden zu versichern, nicht ohne nachtheilige Rückwirkung auf den Realcredit sein würde und daß sie gegenüber den — doch wohl die große Mehrzahl bildenden — soliden Hausbesitzern, welche ihrem Anwesen mit der Sorgfalt eines guten Hausvaters vorstehen, trotzdem aber ganz unverschuldeter Weise — durch Ueberspringen des Feuers vom Nachbarhaus her, durch Blitzschlag, durch Fahrlässigkeit des Miethbewohners oder durch böswillige Brandlegung irgend eines Dritten — in Schaden kommen können, eine große Härte wäre. Jedenfalls sind die wirtschaftlichen Vortheile, welche die Versicherung des ganzen Gebäudewerths mit sich bringt, weit höher anzuschlagen, als der Nachtheil, der allenfalls daraus entstehen könnte, wenn sie wirklich einmal einem Hauseigenthümer den Anreiz zu einer Brandstiftung aus Gewinnsucht geben sollte. Von dieser Auffassung ausgehend, haben die Verwaltungsbehörden bisher schon vielfach auf eine Vermehrung der privaten Fünstelversicherungen hingewirkt und sie haben sich darin auch nicht durch die Befürchtung irre machen lassen, als ob mit dem Abschluß der Fünstelversicherung das Verantwortlichkeitsgefühl hinsichtlich der Verwahrung von Feuer und Licht sich ab-

stumpfen und der Eifer für Betheiligung an den Löscharbeiten erlahmen werde. Das Schadensrisiko ist — ganz abgesehen von der ebenfalls in Betracht kommenden persönlichen Gefahr — immer noch groß genug, auch wenn das letzte Fünstel entschädigt wird, und die Hilfeleistung in Feuerstoth — die übrigens polizeilich erzwungen werden kann und deren Verweigerung mit Strafe bedroht ist — gilt bei der Bevölkerung derart allgemein als eine moralische Verpflichtung, daß sie mit der Frage der Fünstelversicherung nicht wohl in Zusammenhang gebracht werden kann.

Wenn aber hienach die Versicherung des ganzen Gebäudewerths gegen Feuerchaden nicht nur als unbedenklich zu erachten ist, sondern vom Standpunkt der allgemeinen wirtschaftlichen Interessen aus sogar als erwünscht bezeichnet werden muß, so ist kein triftiger Grund vorhanden, den im Jahre 1852 aus heute nicht mehr als zutreffend anzuerkennenden Erwägungen statuirten Ausschluß des letzten Gebäudefünstels von der staatlichen Versicherung noch aufrecht zu erhalten; vielmehr ergibt sich hieraus der Schluß, daß der Staat die bewährte Versicherungsorganisation, welche er in der Gebäudeversicherungsanstalt besitzt, in vollem Maße ausnützen sollte, indem er auch das „letzte Fünstel“ in die Versicherung einbezieht, und zwar umso mehr, als dadurch nicht nur die der Fünstelversicherung seither ferngebliebenen Hauseigentümer zu derselben gezwungen, sondern auch die Kosten für die vollständige Befriedigung des Versicherungsbedarfes — hinsichtlich der Immobilien — nicht unerheblich herabgemindert werden.

Anlage A.

Der Beitragsfuß der Staatsversicherungsanstalt hat in den Jahren 1890–1899 im Minimum 8 \mathcal{J} , im Maximum 11 \mathcal{J} , im Durchschnitt 9,2 \mathcal{J} für 100 \mathcal{M} Versicherungsanschlag betragen. Diese Zahlen eignen sich indessen nicht ohne Weiteres zur Vergleichung mit den Prämienfüßen der Privatversicherungsgesellschaften. Zunächst nämlich ist in Betracht zu ziehen, daß in denjenigen Gemeinden, welche in den einzelnen Jahren gemäß § 62 Feuerversicherungsgesetz in eine höhere Beitragsklasse eingereiht worden sind, noch Zuschläge zu obigen Sätzen — bis zu 100 Prozent derselben — erhoben worden sind, welche hier, wo es sich um die Gesamtleistungen der Gebäudebesitzer an die staatliche Versicherungsanstalt handelt, in Rechnung gestellt werden müssen. Dadurch erhöht sich aber, wie die beigezeichnete Tabelle A zeigt, der Durchschnittssatz von 9,2 auf 9,8 \mathcal{J} , d. h. ohne das Ortsklassensystem hätten in der genannten Zeitperiode 9,8 \mathcal{J} für 100 \mathcal{M} Versicherungsanschlag erhoben werden müssen. Weiter ist aber noch zu berücksichtigen, daß die vorstehend bezeichneten Sätze für je 100 \mathcal{M} des Versicherungsanschlages, d. i. des ganzen Versicherungswerthes gelten, während die Versicherung nur vier Fünstel dieses Werthes umfaßt: auf diesen wirklichen Versicherungswerth ausgeschlagen, berechnet sich die durchschnittliche Umlage auf $\frac{4}{5} \times 9,8 \mathcal{J} = 12,2 \mathcal{J}$ für 100 \mathcal{M} oder 1,22 für das Tausend. Mit dieser Umlage auf $\frac{1}{5}$ der Versicherungsanschlätze reichte — im Durchschnitt genommen — die Generalbrandkasse aus, um neben angemessener Stärkung des Betriebsfonds die erwachsenden Brandschäden zu begleichen und die gesammten Verwaltungskosten — einschließlich der Einzugsgebühren — zu decken. Selbstverständlich würde, wenn das von der Versicherung ausgeschlossene Fünstel in dieselbe miteinbezogen gewesen wäre, diese Verhältnißzahl nicht ungünstiger sein; denn der dadurch herbeigeführten Steigerung der Ausgaben (Entschädigungen und Verwaltungskosten) um 25 Prozent wäre in Folge der damit proportionalen Steigerung des Umlagekapitals eine entsprechend höhere Einnahme gegenüber gestanden; da die allgemeinen Verwaltungskosten — abgesehen von den Einzugsgebühren — durch den Zutritt der Fünstelversicherung nicht alle in gleichem Maße gestiegen wären, hätte sich sogar noch ein Ueberschuß ergeben. Hienach können die Kosten, welche den Hausbesitzern durch die Versicherung des letzten Fünstels bei der Staatsanstalt voraussichtlich erwachsen werden, im Durchschnitt zu rund 1,2 auf's Tausend angenommen werden.

Daß die Prämien, welche die Privatversicherungsgesellschaften für die Fünstelversicherung erheben, im Durchschnitt höher sein müssen, ergibt sich eigentlich schon aus der Erwägung, daß die im Großherzogthum zugelassenen Privatfeuerversicherungsunternehmungen mit zwei Ausnahmen Aktiengesellschaften, also Erwerbunternehmungen sind, welche die Erzielung eines Gewinnes aus dem Versicherungsgeschäft anstreben, während die staatliche Versicherungsanstalt lediglich den entstandenen Schaden zuzüglich der Verwaltungskosten auf die Betheiligten umlegt, wobei weiter noch in Betracht kommt, daß die Verwaltungskosten bei der Staatsanstalt mit 8% der vereinnahmten Beiträge wesentlich niedriger sind, als bei den Privat-

versicherungsgesellschaften, woselbst sie bis zu 25% der Prämieineinnahmen ansteigen. Eine genaue Angabe über die Höhe der in Rede stehenden Prämien ist jedoch nicht möglich, da statistische Unterlagen hiefür mangeln. Die „Schwarzwälder Handelskammer“ berechnet in der Eingabe, welche sie im Jahre 1898 an die Regierung und die Ständekammern gerichtet hat, den Prämienfuß der Privatversicherungsgesellschaften für das Großherzogthum auf durchschnittlich 3,6 aufs Tausend, während der „Verband deutscher Privatversicherungsgesellschaften“, welchem sämtliche in Baden zugelassene Gesellschaften angehören, in seiner in Erwiderung auf obige Eingabe an das Ministerium des Innern gerichteten Erklärung vom 18. Januar 1899 ihn auf durchschnittlich 1,57 aufs Tausend angibt. Legt man nur diesen letzteren — jedenfalls nicht zu hoch berechneten — Satz zugrunde, so ergibt sich, daß die Fünfstelversicherung bei der Staatsanstalt um 0,37 aufs Tausend, d. i. um 37 S auf 1000 Mark des Versicherungsanschlages billiger zu stehen kommen würde, als bei den Privatversicherungsgesellschaften, daß also — wenn man beispielsweise von dem Versicherungsanschlag der Fünfstel für 1899 mit 478 244 570 M . ausgeht — der Gesamtheit der Gebäudebesitzer des Landes durch die Verstaatlichung der Fünfstelversicherung eine Ersparniß an Versicherungsprämien im Betrag von 176 950 M . zugut kommen würde. Eine Mehrausgabe in diesem Betrage wäre dann, wenn sie sich gleichmäßig auf alle Gebäudebesitzer vertheilen würde, freilich nicht von besonders schwerwiegender Bedeutung, allein die ausgebildete Versicherungstechnik, wie sie bei der Privatversicherung in Anwendung kommt, bringt es mit sich, daß die Abweichungen vom Durchschnitt sowohl nach unten, als auch insbesondere nach oben erheblich sind: während bei den guten Risiken eine Ermäßigung der Prämie bis zu 1 aufs Tausend und weniger eintritt, steigt sie bei den schlechteren Risiken um das Mehrfache, ja selbst bis zu 17 aufs Tausend, und da diese schlechteren Risiken sich naturgemäß zumeist in den ärmeren Landesgegenden befinden, so muß dies von den dadurch Betroffenen um so drückender empfunden werden. Wenn auch die Fälle, in welchen es dem Hausbesitzer unmöglich ist, sein Gebäudefünfstel in Privatversicherung unterzubringen, zu den Ausnahmen gehören dürften, so lassen doch die Klagen, welche seit geraumer Zeit insbesondere aus den Gebirgsgegenden des Landes laut werden, keinen Zweifel darüber, daß Viele nur mit großen Opfern ihrem Versicherungsbedürfnisse hinsichtlich des Gebäudefünstels genügen können und daß deshalb die Einbeziehung des letzten Fünstels in die Staatsversicherung — deren höchster Beitragsfuß seit dem Jahre 1889 derjenige des Jahres 1895 mit 2,7 aufs Tausend (für die höchste Ortsklasse und den wirklichen Versicherungswert berechnet) gewesen ist — in weiten Kreisen lebhaft gewünscht wird. Wichtig ist allerdings, daß eine solche Maßnahme für die guten Risiken, welche bisher von der Privatversicherung nicht nur unter ihrem eigenen Durchschnittsprämienfuß, sondern auch unter dem oben berechneten Durchschnittsfuß der Staatsanstalt (1,2 aufs Tausend) aufgenommen worden sind, eine entsprechende Vertheuerung der Versicherung zur Folge haben muß, doch wird es sich dabei für den Einzelnen um relativ geringfügige Beträge — zumeist wohl um höchstens 0,2 aufs Tausend des Fünstelwertes — handeln: zudem steht dieser Mehrbelastung in allen Fällen der nicht zu unterschätzende Vortheil gegenüber, daß der Gebäudeeigenthümer sich um die Fünstelversicherung gar nicht zu kümmern braucht, da alles Nothwendige von Amtswegen besorgt wird, wodurch auch wieder manche Kosten (Agenturgebühren und dergl.) in Wegfall kommen.

Das Ergebnis aller dieser Erwägungen geht dahin, daß die bei der Verhandlung über die oben erwähnte Petition der Handelskammer Billingen in der Sitzung der zweiten Kammer vom 23. Juni 1900 von sämtlichen Rednern im Prinzip gutgeheißene und vom erweiterten Verwaltungsrath der Generalbrandkasse in seiner Sitzung vom 14. Januar 1901 einstimmig befürwortete Einbeziehung des letzten Gebäudefünstels in die staatliche Zwangsversicherung im Interesse der großen Mehrzahl der Gebäudebesitzer des Landes gelegen ist und daß auch vom Standpunkte des allgemeinen Staatswohls aus gewichtige Gründe für eine solche Maßnahme sprechen. Der Entwurf schlägt demgemäß in Artikel I. Ziffer 27 und 28 eine entsprechende Abänderung der §§ 35 und 36 des Gesetzes und folgeweise in Artikel I. Ziffer 6, 7, 8, 30, 31 die dadurch bedingten Aenderungen des Wortlauts einiger weiterer Paragraphen vor.

III. Das Ortsklassensystem.

Weiter ist in Artikel I. Ziffer 45 des Entwurfs die Aufhebung der Absätze 2 bis 5 des § 62 und damit die Beseitigung des sogenannten Ortsklassensystems vorgesehen.

Während bei den Privatversicherungsgesellschaften die Bemessung der Versicherungsprämie unter eingehender Prüfung und Berücksichtigung der Gefahrenmomente, welche das einzelne Versicherungsobjekt bietet, erfolgt und demgemäß eine Klassifikation der Gebäude nach den Grundsätzen einer ausgebildeten Versicherungstechnik stattfindet, schreibt das Gesetz vom 29. März 1852 für sämtliche bei der Staatsanstalt versicherte Gebäude den gleichen Umlagesfuß vor (§ 62 Absatz 1) und macht hievon nur insofern eine Ausnahme, als die Gemeinden je nach der Größe des wirklichen Brandschadens im betreffenden Jahre in vier Ortsklassen eingetheilt werden, von welchen die erste den einfachen Umlagesfuß, die zweite $\frac{1}{2}$, die dritte $\frac{2}{3}$ und die vierte das Doppelte desselben zu entrichten haben.

Es ist des Oesteren schon die Frage aufgeworfen worden, ob dieses „Ortsklassensystem“ bei Ausdehnung der staatlichen Versicherung auf das letzte Fünftel beizubehalten wäre, oder ob es nicht vielmehr geboten erscheine, an seine Stelle eine die Verschiedenheit der Risiken in vollkommenerer Weise zur Geltung bringende Klassifikation der Gebäude selbst treten zu lassen: zweckdienlicher Weise wird hier zunächst Entstehung und Wirkung dieses Ortsklassensystems — unabhängig von der Frage der Fünftelversicherung und der Einführung eines anderen Gefahrenklassensystems — einer näheren Erörterung zu unterziehen sein.

Die Brandversicherungsordnung vom 29. Dezember 1807 bestimmte, daß die Brandentschädigungsgelder nach dem gleichen Steuerfuß auf je 100 Gulden Versicherungsanschlag umgelegt werden sollten; der erhöhten Feuergefährlichkeit gewisser Gewerbebetriebe suchte sie dadurch Rechnung zu tragen, daß sie für die Einschätzung der betreffenden Gebäude einen Zuschlag zum Versicherungsanschlag im Betrage von 150 bis 200 Gulden „für jedes Feuerwerk“ vorschrieb. Dieses Zuschlagsystem hat — wie übrigens auch sehr erklärlich — seinem Zwecke, unter Festhaltung des Prinzips der gleichen Beitragspflicht doch der Verschiedenheit der Risiken in angemessener Weise Rechnung zu tragen, in der Praxis nicht genügt; denn in einer während des Landtags vom Jahre 1837 beschlossenen Adresse der Ständekammern an den Großherzog, in welcher um Vorlage „eines Gesetzesentwurfs auf wesentliche Abänderung der jetzt bestehenden Gebäudebrandversicherung“ gebeten wurde, ist hervorgehoben, daß „insbesondere die Vorschrift, wonach alle versicherte Gebäude in gleichem Verhältnisse zur Brandversicherungsumlage beitragen, unbillig sei und daß statt dieses gleichen Beitragsverhältnisses künftighin mit Rücksicht auf die größere oder geringere Feuergefährlichkeit je nach Beschaffenheit und Verwendung der Gebäude ein verschiedener Beitragsfuß nach Klassen zu bilden sein dürfte.“ Wie diese Klassifizierung etwa gedacht war, ergibt sich des Näheren aus den Kammerverhandlungen: die Gebäude sollten nach Maßgabe ihrer mehr oder weniger feuergefährlichen Bauart in drei oder vier Klassen getheilt, gleichzeitig sollte aber auch innerhalb der einzelnen Klassen der mehr oder weniger feuergefährlichen Art der Verwendung der Gebäude durch Verdoppelung oder Verdreifachung der normalen Beiträge Rechnung getragen werden.

Die Großh. Regierung hat dem in vorerwähnter Adresse kundgegebenen Wunsche der Kammern durch Vorlage eines Gesetzesentwurfs — „die Feuerversicherungsanstalt für Gebäude betr.“ — an den Landtag 1839/40 entsprochen. Die von den Kammern empfohlene Klassifizierung der Gebäude behufs Abstufung der Beiträge war in diesem Entwurfe jedoch nicht vorgesehen, vielmehr enthielt derselbe — in § 12 — lediglich die Bestimmung, daß die für die Anstalt erforderlichen Mittel „durch Umlagen auf sämtliche eingezeichnete Gebäude nach Verhältniß ihrer Versicherungssumme“ aufzubringen seien, und es war der damit beibehaltene Grundsatz der gleichen Besteuerung sogar noch schärfer durchgeführt, als bisher, indem die in der „Brandversicherungsordnung“ vorgeschriebenen Zuschläge für feuergefährliche Betriebe in Wegfall kommen sollten. Die Erwägungen, welche die Regierung zu ihrem ablehnenden Standpunkt hinsichtlich der Einführung von Gefahrenklassen irgendwelcher Art gebracht haben, sind in der Begründung zum Gesetzesentwurf eingehend dargelegt. Zunächst wird auf die kaum überwindbaren praktischen Schwierigkeiten der Durchführung eines strengen Klassifikationsystems hingewiesen und dabei die Befürchtung ausgesprochen, das die Einführung eines solchen nicht nur die Verwaltung der Anstalt verwickeln und vertheuern, sondern auch neue Ungleichheiten

und Befestigungen an Stelle derer bringen würde, die man zu beseitigen meine. Sodann wird — übergehend auf den vorerwähnten Vorschlag der Ständekammern — ausgeführt, daß auch einer Klassifizierung, welche sich mit der „annäherungsweise Abtheilung der Gebäude in drei bis vier Klassen nach der geringeren oder größeren Feuergefährlichkeit der Bauart“ begnüge, ein großer Theil dieser Bedenken entgegenzuhalten sei, daß es zudem der Gerechtigkeit nicht entspreche, aus der Mehrzahl der bei Beurtheilung der Feuerficherheit eines Gebäudes in Betracht kommenden Kriterien nur eines, die Bauart, herauszugreifen und als alleiniges Bestimmungsmoment für die Klasseneintheilung gelten zu lassen, endlich daß der erhöhte Klassenbeitrag fast durchgängig die zum größeren Theile der ärmeren Volksklasse zugehörigen Landbewohner treffen müßte; was aber die Mitberücksichtigung der Verwendungsart der Gebäude angehe, so würde dieselbe einerseits das Klassifikationsgeschäft noch mehr komplizieren, andererseits der Industrie — welche dadurch am meisten betroffen werde — eine neue und empfindliche Last auferlegen. Eine staatliche Zwangsversicherungsanstalt könne überhaupt nicht wohl von einem anderen Grundsatz, als dem der Gleichheit aller Gebäude in der Feuergefahr ausgehen, weil die größere Gefahr des Vorkommens von Bränden bei einzelnen Gattungen von Gebäuden sich zwar vermuthen, aber für ein bestimmtes Gebäude eben doch nicht beweisen lasse, wie ja die Erfahrung an tausenden von Beispielen zeige, daß Gebäude der anscheinend feuergefährlichsten Art Jahrhunderte zu überdauern vermögen. Bei Privatversicherungen sei eine Klassifikation im Prinzip nicht anfechtbar, da der Eintritt in die Versicherung auf freier Entschließung beruhe und die Gesellschaft ihre Bedingungen nach Gutdünken stellen könne; der Staat müsse jedoch bei einer Zwangsversicherung mit festen Grundlagen rechnen; er rechne er mit Wahrscheinlichkeiten, die der Natur der Sache nach nicht beweislich seien, so werde er stets Klagen hören müssen, deren Berechtigung er nicht widerlegen könne. Wenn auch einzelne Städte nach dem bisherigen System bei der solideren Bauart ihrer Häuser ein Opfer zu bringen genöthigt seien, so hätten sie doch ihrerseits dem Lande so manche Ursachen ihres Wohlstandes zu danken, daß es schon die Billigkeit von ihnen fordere, zur Unterstützung anderer, minder begünstigter Landestheile beizutragen.

Im Landtag wurde der von der Regierung vorgelegte Entwurf in seinen hierher bezüglichen Bestimmungen insofern abgeändert, als durch einen neu hinzugesetzten Paragraphen — § 16 — bestimmt wurde, daß Gebäude mit „größeren Einrichtungen von besonders feuergefährlicher Beschaffenheit“ das Doppelte, solche mit „größeren Einrichtungen von höchst feuergefährlicher Beschaffenheit“ das Dreifache des ordentlichen Beitrags zahlen sollen; dabei wurde jedoch in einem Zusatz zu § 8 den Eigenthümern der in Betracht kommenden Gebäude — deren Bezeichnung einer vom Ministerium des Innern zu erlassenden Vollzugsverordnung vorbehalten blieb — der Zutritt zur staatlichen Versicherungsanstalt freigestellt. Letztere Bestimmung ermöglichte der Regierung, dem so geänderten Entwurfe zuzustimmen, ohne sich mit ihren Darlegungen über die Unzulässigkeit der Einführung von Gefahrenklassen in einer staatlichen Zwangsversicherungsanstalt in Widerspruch zu setzen; der neue Paragraph ging demgemäß in das Gesetz vom 30. Juli 1840 (Regierungsblatt Nr. XXVIII) über.

Die zur Ausführung des § 16 unterm 20. März 1841 erlassene Ministerialverordnung zählte 19 „besonders feuergefährliche“ und 11 „höchst feuergefährliche“ Betriebe auf; es läßt sich hienach denken, daß ihre Durchführung in der Praxis keine ganz einfache Sache war. Wie der Verwaltungsrath der Generalbrandkasse unterm 24. Oktober 1843 an die Kreisregierung berichtete, liefen die Gesuche wegen Klassifikation feuergefährlicher Gebäude „in solchen Massen“ ein, daß der genannte Verwaltungsrath durch dieselben „in unangesehmem Athem erhalten“ wurde, und unterm 9. Mai 1845 bezeichnete der gleiche Verwaltungsrath in einem Bericht an das Ministerium des Innern die erwähnte Verordnung als einer Umarbeitung bedürftig, da sie „nicht überall den Regeln der Gleichmäßigkeit und Billigkeit entspreche.“

Eine solche Umarbeitung wurde damals auch in die Wege geleitet, sie ist aber thatsächlich nicht erfolgt, vielmehr hat das Gesetz vom 29. März 1852 — durch welches die Verhältnisse der staatlichen Feuerversicherungsanstalt neu geregelt wurden — das vorbezeichnete Klassifikationsystem des Gesetzes vom 30. Juli 1840 ganz beseitigt und an seiner Stelle ein Ortsklassensystem eingeführt, dessen Art und Weise sich aus dem nachstehend im Wortlaut folgenden § 62 des Gesetzes ergibt:

„Der Umlagefuß für sämtliche Gebäude in einer Gemeinde ist gleich.

Dagegen werden die Gemeinden verhältnißmäßig zur Größe des Brandentschädigungsbetrages, welchen sie für das betreffende Jahr beziehen, in vier Klassen eingetheilt, von denen die erste Klasse den einfachen Umlagesatz, die zweite $\frac{4}{3}$, die dritte $\frac{6}{3}$ und die vierte das Doppelte desselben zu entrichten hat.

Es fallen:

1. in die erste Klasse diejenigen Gemeinden, deren Brandentschädigungen $\frac{1}{10}$ Prozent des Gesamtversicherungsanschlages ihrer Gebäude nicht übersteigen;
2. in die zweite Klasse jene, deren Brandentschädigungen zwar $\frac{1}{10}$ Prozent, nicht aber $\frac{1}{2}$ Prozent des Versicherungsanschlages übersteigen;
3. in die dritte Klasse jene, deren Brandentschädigungen zwar $\frac{1}{2}$ Prozent, nicht aber $1\frac{1}{2}$ Prozent des Versicherungsanschlages übersteigen;
4. in die vierte Klasse jene, deren Brandentschädigungen $1\frac{1}{2}$ Prozent des Versicherungsanschlages übersteigen.

Das Ministerium des Innern kann jedoch ausnahmsweise und in dringenden Fällen, besonders bei außerordentlichen Brandfällen von großer Ausdehnung, einzelne Gemeinden aus einer höheren Klasse in eine der niederen Klassen versetzen.

Die desfallsigen mit den erforderlichen Nachweisungen versehenen Gesuche sind aber stets im Monat Januar einzureichen; später oder unvollständig einkommende dürfen nicht mehr berücksichtigt werden."

Dieser Paragraph war mit Ausnahme seines fünften Absatzes in dem den Ständen vorgelegten Gesetzesentwurf, aus welchem das Gesetz vom 29. März 1852 hervorgegangen ist, wörtlich schon enthalten und zwar als § 61. In der Begründung des Gesetzesentwurfs war hierzu ausgeführt: Die Erfahrung habe gelehrt, daß das „theilweise Klassifikationssystem“ des § 16 des bisherigen Gesetzes den damit beabsichtigten Zweck einer gerechten Vertheilung der Lasten der Anstalt unter die Theilhaber nicht erreicht und zu einer Menge Ungleichheiten geführt habe, daß somit die Befürchtungen eingetreten seien, welche man von seiner Einführung hegte; es sei nun allerdings kaum möglich, ein System aufzustellen, welches Alle zu befriedigen und Anspruch auf absolute Gerechtigkeit zu machen vermöchte; es müsse daher den verschiedenen Interessen gebührende Rechnung getragen und zur Erhaltung der Anstalt ein Vergleich abgeschlossen werden, der, auf Grundsätze des Rechts gestützt, die Interessen von Stadt und Land nach Thunlichkeit berücksichtige. Einen solchen Vergleich oder Ausgleich glaubte die Regierung in dem vorgeschlagenen Ortsklassensystem gefunden zu haben, das — wie am Schlusse der Begründung zusammenfassend gesagt ist — den Vortheil gewähre, daß es

- a) die Gemeinden, in welchen keine oder nur geringe Brandfälle vorkommen, mit einem niederen Beitrag anziehe;
- b) den Gemeinden, in welchen öftere und größere Brandfälle vorkommen, durch Erhöhung der Beiträge eine wirksame Veranlassung gibt, auf die Verminderung der Brandfälle durch Beachtung der bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften, durch gute Löschanstalten, durch thätige Mitwirkung beim Löschen, durch Unterstützung der Behörden bei den Untersuchungen über die Entstehungsgründe der Brandfälle hinarbeiten;
- c) in der Ausführung einfach sei.

Im Uebrigen nahm die Regierung hinsichtlich der Frage der Klassifikation der Gebäude noch den gleichen ablehnenden Standpunkt ein, wie er in der Begründung des Entwurfs zum Gesetze vom 30. Juli 1840 zum Ausdruck gekommen war; denn sie bezog sich an Stelle weiterer Erörterungen lediglich auf jene Ausführungen, welche den Motiven zum neuen Entwurfe in einem wortgetreuen Abdruck beigegeben waren.

Im Landtag fand das Ortsklassensystem keinen ungetheilten Beifall. Die Kommission der zweiten Kammer konnte darin „eine Vertheilung und Ausgleichung des Genusses nach Verhältniß der Leistungen der Theilnehmer nicht erblicken“, erklärte sich aber außerstande, eine andere Klassifikation in Vorschlag zu bringen, da „nach der Verschiedenheit der Bauart und der Beschaffenheit des Landes eine Klassifikation nach

der Feuergefährlichkeit der Gebäude nun einmal nicht durchzuführen" sei, eine Klassifikation nach Kreisen oder Amtsbezirken aber großen Anständen unterliegen würde; sie empfahl deshalb die Annahme des Regierungsvorschlags, jedoch im Hinblick darauf, daß derselbe „in manchen Fällen zu hart erscheinen dürfte“, unter gleichzeitiger Beantragung eines Zusatzes, welcher der Regierung die Befugniß einräumt, in besonderen Fällen eine Gemeinde gutthatsweise in eine niederere Beitragsklasse einzureihen (Absatz 5 des § 62). Und die Kommission der ersten Kammer fand zwar an dem Vorschlag der Regierung manche Vorzüge, bezeichnete es aber doch als Uebelstand, daß eine kleine Gemeinde schon durch einen ganz unbedeutenden Brandfall in eine höhere Klasse versetzt werden könne, während eine größere Gemeinde auch bei einem bedeutenden Unglück dieses nicht zu gewärtigen habe, und schloß ihre Ausführungen mit dem nicht allzugroßen Vertrauen zu der neuen Einrichtung bekundenden Satze: „Mag sohin diese neue Klassifikationsweise ins Leben treten, wir wollen die Regierung nicht hindern, diesen Versuch zu machen, müssen übrigens dahingestellt sein lassen, ob die Befriedigung eine allgemeine sein werde“. So einigte man sich — in Ermangelung eines Besseren — schließlich doch auf den Regierungsvorschlag, welcher in dem oben angeführten Wortlaut — unter Hinzufügung des Absatzes 5 — als § 62 in das Gesetz vom 29. März 1852 übergegangen ist.

Hat sich nun das so geschaffene Ortsklassensystem in der Praxis bewährt? Die Antwort auf diese Frage kann wohl nur verneinend lauten. Es hat thatsächlich eine „allgemeine Befriedigung“ nicht hervorgerufen, sondern viel eher das Gegentheil, wie allein schon der Umstand beweist, daß die berufenen Vertreter der Gebäudebesitzer des Landes — der erweiterte Verwaltungsrath der Generalbrandkasse — in ihrer Sitzung vom 14. Januar 1901 einstimmig für die Aufhebung des § 62 F. V. G. sich ausgesprochen haben.

Die Mängel, welche dem System anhaften, lassen den Wunsch nach seiner Beseitigung auch sehr erklärlich erscheinen.

Die staatliche Gebäudeversicherungsanstalt ist ihrem Zweck und Wesen nach eine Anstalt für das ganze Land: sie vereinigt sämtliche Gebäudebesitzer des Großherzogthums zu einer einzigen Versicherungsgemeinschaft behufs gemeinsamer Tragung der durch Feuerschaden an den Gebäuden erwachsenden Verluste. Damit ist die Versicherung auf die breiteste Grundlage gestellt: jeder Brandschaden soll ohne Rücksicht darauf, in welcher Gemeinde, in welchem Amtsbezirk, in welchem Kreise das beschädigte Haus steht, von allen Gebäudebesitzern im ganzen Lande mitgetragen werden. Das Ortsklassensystem hat dieses Solidaritätsprinzip durchbrochen, indem es in den bis dahin einheitlichen Landesversicherungsverband die Gesamtheiten der Hausbesitzer in einer und derselben politischen Gemeinde gewissermaßen als Unterversicherungsverbände eingeschoben hat, welche — allerdings nicht regelmäßig, sondern nur unter bestimmten Voraussetzungen — einen Bruchtheil des Schadens vorweg tragen sollen. Dadurch wird ein Theil des Risikos den starken Schultern abgenommen und auf schwächere gelegt, was an sich schon bedenklich erscheinen muß. Weiter sind aber auch die Voraussetzungen, unter welchen dies geschieht, derart festgesetzt, daß gerade die weniger leistungsfähigen Gemeinden hauptsächlich davon betroffen werden; denn da den alleinigen Maßstab für die Klasseneintheilung das Prozentverhältniß des Brandschadens zum Gesamtversicherungsanschlag bildet, so kann für kleinere Orte schon ein an sich nicht besonders bedeutender Brand die Versetzung in eine höhere Klasse herbeiführen, während in größeren Orten schon sehr ausgedehnte Brandfälle sich ereignen müssen, bis diese Folge eintritt. Der Kardinalfehler des Systems liegt aber zweifellos in der Unbilligkeit, die darin zu erblicken ist, daß jeder Hausbesitzer in der betreffenden Gemeinde, auch wenn sein Anwesen den weitestgehenden Ansprüchen in Bezug auf Feuericherheit genügt, an dem Vorausbeitrag, als welchen sich die Umlagerhöhung nach Maßgabe des § 62 darstellt, mitzahlen muß. Wenn auch angenommen werden kann, daß ein großer Theil der Brandfälle nicht auf einen unabwendbaren Zufall, sondern auf ein Verschulden, sei es nun Absicht oder Fahrlässigkeit, zurückzuführen ist, so trifft dieses Verschulden doch regelmäßig — abgesehen von den verhältnißmäßig wenig zahlreichen Brandstiftungen aus Rachsucht — den Eigenthümer oder die Bewohner des betreffenden Hauses: die übrigen Gebäudebesitzer in der Gemeinde können dafür nicht verantwortlich gemacht werden und es heißt die Unschuldigen mit den Schuldigen strafen, wenn man sie in der angegebenen Weise zu erhöhten Leistungen heranzieht lediglich deshalb, weil in der Gemeinde ein Brand-

schaden von einem gewissen Betrage vorgekommen ist. Soweit aber dem Ortsklassensystem ein Werth als Präventiv-Maßregel zugeschrieben wird, dürfte seine Wirkung doch sehr erheblich überschätzt werden: Brandstiftungen aus Bosheit oder aus gewinnüchtiger Absicht werden durch dasselbe der Natur der Sache nach in keiner Weise hintangehalten und auch auf die Zahl der fahrlässigen Brandstiftungen ist es wohl kaum irgendwie von Einfluß; denn wem die Gefahr für Leben und Eigenthum, wie sie jeder Brand mehr oder minder mit sich bringt, keinen wirksamen Antrieb zur Vorsicht mit Feuer und Licht und zur ordnungsgemäßen Instandhaltung seiner Feuerungseinrichtungen — die übrigens polizeilich überwacht wird — bildet, der wird sich auch durch die Erwägung, daß er unter besonders ungünstigen Umständen möglicherweise zum Brandschaden noch eine verhältnißmäßig geringe Mehrleistung an Versicherungsbeitrag auf sich zu nehmen haben werde, nicht zur Bethätigung größerer Sorgfalt anspornen lassen. Aehnlich verhält es sich mit der etwa erhofften günstigen Rückwirkung des Systems auf die Feuerlösch-Einrichtungen in den Gemeinden und auf die Hilfsbereitschaft der Einwohner: wo der Ortsbehörde und der Bevölkerung die nöthige Einsicht und der erforderliche Gemein Sinn abgehen, können sie auf diesem Wege nicht hervorgerufen werden, jedenfalls sind in der Staatsaufsicht über die Handhabung der Ortspolizei und in den feuerpolizeilichen Vorschriften des § 114 Ziffer 3 und 4 P. Str. G. B. bezw. in § 360 Ziffer 10 R. Str. G. B. weit wirksamere Mittel zur Abstellung bezüglicher Mißstände gegeben, als in dem Ortsklassensystem.

Der finanzielle Effekt des Ortsklassensystems ging allerdings dahin, daß — nach dem Durchschnitt der Jahre 1890/99 genommen — für 1392 von 1606, also für 87% sämtlicher Gemeinden, der Umlagefuß niedriger gehalten werden konnte, als es sonst möglich gewesen wäre. Der den umlagepflichtigen Gebäudebesitzern dieser Gemeinden dadurch zugegangene Vortheil ist aber nicht von erheblicher Bedeutung. Wie oben — unter Ziffer II — schon dargelegt wurde, beträgt er nur $\frac{1}{10}$ S auf 100 Mark Versicherungswerth; die Mehrbelastung bei Nichtvorhandensein des Ortsklassensystems hätte also beispielsweise bei einem Versicherungswerth von 5000 M = 30 S, bei einem solchen von 10000 M = 60 S, von 20000 M = M 1.20, von 30000 M = M 1.80, von 50000 M = M 3.— betragen. Man wird ohne Weiteres zugeben müssen, daß dies sehr geringe finanzielle Wirkungen sind, die gegenüber den oben dargelegten Mängeln des Ortsklassensystems nicht ins Gewicht fallen können. Ein Zuschlag von kaum mehr als einem halben Pfennig auf 100 Mark Versicherungsanschlag wird von der großen Masse der Hauseigenthümer sicherlich nicht als drückend empfunden werden und sie werden sich mit demselben um so eher ausöhnen, wenn sie in Betracht ziehen, daß derselbe gewissermaßen als eine Rückversicherungsprämie dafür sich darstellt, daß sie künftig nicht mehr Gefahr laufen, wegen einzelner Brandfälle, an denen sie völlig unschuldig sind, bis zum Doppelten dessen zahlen zu müssen, was Andere zahlen.

Auf Grund der vorstehenden Erörterungen wird es — auch ganz abgesehen von der in Vorschlag gebrachten Ausdehnung der Zwangsversicherung auf das letzte Fünftel — als eine entschiedene Verbesserung des derzeit bestehenden Gesetzes bezeichnet werden dürfen, wenn das Ortsklassensystem in Wegfall kommt. Wird aber, wie vorgeschlagen, das letzte Fünftel künftighin zur Staatsversicherung einbezogen, so rechtfertigt sich eine solche Maßnahme nur um so mehr, denn daß in diesem Falle die geschilderten Fehler des Ortsklassensystems nicht gemildert würden, sondern noch in verstärktem Maße sich fühlbar machen müßten, bedarf keiner Auseinandersetzung.

IV. Gefahrenklassen nach der Bauart und Verwendungsart der Gebäude.

Wie vorstehend dargethan, hat das Ortsklassensystem die f. Zt. von ihm erhoffte Wirkung eines „Ausgleiches der Interessen von Stadt und Land“ nicht auszuüben vermocht: unter seiner Herrschaft hat sich eine früher schon zu Tag getretene und zum Gegenstand der Beschwerde gewordene Folge des Grundgesetzes der Erhebung der Beiträge nach dem gleichen Umlagefuß in unvermindertem oder doch kaum vermindertem Maße geltend gemacht, nämlich die, daß die größeren Städte des Landes regelmäßig erheblich mehr an Umlagen in die Generalbrandklasse einzahlen müssen, als sie in Gestalt von Brandentschädigungen daraus erhalten, während bei den übrigen Gemeinden — diese zusammengenommen — das Umgekehrte der Fall ist. Eine

genaue statistische Aufstellung würde zweifellos ergeben, daß auch unter diesen „übrigen Gemeinden“ solche sind, bei denen die gleiche Folge zutrifft, und wollte man die Erhebungen vollends auf die einzelnen Versicherten ausdehnen, so würde sich gewiß herausstellen, daß nicht nur in den Städten, sondern auch in den Landgemeinden viele Gebäudeeigentümer in langjährigem Durchschnitt weit mehr in die Generalbrandklasse zahlen, als sie von ihr herausbezahlt erhalten: derartige Möglichkeiten liegen eben an sich schon im Wesen einer Versicherung und können nicht ohne Weiteres als Unbilligkeiten bezeichnet werden. Wichtig ist aber, daß die in Rede stehende Erscheinung speziell hinsichtlich der größeren Städte des Landes, als welche hier Baden, Bruchsal, Durlach, Ettlingen, Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Konstanz, Lahr, Lörrach, Mannheim, Offenburg, Pforzheim, Rastatt, Billingen und Weinheim in Betracht gezogen sind, in ganz besonders markanter Weise hervortritt, so daß in der That das Verlangen nach einer Abhilfe nicht kurzweg von der Hand gewiesen werden kann. Wie die beigegefügte Tabellen B und C zeigen, belief sich im Durchschnitt der Jahre 1890/99 der Antheil der genannten Städte an der Gesamtsumme der zur Auszahlung gelangten Brandentschädigungen auf 16,5%, derjenige der übrigen Gemeinden auf 83,5%, während zur Gesamtsumme der erhobenen Beiträge die Städte 37,1%, die übrigen Gemeinden 62,9% beigesteuert haben; das Verhältniß der erhaltenen Brandentschädigungen zu den erlegten Beiträgen stellt sich bei den Städten auf 40,3%, bei den übrigen Gemeinden auf 120,1%. Das sind doch sehr bedeutende Unterschiede und sie lassen sich offenbar nicht auf Zufälligkeiten zurückführen — dagegen sprechen schon die verhältnißmäßig geringen Schwankungen innerhalb der einzelnen Jahre —, vielmehr haben sie ihren Grund zweifellos darin, daß in den Städten dank der solideren Bauart der Häuser und der größeren Vollkommenheit der Lösch-einrichtungen im Verhältniß zum versicherten Gebäudewerth erheblich geringere Brandschäden vorkommen, als in den übrigen Gemeinden zusammen. Vom rein versicherungsrechtlichen Gesichtspunkt aus betrachtet erscheint eine solche Ordnung der Dinge in der That als ansehnlich, denn sie widerspricht dem in Theorie und Praxis herrschenden Grundsatz der Bemessung der Prämie nach Maßgabe des Grades der Schadensgefahr und es muß — ebenfalls von diesem Gesichtspunkte aus — als wohlbegreiflich bezeichnet werden, daß speziell aus den Kreisen der Gebäudebesitzer in den Städten heraus des Ofteren der dringende Wunsch nach Einführung von Gefahrenklassen laut geworden ist. Es ist auch erklärlich, daß diese Frage — wie oben unter III schon erwähnt — mit derjenigen der Ausdehnung der staatlichen Versicherung auf das letzte Fünftel in Zusammenhang gebracht wird: denn wenn das System des gleichen Umlagefußes jetzt schon bei der $\frac{4}{5}$ -Versicherung eine Benachtheiligung der Städte zur Folge gehabt hat, so liegt der Schluß nahe, daß diese Benachtheiligung bei einer auf dem gleichem System beruhenden $\frac{5}{5}$ -Versicherung sich noch entsprechend stärker fühlbar machen würde.

Hienach erscheint es — und zwar nicht nur im Interesse der Städte, sondern in demjenigen aller Mitglieder der staatlichen Gebäudeversicherungsanstalt, deren Häuser nicht aus irgendwelchen Gründen der Feuergefahr in besonderem Maße ausgesetzt sind — angezeigt, die Frage zu prüfen, ob anstelle des Grundjahres der Beitragserhebung nach dem gleichen Umlagefuß — das Ortsklassensystem kann nach dem oben Gesagtem hier außer Betracht gelassen werden — ein Gefahrenklassensystem irgendwelcher Art gesetzt werden soll. Zunächst aber seien einige allgemeine Bemerkungen über Zweck und Wesen unserer staatlichen Gebäudeversicherungsanstalt vorausgeschickt.

Als durch landesherrliche Verordnung vom 29. Dezember 1807 die genannte Anstalt ins Leben gerufen wurde, geschah dies zu dem ausgesprochenen Zwecke der Verhinderung der Armut, der Erhaltung des Nationalkapitals und der Beförderung des öffentlichen Kredites; der Staat wollte — wie die Regierungsbegründung zum Gesetze vom 29. März 1852 sich ausdrückt, „die Erhaltung und Sicherung eines so großen und unentbehrlichen Bestandtheils des Volksvermögens, wie die Gebäude sind, unter seine besondere Aufsicht nehmen, um dadurch der Verarmung vorzubeugen und den öffentlichen Kredit zu befestigen.“ Es handelt sich also um ein Institut staatlicher sozialer Fürsorge, welches auf die Solidarität der Interessen von Stadt und Land gegründet ist und bei welchem das „Unterstützungsprinzip“ gegenüber dem reinen „Versicherungsprinzip“, welches Leistung und Gegenleistung streng abwägt, in den Vordergrund treten muß. Diese Anschauung ist auch bei der wiederholten Neuregelung der Verhältnisse

der Anstalt auf gesetzgeberischem Wege stets festgehalten worden, denn nur aus ihr heraus läßt sich der sowohl im Gesetz vom 30. Juli 1840 (§ 16 Abs. 1), wie auch im Gesetz vom 29. März 1852 (§ 62 Abs. 1) zum Ausdruck gekommene Grundsatz des gleichheitlichen Umlagefußes erklären. Ein gänzlicher Ausschluß des Versicherungsprinzips ist dadurch selbstverständlich nicht bedingt; eine Erhöhung bezw. Abstufung der Beiträge mit Rücksicht auf die größere oder geringere Feuersgefährlichkeit der Objekte wäre an sich durchaus zulässig, wie denn auch der § 16 des Gesetzes vom 30. Juli 1840 und der § 62 des Gesetzes vom 29. März 1852 solche Ausnahmen von der Regel des gleichen Umlagefußes enthalten: jedenfalls aber ist der Anwendung des Versicherungsprinzips da die Grenze gezogen, wo sie mit dem Zweck und Wesen der Anstalt in Widerspruch gerathen würde, ferner naturgemäß auch da, wo sie eine Arbeitsleistung voraussetzen würde, welche der auf bewährten Grundsätzen thunlichst sparsamer Verwaltung aufgebaute Organismus der staatlichen Gebäudeversicherungsanstalt schlechterdings nicht zu bewältigen vermag.

Tritt man nun auf der hienach vorgezeichneten Grundlage in die Prüfung der oben aufgeworfenen Frage ein, so steht jedenfalls so viel außer allem Zweifel, daß ein nach versicherungstechnischen Grundsätzen konsequent durchgeführtes Gefahrenklassensystem, das sämtliche für die Beurtheilung der Feuersgefahr eines Gebäudes in Betracht kommenden objektiven und subjektiven Momente entsprechend berücksichtigt, wie es bei der Privatfeuerversicherung die Regel bildet, in den Rahmen unserer staatlichen Feuerversicherung nicht paßt; denn für das Unterstützungsprinzip wäre bei einer so ausgedehnten Anwendung des Versicherungsprinzips kein Raum mehr und zudem würde die Verwaltung der Anstalt dadurch nicht nur erheblich vertheuert, sondern in einer Weise verumständlicht, daß die bisherige bewährte Organisation kaum beibehalten werden könnte. Eine so weitgehende Forderung ist denn auch thatsächlich noch von keiner Seite gestellt worden; selbst der Landtag von 1837, welcher die Einführung von Gefahrenklassen als ein Gebot der Billigkeit erklärte und nachdrücklich für dieselbe eintrat, hatte dabei — wie im vorstehenden Abschnitt schon dargelegt — nur ein auf zwei bestimmte Gefahrenmomente, nämlich auf Bauart und Verwendungsart der Gebäude, beschränktes Klassifikationsystem im Auge und auch bei den späteren Verhandlungen innerhalb und außerhalb der Ständekammern wurde die Frage jeweils nur von diesen beiden Gesichtspunkten aus — welche allerdings auch die weitaus wichtigsten für Aufstellung eines Gehrentarifs sind — erörtert. Es kann demnach die hier zur Erörterung stehende Frage süglich dahin präzisirt werden, ob es angezeigt erscheint, nach Maßgabe der Bauart oder der Verwendungsart — eventuell auch beider — der versicherten Gebäude Gefahrenklassen behufs entsprechender Abstufung der Versicherungsbeiträge zu bilden.

Was nun die Klassifikation nach der Bauart betrifft, so hat sie — theoretisch betrachtet — zweifellos viel für sich, denn daß die Art und Weise, wie ein Haus gebaut ist, ob es steinerne oder hölzerne Umfassungswände, harte oder weiche Bedachung hat, von sehr wesentlicher Bedeutung für seine Widerstandsfähigkeit gegen Feuer ist, bedarf keiner näheren Auseinandersetzung; thatsächlich ist eine solche Klassifikation auch bei den öffentlichen Feuerversicherungsanstalten anderer deutscher Staaten eingeführt, so in Bayern, Württemberg, Sachsen. Wenn man deßungeachtet bei uns sich zur Annahme dieses Systems bisher nicht hat entschließen können, so liegt der Grund hiefür hauptsächlich darin, daß man davon eine wirthschaftspolitisch bedenkliche Verschiebung der Beitragslast zu Ungunsten der ärmeren Bevölkerung des Landes befürchtete. Eine im Jahre 1893 vorgenommene, im Wesentlichen jedenfalls auch auf die heutigen Verhältnisse noch zutreffende, eingehende statistische Erhebung hat denn auch ergeben, daß diese Befürchtung keineswegs grundlos ist. Es wurde unter Zugrundelegung des Aufwandes der Staatsfeuerversicherungsanstalt für 1892 die probeweise Umlegung der Beiträge auf Grund einer doppelten Eintheilung der Versicherungsobjekte, nämlich einer in vier und einer in sechs Bauartklassen, vorgenommen, wobei für die Umlegung nach vier Klassen das Steigerungsverhältniß 0,50 : 1,00 : 1,50 : 2,00, für die Umlegung nach sechs Klassen das Steigerungsverhältniß 0,50 : 1,00 : 1,25 : 1,50 : 1,75 : 2,00 gewählt wurde. Das Resultat der Probe ging dahin, daß bei beiden Eintheilungsarten 20 Amtsbezirke Minderbelastungen bis zu 23%, 28 Amtsbezirke Mehrbelastungen bis zu 76% erfahren würden, während in 4 Amtsbezirken, je nach dem die eine oder die andere Eintheilungsart zur Anwendung kommt, eine Minder- oder eine Mehrbelastung eintreten würde, und zwar wären es hauptsächlich die Amtsbezirke in den Gebirgsgegenden des Landes, wie Bommdorf, St. Blasien, Neustadt,

Schönau, Triberg, Billingen, Waldfirch, Wolfach, Eberbach, Buchen u. a., welche namhaft erhöhte Beiträge aufzubringen hätten. Nun sind dies aber gerade diejenigen Gegende, in welchen wegen der relativ geringen Ertragsfähigkeit des Bodens und der Abgelegenheit vom Verkehr die Bevölkerung einen besonders schwierigen Stand im Kampf ums Dasein hat, und wenn man ferner in Betracht zieht, daß die an sich schon sehr erhebliche Mehrleistung sich nicht gleichmäßig auf alle Gebäudebesitzer des Bezirks vertheilen würde, sondern nur von den Besitzern der minder gut beschaffenen Gebäude aufgebracht werden müßte, daß demnach die Mehrbelastung gegenüber dem derzeitigen Zustand für den einzelnen Betroffenen noch über den für den Amtsbezirk berechneten Prozentsatz hinaus ansteigen und hauptsächlich wieder den ärmeren Theil der Bezirksbevölkerung treffen würde, so muß man zu dem Schlusse gelangen, daß eine Klassifikation nach der Bauart, um von den technischen Schwierigkeiten des Vollzugs ganz abzusehen, schon deshalb nicht durchführbar erscheint, weil sie in direktem Widerspruche mit dem unserer Staatsversicherungsanstalt als wesentliche Grundlage dienenden Unterstützungsprinzip im Interesse des wohlhabenderen Theiles der Bevölkerung dem minder wohlhabenden Theile derselben eine empfindliche Mehrbelastung auferlegen würde, welche unter Umständen sogar die wohlthätige Wirkung der staatlichen Zwangsversicherung in Frage stellen könnte. Der Verwaltungsrath der Generalbrandkasse hat denn auch aus dem Ergebniß jener Erhebungen diesen Schluß gezogen und von einer weiteren Verfolgung der Angelegenheit Abstand genommen. Ebenso haben bei der Verhandlung über die oben schon erwähnte Petition der Handelskammer Billingen in der Sitzung der zweiten Kammer der Landstände vom 23. Juni 1900 verschiedene Redner, ohne Widerspruch zu finden, hervorgehoben, daß auch bei Ausdehnung der staatlichen Versicherung auf das bisher freie Gebäudesünstel eine Klassifikation nach der Bauart nicht stattfinden solle, und der erweiterte Verwaltungsrath der Generalbrandkasse hat sich in seiner Sitzung vom 14. Januar 1901 mit allen gegen eine Stimme im gleichen Sinne ausgesprochen.

Wenn hienach die Einführung einer Klassifikation nach der Bauart nicht in Frage kommen kann, so stellen sich weiter auch der Einführung einer Klassifikation nach der Verwendungsart der Gebäude gewichtige Bedenken entgegen.

Es kann in dieser Hinsicht zunächst auf die Ausführungen in den Motiven zur Gesetzesvorlage vom Jahre 1840, wie sie in Abschnitt III. ihrem wesentlichen Inhalt nach wiedergegeben sind, verwiesen werden. Dieselben werden in der That größtentheils als auch noch jetzt zutreffend erachtet werden müssen; insbesondere wird es auch heute noch nicht als billig und gerecht bezeichnet werden können, daß aus der Mehrheit der Gefahrenmomente, welche für die Beurtheilung des Grades der Feuericherheit bzw. Feuergefährlichkeit eines Gebäudes in Betracht kommen, ein einziges, die Verwendungsart, herausgegriffen und zur Grundlage eines Gehrentarifs gemacht wird, während — um von den übrigen ganz abzusehen — ein mindestens ebenso wichtiges, die Bauart, völlig außer Betracht bleibt. Die Statistik zeigt keineswegs, daß die Entstehung der Brände häufiger auf feuergefährlichen Betrieb, als auf mangelhafte Bauart zurückzuführen ist, vielmehr ist gerade das Umgekehrte der Fall, und jedenfalls ist ein Gebäude von mangelhafter Bauart der Gefahr, von einem in der Nachbarschaft ausgebrochenen Brande mitergriffen zu werden, weit mehr ausgesetzt, als ein Gebäude mit feuergefährlichem Betriebe. Ein an sich feuergefährlicher Betrieb kann durch gute bauliche Einrichtungen, durch sorgfältige Handhabung der Aufsicht seitens des Besitzers oder seiner Angestellten, durch zweckentsprechende Vorkehrungen für den Fall eines Brandausbruchs relativ ungefährlich gemacht werden, so daß ihm gegenüber ein Bauernhaus mit weicher Bedachung, dessen Oekonomieheil mit Erntevorräthen angefüllt ist und häufig mit Licht betreten werden muß, in weit höherem Maße der Feuergefahr ausgesetzt ist; zahlt aber der Eigenthümer des letzteren Hauses keinen erhöhten Beitrag zur Feuerversicherung, so wird der Eigenthümer des ersteren Hauses gewiß nicht mit Unrecht den gleichen Anspruch für sich geltend machen können. Richtig ist wohl, daß andere öffentliche Gebäudeversicherungsanstalten, so beispielsweise diejenigen in den Nachbarstaaten Bayern und Württemberg, bei Gebäuden mit feuergefährlichem Betrieb Zuschläge zu den normalen Versicherungsbeiträgen erheben; allein diese Anstalten haben — wie oben schon erwähnt — auch Klasseneintheilungen nach der Bauart, so daß von einer Unbilligkeit im dargelegten Sinne dort nicht die Rede sein kann.

Verhandlungen der zweiten Kammer 1901/1902. 4. Beilageheft.

Zu diesem Bedenken mehr theoretischer Natur kommen aber auch solche, die sich auf die praktische Durchführung des in Rede stehenden Klassifikationsystems beziehen.

Oben unter Ziffer III. ist bereits angegeben, daß die in Ausführung des § 16 des Gesetzes vom 30. Juli 1840 ergangene Verordnung nicht weniger als 30 Kategorien „besonders feuersgefährlicher“ und „höchst feuersgefährlicher“ Betriebe aufzählte und daß die Einreihung der zur Anmeldung gelangenden Gebäude in diese Kategorien vielfach Schwierigkeiten bot. Bei der enormen Entwicklung, welche die Technik und Industrie seither erfahren haben, würde man die Zahl der Kategorien erheblich vermehren müssen (die württembergische Vollzugsverordnung zählt deren 81, die bayrische deren 279 auf); damit würden die Schwierigkeiten und Umständlichkeiten des Klassifikationsverfahrens noch wachsen.

Nun ist allerdings sowohl in der schon wiederholt erwähnten Verhandlung der zweiten Kammer vom 23. Juni 1900 wie auch in der Sitzung des erweiterten Verwaltungsraths der Generalbrandkasse vom 14. Januar 1901 dem Gedanken Ausdruck gegeben worden, man solle nur „besonders feuersgefährliche“ Betriebe für einen höheren Beitrag zu den Versicherungsbeiträgen in Aussicht nehmen, allein für den praktischen Vollzug ist damit nicht viel gewonnen; denn bei der großen Mannigfaltigkeit der in Betracht kommenden Betriebe wird die Grenze, wo die einfache Feuersgefährlichkeit in eine „besondere“ übergeht, nicht leicht zu ziehen sein und es werden gerade bei einer derartigen Abgrenzung Unbilligkeiten oft schwerer zu vermeiden sein, als wenn alle „feuersgefährlichen“ Betriebe — wenn auch je nach dem Grade der Feuersgefährlichkeit in verschiedener Höhe — zu einem Mehrbeitrag herangezogen würden.

Das finanzielle Ergebnis des stärkeren Beitrags der feuersgefährlichen Betriebe zu den Umlagen würde aber auch keineswegs derart sein, daß damit eine irgendwie erhebliche Entlastung der großen Masse der davon nicht betroffenen Mitglieder der Versicherungsanstalt zu erzielen wäre. Nach dem Ergebnis der im Jahre 1893 gemachten Erhebungen — welche auch hier als im Wesentlichen heute noch zutreffend angesehen werden können — entfielen von dem gesammten Versicherungsanschlag aller bei der Staatsversicherungsanstalt versicherten Gebäude 4,6 % auf Gebäude mit feuersgefährlicher Bestimmung und Benützung. Der bei jenen Erhebungen ermittelte Gesamtversicherungsanschlag im genannten Jahre hat 1 901 240 119 *M.*, der Umlagebedarf 1 965 494 *M.* betragen, was bei Außerachtlassung des Ortsklassensystems einen Umlagesatz von rund 10 *S.* ergibt. Würden nun 4,6 % des Gesamtversicherungsanschlags, also 87 011 473 *M.*, mit dem anderthalbfachen, doppelten oder dreifachen Betrag der Umlage beigezogen worden sein, so wäre der Gesamtversicherungsanschlag rechnermäßig angewachsen und der Umlagesatz dementsprechend vermindert worden, wie folgt:

	Versicherungsanschlag:	Umlage:
	<i>M.</i>	<i>S.</i>
a. 1½ facher Betrag	1 944 745 855;	9,78
b. 2 „ „	1 988 251 592;	9,56
c. 3 „ „	2 075 263 065;	9,16

Die Ermäßigung des allgemeinen Umlagesatzes hätte also betragen:

im Falle a.	0,22 <i>S.</i>
„ „ b.	0,44 <i>S.</i>
„ „ c.	0,84 <i>S.</i>
im Durchschnitt	0,5 <i>S.</i>

Berücksichtigt man dabei, daß hierbei alle feuersgefährlichen Betriebe in Rechnung gezogen sind und daß die Ergiebigkeit der Zuschläge abnehmen wird, je enger man die Grenzen für den Begriff der Feuersgefährlichkeit zieht, selbst wenn für einzelne ganz besonders gefährliche Risiken eine Steigerung über das Dreifache des normalen Umlagesatzes hinaus eintreten würde, so kann wohl mit Bestimmtheit gesagt werden, daß durch die Einführung eines Klassifikationsystems nach der Verwendungsart der Gebäude der normale Umlagesatz um höchstens ½ *S.* pro 100 *M.* Versicherungsanschlag heruntergedrückt werden könnte. Unter Zugrundelegung des durchschnittlichen Versicherungswertes eines Gebäudes im Großherzogthum mit rund 3000 *M.* würde dies für den einzelnen Hausbesitzer eine Ersparniß von jährlich 15 *S.* auf das Gebäude

ergeben. Wenn dieser Vortheil auch immerhin kein ganz verschwindender genannt werden kann, so ist er doch jedenfalls zu geringfügig, als daß er die oben geschilderten Fehler und Nachteile des Systems aufzuwiegen im Stande wäre.

Alle diese Erwägungen sprechen dafür, von der Einführung von Gefahrenklassen völlig abzusehen und an dem Grundsatz der Umlageerhebung nach dem gleichen Umlagefuß auch bei Ausdehnung der staatlichen Versicherung auf das letzte Fünftel und bei Wegfall des Ortsklassensystems festzuhalten. Auf diesem Grundsatz ist unsere staatliche Gebäudeversicherungsanstalt aufgebaut und ihm ist es zu danken, daß sie ihre soziale Aufgabe, jedem ihrer Mitglieder eine billige Versicherung seines Gebäudebesitzes gegen Feuer Schaden zu gewähren, erfüllen konnte. Wenn auch zuzugeben ist, daß ein Theil der Mitglieder — übrigens nicht nur in den Städten, sondern auch anderwärts — sein Versicherungsbedürfniß auf dem Wege privater Versicherung noch billiger befriedigen könnte, so ist damit keineswegs dargethan, daß die Anforderungen, welche die Staatsversicherungsanstalt an diese Mitglieder stellt, unbillig sind: sie haben gegenüber der gleichen Leistung den gleichen Vortheil von der Anstalt, wie alle übrigen Mitglieder, nämlich den, daß sie im Falle eines Brandes den Schaden ersetzt erhalten, und der im Großen und Ganzen nicht erheblichen Ersparniß an Versicherungsaufwand, welche der Einzelne durch Befriedigung seines Versicherungsbedürfnisses bei einer Privatgesellschaft erzielen könnte, würden doch auch wieder gewisse Ausgaben gegenüberstehen, auf welche schon oben unter Ziffer II hingewiesen worden ist, so die den Agenten zukommenden Provisionen und Schreibgebühren und die Portoanslagen; auch ist nicht außer Acht zu lassen, daß bei der staatlichen Versicherung für den Versicherten die Sorge für den Abschluß bezw. die jeweilige rechtzeitige Erneuerung des Versicherungsvertrages ganz in Wegfall kommt und die Zahlungsfähigkeit des Versicherers als absolut sicher gestellt gelten kann. Im Uebrigen muß eben in Betracht gezogen werden, daß es sich hier um eine staatliche Wohlfahrts-einrichtung handelt, hinsichtlich welcher die Beitragspflicht nicht streng nach Maßgabe des gebotenen Nutzens abgemessen werden kann, und daß speziell die Einwohner der größeren Städte der Bevölkerung im Lande draußen und insbesondere in den Gebirgsgegenden im Genuße so mancher anderer, auf gemeinsame Kosten sämtlicher Steuerzahler unterhaltener Staatseinrichtungen derart voraus sind, daß sie hier eine relativ geringe Mehrbelastung recht wohl auf sich nehmen können.

V. Die sonstigen Bestimmungen des Entwurfes.

Nachdem in Vorstehendem die Aenderungsvorschläge, welche den eigentlichen Kern des Entwurfs bilden und — wie oben schon gesagt — die Veranlassung zu seiner Ausarbeitung gegeben haben, eingehend dargelegt worden sind, sei zu den einzelnen Bestimmungen, soweit sie einer Erläuterung überhaupt bedürftig erscheinen, noch Folgendes bemerkt:

Zu Artikel I Ziffer 1 (§ 2).

Die zum Beitritt „zugelassenen“ Eigenthümer sind diejenigen, welchen gemäß § 8 der freiwillige Zutritt zur Anstalt erlaubt ist; da der § 8 nunmehr aufgehoben werden soll — siehe unten zu Ziffer 5 — haben die zur Streichung vorgeschlagenen Worte keine Bedeutung mehr.

Zu Artikel I Ziffer 3 (§ 6).

Daß der Eigenthümerhypothek die eingeräumte Vergünstigung nicht zugute kommen soll, bedarf wohl keiner besonderen Hervorhebung im Texte, da nach dem ganzen Zusammenhang unter dem „Gläubiger“ im Gegensatz zum „Schuldner“ nicht der Brandbeschädigte selbst verstanden werden kann.

Zu Artikel I Ziffer 4 (§ 7).

Der alleinige Ausschluß der „Pulvermühlen und Pulvermagazine“ von der Versicherung — wie er durch § 7 Ziffer 3 des Gesetzes vorgeschrieben ist — erscheint nicht mehr gerechtfertigt, nachdem mit der fortschreitenden Entwicklung der chemischen Industrie eine nicht unerhebliche Zahl von Fabrikationszweigen ent-

standen ist, welche ebenso oder noch in höherem Maße feuergefährlich sind; ein Ausschluß aller dieser Betriebe wird aber der schwierigen Abgrenzung wegen und vor Allem auch mit Rücksicht auf die Interessen der Industrie nicht in Frage kommen können, so daß nur erübrigt, die in Rede stehende Ausschlußbestimmung in Wegfall kommen zu lassen.

Daß ein Neubau erst dann zur Versicherung aufgenommen werden kann, wenn er unter Dach gebracht ist, galt bisher schon als Grundsatz (§ 29 des Gesetzes, § 3 Absatz 3 der Instruktion III); durch den ausdrücklichen Ausschluß der „Rohbauten“ von der Aufnahme zur Staatsversicherung ist zugleich die seither streitige Frage, ob dieselben privat versichert werden können, in bejahendem Sinne entschieden, was einem vielfach laut gewordenen Wunsche entspricht. Diejenigen Gebäude, welche an Stelle versichert gewesener aufgeführt werden, sind gemäß § 26 Absatz 2 und 3 schon vom Beginn der Bauarbeiten an bei der Staatsanstalt versichert.

Zu Artikel I Ziffer 5 (§ 8).

Ein Bedürfnis zur Befreiung der „Luftgebäude, die nicht zur Wohnung dienen können“ von der Zwangsversicherung ist nicht erkennbar und die Aufhebung des bisherigen § 8 um so mehr angezeigt, als sich in der Praxis Zweifel darüber ergeben haben, welcherlei Gebäude unter den erwähnten Begriff fallen.

Der anstelle der aufgehobenen Bestimmung vorgeschlagene neue § 8 regelt die bisher zweifelhafte Frage, ob lediglich zu vorübergehenden Zwecken errichtete Gebäude — außer den im Text genannten werden unter Umständen auch Ausstellungslokale, Festhallen u. a. dabei in Betracht kommen — in die Gebäudeversicherungsanstalt aufzunehmen sind, dahin, daß solche Gebäude grundsätzlich nicht aufgenommen werden sollen. Es handelt sich dabei meist nur um geringere Werthe und das öffentliche Interesse ist wenig dadurch berührt, ob die Versicherung erfolgt oder nicht; zudem passen solche Versicherungen schon deshalb nicht in den Rahmen des Gesetzes, weil die Regel des § 35 (Wiederaufbau an der gleichen Stelle) vielfach keine Anwendung finden könnte. Eine genaue Bezeichnung der in Rede stehenden Gebäude ist nicht wohl möglich; es wird dem Ermessen der mit dem Vollzug des Gesetzes betrauten Behörden — Verwaltungsrath und in der Rekursinstanz Ministerium des Innern — überlassen werden können und müssen, in Zweifelsfällen nach ihrem Ermessen die Entscheidung zu treffen. Eine Anrufung des Verwaltungsgerichtshofs wird schon aus Zweckmäßigkeitsgründen auszuschließen sein (s. unten zu I. Ziffer 56); denn das verwaltungsgerichtliche Verfahren würde geraume Zeit in Anspruch nehmen und es könnte, während dasselbe noch in Schweben ist, ein Brandschaden eintreten, gegen welchen sich der Eigenthümer im Weg der Privatversicherung nicht gedeckt hat, weil er zuerst die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs abwarten wollte, während letztere nun auf Abweisung seiner Klage lautet, so daß er auch aus der staatlichen Versicherung nichts erhält. Zudem kann durch die Verwaltungsentscheidung — mag sie lauten, wie sie wolle — ein erhebliches Interesse des Gebäudeeigenthümers nicht verletzt werden: muß er sein Gebäude bei der Gebäudeversicherungsanstalt versichern, so wird ihm damit nur etwas zugemuthet, was ein sorgfältiger Hausvater ohnedem thun würde —, wird aber die Aufnahme seines Gebäudes in die staatliche Versicherung abgelehnt, so kann er selbstverständlich ohne Weiteres dasselbe zu privater Versicherung unterbringen und die ihm dadurch eventuell entstehenden Mehrkosten können, da es sich nur um kurze Dauer der Versicherung und — wie oben schon bemerkt — zumeist nur um geringere Versicherungswerthe handelt, nicht von großer Bedeutung sein.

Zu Artikel I Ziffer 6 (§ 9).

Die Aenderung des bisherigen Wortlauts wird durch die Ausdehnung der Versicherung auf das letzte Fünftel und die Aufhebung des jetzigen § 8 erforderlich. Bei der neuen Fassung wurde berücksichtigt, daß die private Versicherung an sich als erlaubt gelten muß, so lange sie nicht verboten ist, und nicht umgekehrt so lange als verboten, als sie nicht ausdrücklich erlaubt ist.

Zu Artikel I Ziffer 7 (§ 10).

Die Strafandrohung in der vorgeschlagenen Fassung richtet sich gegen alle Betheiligte, so daß eine besondere Erwähnung der Agenten nicht mehr erforderlich ist. Daß im Unbeibringlichkeitsfalle die Geldstrafe in Gefängnißstrafe umzuwandeln ist, ergibt sich schon aus § 28 Reichs-Straf-Gesetz-Buch.

Zu Artikel I Ziffer 8 (§ 11).

Nach der bisherigen Fassung ist unter der angegebenen Voraussetzung der Entschädigungsanspruch „als verwirkt zu erklären“, die angedrohte Rechtsfolge wäre demgemäß als Nebenstrafe im Strafurtheil auszusprechen. Die vorgeschlagene Fassung macht sie unabhängig vom Strafverfahren und gewährt zugleich der Anstalt die Möglichkeit, in einzelnen Fällen — beispielsweise wenn offensichtlich eine entschuldbare Fahrlässigkeit vorliegt — aus besonderen Billigkeitsgründen Entschädigung zu leisten.

Zu Artikel I Ziffer 10 (§ 13).

Nach dem seitherigen Wortlaut des § 13 soll der Entschädigungsanspruch „als der Landesanstalt verfallen erklärt“ werden, was wohl in allen einschlägigen Fällen einen Richterspruch voraussetzen würde. Es empfiehlt sich aus Zweckmäßigkeitsgründen, dafür die Form einer „Uebertragung kraft Gesetzes“ — *cessio legis* — im Sinne des § 412 Bürgerlichen Gesetzbuchs zu wählen.

Zu Artikel I Ziffer 12—15, 18, 19 (§§ 15—18, 21—23).

Während unter der Herrschaft des Gesetzes vom 30. Juli 1840 die Gebäude lediglich nach Maßgabe ihres mittleren Bauwerthes einzuschätzen waren, hat das Gesetz vom 29. März 1852 bestimmt, daß auch „der wirkliche oder Kaufwerth“ in Berücksichtigung gezogen und der Versicherungsaufschlag auf das Mittel zwischen Bauwerth und Kaufwerth, jedenfalls aber nicht über den Erstern hinaus, festgesetzt werden solle. Man wollte damit ein Gegengewicht gegen die Neigung zu absichtlichen Brandstiftungen schaffen, indem man eine der Hauptursachen der letzteren darin erblickte, daß die Entschädigung nach Maßgabe des mittleren Bauwerthes in vielen Fällen eine „allzu reichliche“ sei. Die Richtigkeit dieser letzteren Annahme kann jedoch nicht zugegeben werden. Das Gesetz gewährt eine Brandentschädigung regelmäßig nur zum Zwecke und unter der Bedingung des Wiederaufbaues des abgebrannten Gebäudes auf dem gleichen Bauplatze und im gleichen Wesen, Bestand und Zweck. Dieser Wiederaufbau wird in allen Fällen die gemäß § 18 des Gesetzes berechneten mittleren Baukosten — vorausgesetzt selbstverständlich, daß diese richtig berechnet sind, was doch als Regel unterstellt werden muß — voll in Anspruch nehmen und er wird nicht selten — insbesondere da, wo ein Abzug an den mittleren Neubaukosten im Sinne des § 18 Absatz 3 stattgefunden hat — noch einen Mehraufwand verursachen, für welchen der Beschädigte selbst aufkommen muß. Wenn nun aber der Neubau vorgeschriebenermaßen am gleichen Platz und dem abgebrannten Gebäude nach Wesen, Bestand und Zweck vollkommen entsprechend aufgeführt ist, so wird der Kaufwerth dieses Neubaus im Wesentlichen der gleiche sein, wie derjenige des alten Gebäudes war, denn die den Kaufwerth beeinflussenden Verhältnisse (Lage, Verkehr, Einrichtung und dergleichen) haben sich nicht geändert. Der Beschädigte wird also bei einem Verkauf des Neubaus einen höheren Kaufpreis, als denjenigen, welchen er bei einem Verkauf des Hauses vor dem Brande erhalten hätte, regelmäßig nicht erzielen können und es ist deshalb auch nicht einzusehen, inwiefern er durch den Brand beziehungsweise durch die Gewährung einer Entschädigung in Höhe des mittleren Bauwerthes bereichert worden sein soll. Anders liegt die Sache freilich, wenn der Beschädigte nicht mehr zu bauen braucht, sondern die Brandentschädigung auf die Hand erhält, oder wenn ihm gestattet wird, auf einem andern — beispielsweise auf einem dem Verkehr näher liegenden — Platze oder mit anderer Einrichtung zu bauen: dann wäre es allerdings wohl denkbar, daß er aus dem Brand erheblichen Vortheil zieht. Allein Fälle dieser Art sind eben nur Ausnahmefälle, welche eine besondere behördliche Bewilligung voraussetzen, und die §§ 51 und 56 des Gesetzes geben den zuständigen Behörden die Mittel an die Hand, die Bewilligung — falls ihre Ertheilung überhaupt für gut befunden wird — an solche Bedingungen zu knüpfen, daß dem Beschädigten eine Bereicherung aus dem Brande nicht zugeht.

Kann hienach — die richtige Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen vorausgesetzt — nicht zugegeben werden, daß die Gewährung einer Brandentschädigung in Höhe des mittleren Bauwerthes als ein Anreiz zu gewinnstüchtiger Brandstiftung wirken würde, so wird damit der Grund hinfällig, aus welchem seiner Zeit die Mitberücksichtigung des Kaufwerthes bei der Einschätzung der Gebäude gesetzlich vorgeschrieben wurde, und es

erscheint die Beseitigung der in Rede stehenden Vorschrift um so mehr als angezeigt, als sie einerseits keinen erkennbaren Nutzen bringt, andererseits aber zweifellos erhebliche Nachteile im Gefolge führt. Sie hat nämlich überall da, wo der Kaufwerth unter dem Bauwerth geschätzt wird, die unbillige und auch vom Standpunkt der allgemeinen wirthschaftlichen Interessen aus bedenkliche Wirkung, daß der Gebäudeeigenthümer im Falle eines Brandes ungenügend entschädigt wird; denn der ihm obliegende Wiederaufbau des abgebrannten Hauses kostet ihn deßhalb nicht weniger, weil der Kaufwerth geringer festgesetzt wurde, als der mittlere Bauwerth, vielmehr wird er in allen Fällen zum Mindesten eine diesem Letzteren entsprechende Summe aufzuwenden haben, während er als Entschädigung aus der Brandkasse thatsächlich weniger erhält. Es zeigt sich also auch hier eine ähnliche Folge, wie bei dem Ausschluß des letzten Fünftels von der Versicherung: weil die Aussicht auf eine dem wirklichen Schaden angemessene, ihn aber keineswegs übersteigende Entschädigung — wie sie in dem Ersatz des mittleren Bauwerths gegeben ist — vielleicht da und dort einmal unter besonderen Verhältnissen den Eigenthümer eines Gebäudes, bei welchem der Kaufwerth unter dem Bauwerth steht, zum Verbrechen der Brandstiftung anreizen könnte, müssen alle Eigenthümer solcher Gebäude mit einer unzureichenden Entschädigung sich genügen lassen.

Umlage D.

Die hierin liegende Unbilligkeit ist unverkennbar und sie fällt um so schwerer in's Gewicht, als die Erfahrung gezeigt hat, daß die Festsetzung des Kaufwerthes eine schwierige Aufgabe ist, bei welcher dem subjektiven Ermessen eine sehr große Bedeutung zukommt, so daß begreiflicherweise eine Gewähr für eine gleichmäßig richtige Handhabung der in Rede stehenden Bestimmung durch das ganze Land nicht geboten ist. Die Tabelle D zeigt, welche Unterschiede in dieser Beziehung in den Städten wie in den Amtsbezirken herrschen — Unterschiede, die keineswegs überall ohne Weiteres aus den lokalen Verhältnissen sich erklären lassen —, und ähnliche, zum Theil noch erheblichere Unterschiede finden sich nicht selten auch innerhalb der einzelnen Amtsbezirke bei Gemeinden, die einander nahe liegen und in denen — wie man annehmen sollte — die in Betracht kommenden Verhältnisse im Wesentlichen die gleichen sind.

Auf Grund dieser Erwägungen ist im Entwurfe eine Aenderung des Gesetzes dahin in Vorschlag gebracht, daß künftighin nur noch der Bauwerth dem Versicherungsanschlag zu Grunde gelegt werden soll, wie dies auch bei den andern öffentlichen Gebäudeversicherungsanstalten in Deutschland der Fall ist. Diese Aenderung hat im Uebrigen auch den Vorzug der Einfachheit für sich und sie wird nicht nur die Gemeinderäthe von einer schwer zu lösenden Aufgabe entlasten, sondern auch — was ebenfalls sehr wünschenswerth ist — eine raschere Erledigung der Einschätzungsgeäfte ermöglichen.

Was die finanzielle Wirkung der vorgeschlagenen Maßnahme für die Gebäudeversicherungsanstalt betrifft, so wird mit Sicherheit angenommen werden dürfen, daß eine Steigerung der Umlage dadurch nicht erforderlich werden wird. Eine im Jahre 1893 gefertigte, statistische Zusammenstellung der Bauwerthe und Kaufwerthe (s. beigeheftete Tabelle D) hat ergeben, daß bei Nichtberücksichtigung der Kaufwerthe die Versicherungsanschlätze sich erhöht haben würden:

a) in den 16 größeren Städten um 1,07 %.

b) in den übrigen Gemeinden des Landes um 7,55 %.

Nimmt man die gleichen Verhältniszahlen als auch jetzt noch zutreffend an und berechnet man unter Zugrundelegung der Summe der Versicherungsanschlätze für das Jahr 1900 den hienach sich ergebenden Zuwachs am Gesamtversicherungsanschlag, so ergibt sich

zu a) zu bisherigen 1 039 023 570 *M.* ein solcher von 11 117 552 *M.*,

zu b) zu bisherigen 1 480 354 100 *M.* ein solcher von 111 766 735 *M.*,

zusammen 122 884 287 *M.*, was bei der oben berechneten Durchschnittsumlage von 12 § einen Mehrertrag von 147 461 *M.* 14 § ergeben würde. Es wird unterstellt werden dürfen, daß diese Mehreinnahme ausreicht zur Deckung der Mehrausgabe, welche durch die Gewährung einer höhern Entschädigung für Brandschäden an solchen Gebäuden, deren Versicherungsanschlag seither in Folge der Mitberücksichtigung des Kaufwerths niedriger eingeschätzt waren, entsteht. Irgendwie zuverlässige nähere Berechnungen nach dieser Richtung hin lassen sich selbstverständlich nicht machen, da es völlig im Ungewissen liegt, wie viele und welche der in Betracht kommenden Gebäude künftighin Brandschäden erleiden werden.

Zu Artikel I Ziffer 16 (§ 19).

Daß die wesentlichen Bestandtheile eines Gebäudes (B.G.B. § 94 Absatz 2) auch hinsichtlich der Versicherung dem Gebäude zu folgen haben, ergibt sich aus der Natur der Sache. Zu denselben werden nicht nur die — jetzt schon zur Versicherung beigezogenen — mit dem Gebäude fest verbundenen Oefen, insbesondere die Backöfen und sogenannte Künsten, zu rechnen sein, sondern auch die nach bisheriger Praxis von der Versicherung ausgeschlossenen Gas- und Wasserleitungsröhren, Anlagen für elektrische Beleuchtung, Centralheizungseinrichtungen, Vorfenster. Immerhin ist im B.G.B. die Grenze zwischen wesentlichen und unwesentlichen Bestandtheilen und ebenso die Grenze zwischen Bestandtheilen überhaupt einerseits und der Zubehör (B.G.B. § 97) andererseits keineswegs so scharf gezogen, daß nicht gegebenen Falls über die Zugehörigkeit einer Sache zur einen oder andern der drei Kategorien Zweifel entstehen könnten. Die unwesentlichen Bestandtheile ebenfalls grundsätzlich zur staatlichen Versicherung heranzuziehen, muß als bedenklich erachtet werden, da sich derzeit noch nicht übersehen läßt, welche Auslegung dieser Begriff in Theorie und Praxis erfährt; was aber die Zubehör (B.G.B. § 97) betrifft, so liegt keinerlei Anlaß vor, von dem bisher schon im Gesetz (§ 19) enthaltenen Grundsatz ihres Ausschlusses aus der staatlichen Versicherung abzugehen.

Bei dieser Sachlage empfiehlt es sich, um die Möglichkeit des Einbezugs der obenbezeichneten Gebäudeeinrichtungen in die staatliche Versicherung — welcher in den Kreisen der Gebäudebesitzer lebhaft gewünscht wird — sicher zu stellen, durch die in Absatz 2 vorgeschlagene Bestimmung der Vollzugsverordnung einen gewissen Spielraum zu gewähren, so daß die in Rede stehenden — je nach Bedürfnis eventuell auch noch andere — Einrichtungsgegenstände bei der Staatsanstalt versichert sein und bleiben können, auch wenn sie nach dem gegenwärtigen oder künftigen Stand der Rechtsprechung auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts nicht als wesentliche Bestandtheile des Gebäudes sich darstellen sollten.

Zu Artikel I Ziffer 17 (§ 20).

Die seither im § 20 nur citirte Bestimmung der längst aufgehobenen badischen Civilprozeßordnung ist nunmehr — wenn auch nicht ganz dem Wortlaut, so doch dem Sinne nach — in den Text eingefügt.

Zu Artikel I Ziffer 20 und 21 (§ 25 und 26).

Nach den derzeitigen Bestimmungen (§§ 25, 26, 28) geschieht die Aufnahme eines Gebäudes in die Staatsversicherungsanstalt durch Eintrag zum Feuerversicherungsbuch und beginnt auch erst mit dem Zeitpunkt dieses Eintrags die Wirksamkeit der Versicherung; der Eintrag hat — abgesehen von den Fällen der Einschätzung mit augenblicklicher Wirkung — nach Vollzug der Einschätzung „mit Wirkung vom ersten Tage des nächsten Monats Januar“ zu geschehen, so daß also nach der Absicht des Gesetzgebers Eintrag zum Feuerversicherungsbuch, Aufnahme zur Versicherung und Beginn der Wirksamkeit der Letzteren alle auf einen und denselben Tag — 1. Januar — zusammentreffen sollen. Man hat aber die Erfahrung gezeigt, daß sich die regelmäßige Einschätzung (§ 28), welche längstens bis zum 31. Dezember beendigt sein sollte, häufig bis in den Monat Januar und noch weiter hinauszieht: in diesen Fällen kann der Eintrag nicht auf 1. Januar gemacht werden — nach dem Wortlaut des § 28 Absatz 3 könnte er sogar auch nicht später mit rückwirkender Kraft gemacht, müßte vielmehr auf den „nächsten“ Januar verschoben werden —, die Aufnahme zur Versicherung und die Wirksamkeit derselben kann infolge dessen nicht eintreten, und wenn nun das Gebäude abbrennt, hat der Eigenthümer keinen Entschädigungsanspruch an die Gebäudeversicherungsanstalt, obwohl er doch keinerlei Schuld daran trägt, daß das Einschätzungsgeschäft nicht rechtzeitig beendigt worden ist.

Diesem zweifellosen Mißstande wird durch die im Entwurfe vorgeschlagene Aenderung abgeholfen: es soll an dem Grundsatz, daß die Aufnahme eines Gebäudes zur Anstalt äußerlich durch den Eintrag in das Feuerversicherungsbuch sich vollzieht und daß dieser Eintrag — von den Ausnahmefällen des § 29 abgesehen — auf 1. Januar eines jeden Jahres, eventuell mit rückwirkender Kraft auf diesen Tag, zu geschehen hat, festgehalten werden, die Wirksamkeit der Versicherung — und zwar nach beiden Seiten hin: sowohl hinsichtlich der Beitragspflicht, als auch hinsichtlich des Entschädigungsanspruchs — soll aber jedenfalls mit

dem 1. Januar beginnen, auch wenn der Eintrag bis dahin noch nicht erfolgt ist. Daß diese Bestimmungen bei Werthserhöhungen oder Werthsverminderungen an schon versicherten Gebäuden entsprechende Anwendung zu finden haben, ergibt sich aus der Natur der Sache. Im Uebrigen sei hier noch auf das unten zu Artikel I Ziffer 32 (§ 41 a) Gesagte hingewiesen.

Was sodann den neuen Absatz 4 zu § 26 betrifft, so ergibt sich seine Begründung schon aus dem Wortlaut; nach der derzeitigen Fassung des Paragraphen wäre der Eigenthümer eines Gebäudes, welches beispielsweise durch Hochwasser zerstört und nicht wieder aufgebaut wird, verpflichtet, für alle Zukunft die Feuerversicherungsbeiträge weiter zu zahlen.

Zu Artikel I Ziffer 22 (§ 27).

Der § 27 in seiner gegenwärtigen Fassung legt dem Gebäudeeigenthümer eine Anzeigepflicht nur dann auf, wenn an seinem versicherten Gebäude eine Werthsverminderung im Betrage von mindestens 100 *M.* eingetreten ist. Es erscheint angezeigt, nicht nur diese Anzeigepflicht auf die Werthserhöhungen auszudehnen, sondern auch die Anmeldung der neuerstellten Bauten zur Versicherung beziehungsweise Einschätzung vorzuschreiben: den Gemeindebehörden wird dadurch die ihnen gemäß § 28 obliegende alljährliche Aufstellung eines Verzeichnisses der beim regelmäßigen Umgang der Bauhüher einzuschätzenden Gebäude wesentlich erleichtert. Dabei soll, was die Werthserhöhungen und Werthsverminderungen betrifft, der Minimalbetrag von 100 *M.* auf 200 *M.* hinaufgesetzt werden (s. unten zu Artikel I Ziffer 23) und das umständliche Verfahren der „vorläufigen Abschätzung“ nur noch dann eintreten, wenn die Werthsverminderung den Betrag von 400 *M.* und zugleich mindestens $\frac{1}{10}$ des Versicherungsaufschlags erreicht.

Der Strafbetrag (jetzt 200 *M.*) ist auf 150 *M.* herabgesetzt, um die Zuwiderhandlungen als „Uebertretungen“ (§ 1 Absatz 3 R. Str. G. B.) zu charakterisieren und damit ihre Aburtheilung auf dem einfacheren Wege des polizeilichen Strafverfahrens zu ermöglichen.

Auf den Beginn der Wirksamkeit der Versicherung (§ 26 Absatz 1 in der Fassung des Entwurfes) ist es selbstverständlich ohne Einfluß, ob die Anzeige erfolgt oder nicht; eine entgegengesetzte Bestimmung würde dem Wesen einer Zwangsversicherung widersprechen.

Zu Artikel I Ziffer 23 (§ 28).

Die derzeit vorgeschriebene „Besichtigung sämtlicher Gebäude der Gemeinde durch eine Kommission des Gemeinderaths“ läßt sich — zumal in größeren Orten — nicht wohl durchführen. Es kann füglich der Gemeindebehörde überlassen bleiben, wie sie sich die zur Aufstellung des Verzeichnisses erforderliche Information verschaffen will, um so mehr, als ihr durch die in § 27 (in der Fassung des Entwurfes) vorgesehene Anmeldepflicht der Gebäudeeigenthümer eine werthvolle Unterlage hiefür zur Hand gegeben wird; selbstverständlich ist sie für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Verzeichnisses dienstlich verantwortlich.

Die Erfahrung hat — wie oben schon erwähnt — gezeigt, daß die regelmäßige Einschätzung nicht selten über den 31. Dezember hinaus dauert; es empfiehlt sich deshalb, den Termin für die Fertigstellung des Verzeichnisses und den Beginn der Einschätzung etwas früher zu legen.

Eine nähere Bestimmung darüber, unter welchen Voraussetzungen Gebäude, welche eine Werthserhöhung oder eine Werthsverminderung erlitten haben, einer neuen Schätzung zu unterwerfen seien — ob unbedingt oder nur dann, wenn diese Werthveränderung einen gewissen Minimalbetrag, eventuell welchen, erreicht — findet sich derzeit im Gesetz nicht, die §§ 27 und 29 geben aber einen gewissen Anhalt dafür, einen Minimalbetrag in der Höhe von 100 *M.* zur Voraussetzung zu machen. Eine ausdrückliche gesetzliche Regelung dieser Frage erscheint angezeigt und zwar wird man dabei die Minimalgrenze unbedenklich auf 200 *M.* hinausrücken können, auch für die Fälle der §§ 27 (jetzige Fassung) und 29.

Zu Artikel I Ziffer 24 (§ 29).

Auch in den Fällen des § 29 hat die Bestimmung des § 26 (in seiner jetzigen Fassung), wonach die Wirksamkeit der Versicherung erst mit dem Eintrag in das Feuer-Versicherungsbuch beginnt, die mißliche Folge,

daß der Schadenersatzanspruch des Gebäudeeigentümers unter Umständen von dem mehr oder weniger prompten Geschäftsgang bei der Gemeindebehörde oder davon abhängig ist, wann die Bauwärter zur Vornahme der Einschätzung Zeit finden. Es erscheint deshalb auch hier als ein Gebot der Billigkeit, die Wirksamkeit der Versicherung von derartigen Zufälligkeiten unabhängig zu machen, wie dies in dem neuen Absatz 3 vorgesehen ist. Im Uebrigen sind — abgesehen von der aus der vorstehenden Begründung zu Artikel I Ziffer 24 (§ 28) sich ergebenden Hinaufsetzung des Minimalbetrags auf 200 M — die vorgeschlagenen Aenderungen lediglich redaktioneller Natur.

Zu Artikel I Ziffer 25 (§ 31).

Daß dem Gebäudeeigentümer auch in den Fällen des § 29 das Recht auf Revision zusteht, wurde bisher schon angenommen, obwohl der § 31 Absatz 1 in seiner derzeitigen Fassung nur auf § 28 Bezug nimmt. Es liegt aber in der Natur der Sache, daß eine Revision auch in den Fällen des § 27 Absatz 3 zugelassen werden muß, denn auch da kann es sich unter Umständen um ein sehr erhebliches Interesse des Gebäudeeigentümers handeln.

Zu Artikel I Ziffer 27 (§ 35).

Wegen des Zusatzes in Absatz 1 f. unten zu Artikel I Ziffer 32 (§ 41 a). Der fünfte Absatz — in welchem jedenfalls statt „vier Fünftel des Versicherungsanschlages“ gesetzt werden müßte „den Versicherungsanschlag“ — erscheint entbehrlich, da es nicht denkbar ist, inwiefern eine gemäß Absatz 3 und 4 berechnete Entschädigung den Versicherungsanschlag übersteigen könnte.

Zu Artikel I Ziffer 29 (§ 37).

Die Ausnahmebestimmung des § 37 hat in der Praxis die unerwünschte Folge, daß unter Umständen ein größerer Schaden geringer entschädigt werden muß, als ein kleinerer. Wenn beispielsweise an einem Gebäude, dessen mittlerer Bauwerth auf 5000 M und dessen Kaufwerth auf 3000 M geschätzt ist, dessen Versicherungsanschlag demgemäß 4000 M beträgt, ein Schaden von 190 M eintritt, so ist dieser voll zu vergüten; wird aber am gleichen Gebäude ein Schaden von 220 M verursacht, so ergibt sich — da nunmehr die Regel des § 36 Absatz 2 Anwendung finden muß — ein Schadenersatzbetrag von nur $\frac{220 \times 4000}{5000} = 176$ M. Dieser offensichtliche Mißstand wird durch den Vorzug der einfacheren Schadensberechnung in den inbetracht kommenden Fällen nicht aufgewogen; zudem würde der bezeichnete Vorzug durch die im Entwurfe vorgesehene Bemessung des Versicherungsanschlages lediglich nach dem mittleren Bauwerth — welche die in § 36 Absatz 2 vorgeschriebene Verhältnißrechnung vielfach entbehrlich machen wird — sehr an Bedeutung verlieren.

Zu Artikel I Ziffer 32 (§ 41 a).

Wenn — wie im Entwurfe (Artikel I Ziffer 21 und 24) vorgesehen — die Wirksamkeit der Versicherung unabhängig von der Vornahme der Einschätzung beginnt, so muß in denjenigen — übrigens wohl nur ganz ausnahmsweise eintretenden — Fällen, in welchen ein Gebäude nach dem Tage des Beginns der Wirksamkeit der Versicherung, aber vor stattgehabter Einschätzung zerstört oder beschädigt wird, behufs Bemessung der zu leistenden Entschädigung der Versicherungsanschlag nachträglich festgestellt werden, so gut dies eben möglich ist. Die Sachlage ist hier also eine ganz ähnliche, wie in den Fällen des § 39 Absatz 3, und es ergibt sich hieraus die Folgerung, daß die dort gegebene Vorschrift auch hier zur Anwendung zu gelangen hat.

Die Bestimmung bezieht sich selbstverständlich auch auf diejenigen Fälle, in welchen an einem bereits zur Versicherung aufgenommenen Gebäude, das im Laufe des Jahres eine Werthserhöhung oder eine Werthverminderung erlitten hat, nach dem 31. Dezember — im Falle des § 29 nach dem Tage der Anmeldung — aber vor der Aenderung des Versicherungsanschlages ein Brandschaden entsteht, denn auch in diesen Fällen war zur Zeit des Brandes die Versicherung schon in Wirksamkeit getreten (§ 27 Absatz 1, Satz 2, § 29 Absatz 3) und die Einschätzung — d. i. die Festsetzung des neuen Versicherungsanschlages — noch nicht erfolgt.

Nun kann aber auch der Fall vorkommen, daß an einem Gebäude, das eine Werthverminderung erlitten hat, vor Ablauf des betreffenden Jahres beziehungsweise im Falle des § 29 schon am Tage der Anmeldung ein Brandschaden sich ereignet. Da alsdann eine Wirksamkeit der Versicherung im Sinne des § 27 Absatz 1 Satz 2 und 29 Absatz 3 noch nicht eingetreten ist, würde § 41a Absatz 1 keine Anwendung finden und es müßte der Entschädigungsberechnung der bisherige Versicherungsanschlag zugrunde gelegt werden, was zur Folge haben könnte, daß die Entschädigung den wirklichen Schaden übersteigen würde. Dies zu verhindern, ist der Zweck des Absatzes 2.

Da die in Rede stehende Bestimmung eine Ausnahme von der in § 35 Absatz 1 aufgestellten Regel bildet, ist dort ein entsprechender Vorbehalt eingefügt worden, der übrigens auf die gleichartigen Fälle des § 39 — in welchen ebenfalls nicht die im Feuerversicherungsbuch eingetragene Versicherungssumme ohne Weiteres maßgebend ist — auszudehnen war.

Zu Artikel I Ziffer 33 (§ 42).

Die derzeit in § 42 Absatz 2 gesetzte Frist von drei Tagen bedarf einer Verlängerung. Die Erfahrung hat gezeigt, daß nicht selten — insbesondere bei größeren Bränden — die Aufräumungsarbeiten innerhalb der wenigen Tage noch nicht so weit gediehen sind, daß eine zutreffende Abschätzung möglich ist: so ist es schon vorgekommen, daß Böden in beträchtlichem Flächengehalt seitens der Bauhändler als zerstört angenommen wurden, weil sie am Abschätzungstage noch mit rauchenden Trümmern bedeckt waren, während sich später bei völliger Abräumung des Schuttes zeigte, daß dieselben nur wenig beschädigt waren.

Zu Artikel I Ziffer 34 (§ 43).

Die vorgeschlagene Aenderung bezweckt eine — insbesondere auch im Interesse der Kostenersparniß wünschenswerthe — Vereinfachung des Abschätzungsverfahrens bei Brandfällen von geringerer Bedeutung.

Zu Artikel I Ziffer 35 und 36 (§§ 44 und 45).

Wenn auch an dem Grundsatz, daß vor der Vornahme der Abschätzung an der Brandstätte keine Veränderungen vorgenommen werden dürfen, festgehalten werden soll, so muß doch den Polizeibehörden in dieser Hinsicht eine größere Bewegungsfreiheit eingeräumt werden, als sie nach dem derzeitigen Wortlaut der §§ 44 und 45 ihnen zukommt. Die Vorschrift, daß dringliche Sicherheitsmaßnahmen — z. B. das Einreißen einer dem Einsturz drohenden Giebelmauer — von einer schriftlichen Erlaubniß des Bezirksamts abhängig sein sollen, kann nicht aufrecht erhalten werden: hier muß die Ortspolizeibehörde — sofern das Bezirksamt nicht selbst zur Stelle ist — auf ihre Verantwortung eingreifen, wie dies in der Praxis auch jetzt schon geschieht. Weiter wird man im Interesse der Gebäudeversicherungsanstalt selbst den Polizeibehörden die Befugniß zur Anordnung der nothwendigen Aufräumungsarbeiten zugestehen müssen.

Zu Artikel I Ziffer 40 (§ 53).

Liegenschaftskäufe werden nicht mehr vor dem Gemeinderath, sondern vor dem Grundbuchamt oder dem Notar abgeschlossen (§ 313 B.G.B., § 3 Absatz 2, § 16 Absatz 3 Ausführungsgesetzes zum B.G.B.). Der Absatz 2 ist entbehrlich, da in den §§ 6 und 12 ausdrücklich gesagt ist, daß die Vorschrift des § 5 nur „bis zum erforderlichen Betrag“ außer Anwendung bleibe.

Zu Artikel I Ziffer 41 (§ 56).

Es erscheint durchaus unbedenklich und ist im Interesse der Vereinfachung des Verfahrens und damit auch der beschleunigten Erledigung derartiger Gesuche angezeigt, die Genehmigung in allen Fällen dem Bezirksamt und dem Verwaltungsrath der Gebäudeversicherungsanstalt zu übertragen. Die jetzige Vorschrift, wonach unter bestimmten Voraussetzungen zur Verlegung des Bauplatzes oder veränderten Einrichtung des Neubaus die Erlaubniß des Ministeriums des Innern einzuholen ist, läßt sich überdies nicht gut in Einklang damit bringen, daß zu der weitergehenden Nachsichtsgestattung gemäß § 51 (Befreiung von der Verpflichtung zum Wiederaufbau) eine ministerielle Genehmigung nicht erforderlich ist.

Zu Artikel I Ziffer 47 (§ 64).

Die seitherige Fassung des Paragraphen hat in der Praxis zu verschiedenen Zweifeln Anlaß gegeben, welche durch die neue Fassung behoben werden sollen.

Zu Artikel I Ziffer 49 (§ 67).

Die im Gesetz nicht ausdrücklich vorgesehene Schaffung eines Betriebsfonds hat sich als ein Bedürfnis erwiesen, da die Brandenschädigungen im Interesse der Versicherten möglichst rasch, vielfach noch im gleichen Jahre, in welchem der Brand stattgefunden hat, zur Auszahlung gelangen (vergl. § 53), während die Umlage zur Deckung der Schäden erst im folgenden Jahre erhoben wird. Die Gebäudeversicherungsanstalt hat deshalb bisher schon aus Umlageüberschüssen auf Ansammlung eines Reservefonds Bedacht genommen, der auf 1. Januar 1901 die Höhe von 1 066 689 M. erreicht hat. Nach den seitherigen Erfahrungen wird er, um seinen Zwecken völlig zu genügen, noch erheblich erhöht werden müssen. Der Fond für die Beamten- und Hinterbliebenenversorgung beträgt — nach dem Stande vom 1. Januar 1901 — 23 942 M. 93 J.

Zu Artikel I Ziffer 50 (§ 69).

Durch landesherrliche Verordnung vom 11. Februar 1891 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. III) sind zur Mitwirkung bei Berathung der allgemeinen Angelegenheiten der Anstalt Vertreter der Gebäudebesitzer berufen worden, welche mit den Mitgliedern des Verwaltungsrathes den „erweiterten Verwaltungsrath“ bilden. Diese Einrichtung hat sich durchaus bewährt und soll nunmehr auf eine gesetzliche Grundlage gestellt werden.

Zu Artikel I Ziffer 53 (§ 71a).

Die vorgeschlagene Bestimmung entspricht einer gleichen Bestimmung im Entwurf zu einem neuen Fahrnißversicherungs-Gesetz. Im Jahre 1870 ist durch Vereinbarung zwischen sämmtlichen im Großherzogthum zugelassenen Feuerversicherungsunternehmen — einschließlich der staatlichen Gebäudeversicherungsanstalt — eine „Landesfeuerwehrunterstützungskasse“ ins Leben gerufen worden, in welche jede betheiligte Unternehmung einen jährlichen Beitrag von je 6 J auf je 10 000 M. Versicherungskapital zahlt und deren Mittel zu den im vorgeschlagenen § 71a bezeichneten Zwecken verwendet wird. Diese zunächst nur für eine fünfjährige Dauer getroffene Vereinbarung ist seither wiederholt erneuert und im Jahre 1895 für die Dauer bis zum 31. Dezember 1905 verlängert worden. Bisher war die Landesfeuerwehrunterstützungskasse in der Lage, den an sie gelangenden Gesuchen um Beihilfen und Unterstützungen in ausreichendem Maße zu genügen, und es ist hienach vorläufig eine reichlichere Dotation derselben nicht vonnöthen. Immerhin muß mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß sich einmal eine Unzulänglichkeit ihrer Mittel ergeben könnte, ohne daß die Betheiligten sich freiwillig zu einer Erhöhung ihrer Beiträge verstehen würden, wie es anderseits auch angezeigt erscheint, das Fortbestehen der wohlthätigen Einrichtung nach Ablauf der Dauer der Vereinbarung nicht lediglich von dem guten Willen der Betheiligten abhängen zu lassen; nach beiden Richtungen hin will der Entwurf die gewünschte gesetzliche Grundlage schaffen.

Zu Artikel I Ziffer 54 (§ 72—76).

Es empfiehlt sich, die jetzt in § 3 Ziffer 11 Verwaltungspflege-Gesetz enthaltenen Bestimmungen über die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofs in Angelegenheiten der Gebäudeversicherungsanstalt zusammenfassend hier in das Spezialgesetz einzustellen, wodurch sie in ersterem Gesetze entbehrlich werden (s. Artikel 11 Ziffer 1 des Entwurfs). Dabei soll die verwaltungsgerichtliche Zuständigkeit auf die Fälle des § 5 Absatz 3 — bei welchen es sich ebenfalls um Ansprüche beziehungsweise Verbindlichkeiten aus dem öffentlichen Recht handelt — ausgedehnt werden.

Die derzeitigen §§ 73, 74, 75 und 76, welche lediglich Uebergangsbestimmungen enthalten, sind nicht mehr von praktischem Werth und deshalb entbehrlich.

Zu Artikel II Ziffer 1.

Ein baldiges Inkrafttreten des Gesetzes erscheint wünschenswerth, doch müssen vorher noch die Ausführungsverordnungen und Instruktionen umgearbeitet werden, was geraume Zeit in Anspruch nimmt. Auch kann schon im Hinblick auf Artikel I Ziffer 12—15, 18 und 19 (Wegfall der Mitberücksichtigung des Kaufwerths) ein früherer Termin, als der Jahreschluß, nicht in Aussicht genommen werden, da sonst bei Berechnung der Umlage für das Jahr 1902 eine große Zahl von Gebäuden mit zweierlei Versicherungsanschlüssen herangezogen werden müßten.

Zu Artikel II Ziffer 2.

Bei vorbehaltloser Inkraftsetzung des Gesetzes auf 1. Januar 1903 würden mit diesem Tage die noch laufenden Fünstelversicherungsverträge zu verbotenen Rechtsgeschäften (§ 9). Das Verbot würde zwar keine Nichtigkeit der Verträge zur Folge haben (vergl. B. G. B. § 134 und § 13 des Gesetzes beziehungsweise Artikel I Ziffer 10 des Entwurfs), es würden aber die den Vertrag fortsetzenden Kontrahenten der in § 10 angedrohten Strafe unterliegen, die Versicherungsnehmer überdies den Entschädigungsanspruch an die Gebäudeversicherungsanstalt verwirken (§ 11) und weiter die Entschädigungsansprüche aus den Verträgen an die genannte Anstalt übergehen (§ 13).

Es ist einleuchtend, daß bei dieser Sachlage in erster Reihe die Versicherungsnehmer ein dringendes Interesse daran hätten, sofort auf 1. Januar 1903 aus dem Vertragsverhältnisse — das ihnen nur noch Nachteile und keinen Vortheil bringen könnte — entlassen zu werden; aber auch die Versicherungsunternehmungen — deren Vertreter im Falle der Fortsetzung des Vertrags straffällig würden — hätten ein solches Interesse, wenn auch in minderen Grade. Es müßte deshalb billiger Weise jedem Theil die Möglichkeit gegeben werden, zeitig genug auch gegen den Willen des anderen Theils sich aus dem Vertragsverhältnis los zu machen, und es wäre hiezu im Hinblick auf den Umstand, daß bei den Fünstelpolizen die Unkündbarkeit die Regel bildet, mindestens die gesetzliche Einführung einer entsprechenden Kündigungsfrist erforderlich.

Nun ist aber nicht zu verkennen, daß die Durchführung der auf die Verstaatlichung der Fünstelversicherung bezüglichen Bestimmungen des Entwurfs in ihrem vollen Umfange schon auf einen so nahe liegenden Termin mit einer gewissen Härte verbunden wäre und zwar — abgesehen von denjenigen Hauseigenthümern, welche das Fünstel noch auf mehrere Jahre hinaus vertragsmäßig gegen einen den Durchschnittsatz der Gebäudeversicherungsanstalt nicht erreichenden Prämienatz versichert haben — insbesondere gegenüber den Privatversicherungsunternehmungen: da die laufenden Verträge zweifellos alle auf den 1. Januar 1903 zur Kündigung kämen, würde ihnen eine fernere Gewinnziehung aus den bereits abgeschlossenen Verträgen für den Rest der vereinbarten Vertragsdauer unmöglich gemacht und die Auseinandersetzungen wegen Rückerstattung vorausbezahlter Prämien sowie wegen der auf die gekündigten Polizen etwa genommenen Rückversicherungen müßten ihnen um so größere Schwierigkeiten bereiten, als sich das ganze Geschäft auf einen Zeitpunkt zusammendrängen würde.

Es war deshalb Gegenstand der Erwägung, ob und wie dieser Härte im Wege einer Uebergangsbestimmung abgeholfen werden könne.

Dabei kam zunächst in Frage, ob etwa die Gebäudeversicherungs-Anstalt anstelle der Gebäudeeigenthümer in die Fünstelverträge eintreten solle. Bei der großen Zahl der betreffenden Polizen (rund 220 000) würde dies jedoch auf Jahre hinaus einen enormen Geschäftszuwachs für die Anstalt mit sich bringen, mit welchem aller Wahrscheinlichkeit nach auch eine erhebliche finanzielle Belastung verbunden wäre, da der den Privatversicherungsgesellschaften aus der Gesamtheit der Fünstelpolizen zufließende Gewinn in seinem vollen Umfange auf Kosten der Gebäudeversicherungsanstalt gemacht werden würde; zudem müßte Letztere hinsichtlich der vorausbezahlten Prämienbeträge mit den betreffenden Gebäudeeigenthümern sich auseinandersetzen, was noch besondere Schwierigkeiten im Gefolge hätte.

Als weiterer Weg bot sich der, die bestehenden Fünstelversicherungsverträge zwischen den Vertragsparteien bis zu ihren Endterminen auslaufen zu lassen und die betreffenden Gebäudeeigenthümer insoweit von der staatlichen Fünstelversicherung auszuschließen: allein auch dieser zeigte sich bei

näherer Prüfung nicht als gangbar. Es würde nämlich bei einer dahin gehenden Regelung ein ohne Zweifel sehr erheblicher Theil der Gebäudeeigenthümer der Wohlthat einer billigeren Befriedigung ihres Versicherungsbedürfnisses, welche das Gesetz ihnen gewähren will, erst nach längerer Zeit theilhaftig, während Andere, welche mit dem Fünftel nicht versichert sind oder deren Fünftelpolizen zufällig schon in naher Zeit ablaufen, die erwähnte Wohlthat gleich oder doch schon in Bälde genießen könnten; auch wäre es nicht ausgeschlossen, daß die Polizen für die schlechteren Risiken durch gegenseitige Vereinbarung vorzeitig aufgelöst und dadurch diese schlechteren Risiken der staatlichen Versicherungsanstalt zugeschoben würden, während die als Ausgleich dienenden guten Risiken eventuell noch auf Jahre hinaus den Privatversicherungsgesellschaften verblieben. Dazu kommt aber weiter noch, daß — da die Polizen ganz verschiedene und nur ausnahmsweise mit dem Jahresschluß zusammenfallende Endtermine haben und den Versicherungsnehmern eine doppelte Prämienzahlung für den gleichen Zeitraum nicht zugemuthet werden kann — beim Ablauf einer jeden einzelnen der rund 220 000 Polizen jeweils ausgerechnet werden müßte, mit welchem Betrage der Gebäudeeigenthümer hinsichtlich des Fünftels für das betreffende Jahr zur Gebäudeversicherungsanstalt beitragspflichtig ist, wodurch die Ueberleitung in den neuen Zustand sich zu einem höchst komplizirten Geschäft gestalten würde.

Nicht minder stellen sich einer Regelung in dem Sinne, daß die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zum vertragsmäßigen Endtermin zwar gestattet, den Vertragsparteien aber ein gesetzliches Kündigungsrecht auf den Tag des Inkrafttretens des Gesetzes (1. Januar 1903) eingeräumt wird, schwerwiegende Bedenken entgegen. Diejenigen Polizen, bei welchen die Prämienätze niedriger sind, als der Durchschnitt der Umlagen der Staatsanstalt, würden voraussichtlich nicht zur Kündigung gelangen und es müßten sich dann bezüglich ihrer die obengeschilderten Schwierigkeiten der Ueberleitung in den neuen Zustand geltend machen; außerdem aber wäre für die Gebäudeversicherungsanstalt die höchst unerwünschte Folge damit verknüpft, daß sie die schlechten Risiken, welche jetzt bei der Privatversicherung hohe Prämien zahlen, sofort übernehmen müßte, während sie die guten Risiken nur allmählich erhielte. Endlich würde auch den Privatversicherungsgesellschaften damit nicht gedient sein, denn da bei ihnen die schlechteren Risiken durch erhöhte Prämien ausgeglichen werden, würde ihnen durch den Wegfall der auf 1. Januar 1903 zur Kündigung gelangenden Polizen — auch wenn dabei, wie anzunehmen, im Wesentlichen nur die schlechteren Risiken in Betracht kämen — sofort eine empfindliche geschäftliche Einbuße verursacht und überdies die oben schon hervorgehobene Schwierigkeit der Auseinandersetzung mit den Versicherten — wegen Rückerstattung vorausbezahlter Prämien — und mit den Rückversicherungen sich fühlbar machen.

Eine alle Betheiligte gleichermaßen befriedigende Lösung der zur Erörterung stehenden Frage ist bei dem Widerstreit der Interessen überhaupt nicht möglich: es muß eben ein Mittelweg gesucht werden, auf welchem sämtlichen berechtigten Interessen die zulässige billige Rücksicht getragen wird, und ein solcher Mittelweg dürfte in der im Entwurfe vorgeschlagenen Bestimmung zu finden sein.

Einerseits ist dabei das öffentliche Interesse, welches aus den oben in Abschnitt II eingehend dargelegten Gründen eine baldige Verstaatlichung der Fünftelversicherung verlangt, hinreichend gewahrt, andererseits ist auf die dadurch berührten Privatinteressen, so weit es mit dem höher stehenden öffentlichen Interesse vereinbar erscheint, gebührend Rücksicht genommen. Indem die bestehenden Vertragsverhältnisse bis zum Jahre 1907 unangetastet bleiben, ist den Versicherungsgesellschaften wie auch den Versicherungsnehmern — soweit die Verträge denselben eine billigere Versicherung, als diejenige bei der Staatsanstalt, gewähren — die Möglichkeit gegeben, sie noch für einen angemessenen Zeitraum zu fruktifizieren, während andererseits denjenigen Versicherten, welche die private Versicherung theurer zu stehen kommt, als diejenige bei der Staatsanstalt, Garantie geboten ist, daß sie in nicht zu ferner Zeit auch gegen den Willen des andern Vertragstheils von dem Vertrage loskommen und damit zu einer billigeren Versicherung gelangen. Es wird ferner dadurch erzielt, daß — da bis zu dem bezeichneten Termin ein sehr erheblicher Theil der Verträge ablaufen wird — die Schwierigkeiten des Uebergangs in den neuen Zustand — speziell auch für die Versicherungsgesellschaften — wesentlich verringert werden, indem dieser Uebergang sich größtentheils allmählich vollzieht. Wenn dabei die Verträge vom 1. Januar 1907 ab als kraft Gesetzes aufgehoben erklärt werden, so mag hier noch ausdrücklich bemerkt sein, daß die Landesgesetzgebung zu diesem — aus

Gründen des öffentlichen Interesses gebotenen — Eingriff in privatrechtliche Verhältnisse im Hinblick auf die Artikel 3 und 75 Einführungsgefez zum Bürgerlichen Gefez-Buch und den § 120 des Reichsgefetzes vom 12. Mai 1901 ganz zweifellos befugt ift.

Selbftverftändlich foll jedoch die Wohlthat der Uebergangsbeftimmung nur hinsichtlich folcher Verträge Platz greifen, welche in gutem Glauben und nicht in fraudom legis gefchloffen find: es kann füglich angenommen werden, daß in den Kreifen der Verfeherungsgefelfchaften wie auch der Gebäudebefitzer die Beftimmungen des Entwurfes am 1. März d. J. hinlänglich bekannt find, und es empfiehlt fich deshalb, durch eine Beftimmung, wie fie am Schluffe der Ziffer 2 vorgeschlagen ift, einem etwaigen Unterfangen, den Uebergang der Fünftelverfeherung an die ftaatliche Gebäudeverfeherungsanftalt der Abficht des Gefezgebers zuwider hinauszuzögern, einen Niegel vorzuzchieben.

Daß im Uebrigen ein Vertrag im Sinne des Abfazes 2 abläuft, sobald der bei Inkrafttreten des Gefetzes, also am 1. Januar 1903, maßgebende Endtermin herangekommen ift, und daß eine nachträgliche Sinauschiebung dieses Endtermins ohne Einfluß auf den Ablauf ift, ergibt fich fchon aus dem Zweck der Uebergangsbeftimmung, mag aber hier noch ausdrücklich bemerkt fein.

Zu Artikel II Ziffer 3.

Den Gebäudeeigenthümern, welche während der Geltungsdauer der Uebergangsbeftimmung in Ziffer 2 ihr Gebädefünftel privat verfeheret haben, kann felbftverftändlich nicht zugemuthet werden, für dieses Fünftel nebenher auch noch Beiträge zur Gebäudeverfeherungsanftalt zu zahlen, obwohl fie aus dieser im Falle eines Brandes nur zu vier Fünftel entfehädigt werden, vielmehr können fie nur mit einem diesem Theilbetrag entfprechenden Verfeherungsanfchlag zu den Umlagen der Staatsanftalt herangezogen werden. Im Uebrigen bezweckt die vorgeschlagene Beftimmung, die Abrechnung bei der Aufnahme der aus der privaten Verfeherung austretenden Fünftel in die ftaatliche Verfeherung thunlichft einfach zu gestalten.

Der Satz von 1 Pfennig pro 100 Mark und Monat entspricht dem oben in Abschnitt II berechneten Durchschnittsfatz der Umlage der Gebäudeverfeherungsanftalt von 12 Pfennig pro 100 Mark und Jahr. Der zugunften der Anftalt wirkenden Anrechnung des vollen Monats anftatt des Bruchtheils eines folchen fteht die den Verfehereten zugute kommende Abrundung des Fünftelanfchlages auf die nächft niedere, durch 100 theilbare Zahl gegenüber. Nachftehende Beifpiele mögen die Abrechnung klarftellen:

1) Ein Gebäude im Verfeherungsanfchlag von 100,000 *M* ift bis zum 10. April 1904 privat verfeheret: es wird in den Jahren 1903 und 1904 in's Umlagekatafter nur mit 80,000 *M* aufgenommen, fein Eigenthümer zahlt aber für 1904 einen Zufchlag von $200 \times 9 \text{ S} = 18 \text{ M}$.

2) Ein Gebäude im Verfeherungsanfchlag von 43,550 *M* ift bis zum 17. November 1905 privat verfeheret: es wird in den Jahren 1903, 1904 und 1905 nur mit 34,840 *M* in's Umlagekatafter aufgenommen: fein Befitzer zahlt aber für 1905 einen Zufchlag von $87 \times 2 \text{ S} = 1 \text{ M } 74 \text{ S}$.

Es wird angenommen werden dürfen, daß — zumal bei Verwendung geeigneter Tabellenschemata, deren Aufftellung Sache des Vollzugs fein wird — die in Rede ftehenden Abrechnungen, wenn fchon fie für die Gemeindebehörden und die Revisionsbeamten der Ämter und der Gebäudeverfeherungsanftalt für die Dauer der Uebergangszeit felbftverftändlich eine Mehrleistung an Arbeit mit fich bringen werden, ohne wefentliche Schwierigkeiten und übermäßigen Zeitaufwand gemacht werden können.

Tabelle A.
1890/1899.

J a h r	Versicherungsanschlag <i>M.</i>	Summe der im folgenden Jahre er- hobenen Beiträge <i>M.</i>	Thatsächliche	Umlage auf
			Umlage auf 100 <i>M.</i> Ver- sicherungs- anschlag in der niedersten Ortsklasse. <i>S.</i>	100 <i>M.</i> Ver- sicherungs- anschlag ohne Ortsklassen- system <i>S.</i>
1890	1 792 028 830	1 513 023	8	8,4
1891	1 839 464 400	1 765 566	9	9,6
1892	1 884 470 150	1 803 444	9	9,6
1893	1 930 569 040	2 045 975	10	10,6
1894	1 978 894 810	1 660 844	8	8,4
1895	2 029 292 240	2 469 346	11	12,2
1896	2 091 382 810	1 793 577	8	8,6
1897	2 171 514 660	2 295 796	10	10,6
1898	2 268 938 230	2 164 926	9	9,5
1899	2 391 222 850	2 537 868	10	10,6
1890/99			92	98,1
durchschnittlich			9,2	9,8

Table 1. Summary of the results of the investigation into the... (text is mirrored and difficult to read)

Year	Number of...	Percentage of...	Mean...	Standard Deviation...
1951	100	100%
1952	100	100%
1953	100	100%
1954	100	100%
1955	100	100%
1956	100	100%
1957	100	100%
1958	100	100%
1959	100	100%
1960	100	100%
1961	100	100%
1962	100	100%
1963	100	100%
1964	100	100%
1965	100	100%
1966	100	100%
1967	100	100%
1968	100	100%
1969	100	100%
1970	100	100%
1971	100	100%
1972	100	100%
1973	100	100%
1974	100	100%
1975	100	100%
1976	100	100%
1977	100	100%
1978	100	100%
1979	100	100%
1980	100	100%
1981	100	100%
1982	100	100%
1983	100	100%
1984	100	100%
1985	100	100%
1986	100	100%
1987	100	100%
1988	100	100%
1989	100	100%
1990	100	100%
1991	100	100%
1992	100	100%
1993	100	100%
1994	100	100%
1995	100	100%
1996	100	100%
1997	100	100%
1998	100	100%
1999	100	100%
2000	100	100%
2001	100	100%
2002	100	100%
2003	100	100%
2004	100	100%
2005	100	100%
2006	100	100%
2007	100	100%
2008	100	100%
2009	100	100%
2010	100	100%
2011	100	100%
2012	100	100%
2013	100	100%
2014	100	100%
2015	100	100%
2016	100	100%
2017	100	100%
2018	100	100%
2019	100	100%
2020	100	100%
2021	100	100%
2022	100	100%

... (text is mirrored and difficult to read)

Tabelle B.

Uebersicht

über

die Höhe des Versicherungsanschlages, der zuerkannten Brandentschädigung und des erhobenen Feuerversicherungsbeitrags der Stadtgemeinden

Baden, Bruchsal, Durlach, Ettlingen, Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Konstanz, Lahr, Lörrach, Mannheim, Offenburg, Pforzheim, Rastatt, Sillingen und Weinheim
in den Jahren 1890/1899.

Jahr	Vericherungssatz	Betrag der versicherten Vorb-Versicherung	Betrag des im folgenden Jahre erhobenen Beitrags
	M.		
1890	647 781 880	164 071	323 979
1891	674 341 470	241 890	626 218
1892	700 790 240	229 521	637 508
1893	720 953 870	178 515	734 035
1894	745 350 090	149 365	599 082
1895	770 413 210	602 740	932 416
1896	801 223 490	355 129	682 926
1897	831 005 880	381 305	575 206
1898	861 267 840	338 380	828 853
1899	870 003 590	359 252	980 430
Summa	7 780 705 520	2 987 854	7 430 373
	Durchschnitt der		
	178 070 562	299 785	743 037

In Beiträgen werden im folgenden Jahr insgesamt erhoben	Gesamtsumme der versicherten Vorb- versicherung für das ganze Land	Schätzung (in Prozent)		
		1. bei Vorb- versicherung Spalte 2. je der versicherten Vorbver- sicherung Spalte 4.	2. bei Beitrags- Spalte 1. je der Gesamt- beiträge Spalte 3.	3. bei Vorb- versicherung Spalte 2. je der Bei- träge Spalte 1.
1 513 023	1 421 811	11,5	34,0	31,3
1 765 560	1 519 131	15,0	35,5	38,0
1 805 441	1 652 012	13,9	35,4	36,0
2 045 975	1 788 949	9,8	35,9	29,0
1 600 841	1 335 429	11,2	39,1	25,0
2 469 310	2 445 732	24,0	37,7	64,0
1 793 577	1 590 094	22,3	38,3	54,0
2 295 790	2 002 083	19,0	38,1	37,0
2 164 920	1 993 350	17,7	38,3	40,8
2 557 808	2 461 848	14,6	39,0	36,3
20 050 385	18 120 432			
	10 Jahre 1890/1899.			
2 065 036	1 812 943	16,5	37,1	40,3

Verzeichnis der Bücher		Verzeichnis der	
Nr.	Titel	Nr.	Titel
1	...	1	...
2	...	2	...
3	...	3	...
4	...	4	...
5	...	5	...
6	...	6	...
7	...	7	...
8	...	8	...
9	...	9	...
10	...	10	...
11	...	11	...
12	...	12	...
13	...	13	...
14	...	14	...
15	...	15	...
16	...	16	...
17	...	17	...
18	...	18	...
19	...	19	...
20	...	20	...
21	...	21	...
22	...	22	...
23	...	23	...
24	...	24	...
25	...	25	...
26	...	26	...
27	...	27	...
28	...	28	...
29	...	29	...
30	...	30	...
31	...	31	...
32	...	32	...
33	...	33	...
34	...	34	...
35	...	35	...
36	...	36	...
37	...	37	...
38	...	38	...
39	...	39	...
40	...	40	...
41	...	41	...
42	...	42	...
43	...	43	...
44	...	44	...
45	...	45	...
46	...	46	...
47	...	47	...
48	...	48	...
49	...	49	...
50	...	50	...
51	...	51	...
52	...	52	...
53	...	53	...
54	...	54	...
55	...	55	...
56	...	56	...
57	...	57	...
58	...	58	...
59	...	59	...
60	...	60	...
61	...	61	...
62	...	62	...
63	...	63	...
64	...	64	...
65	...	65	...
66	...	66	...
67	...	67	...
68	...	68	...
69	...	69	...
70	...	70	...
71	...	71	...
72	...	72	...
73	...	73	...
74	...	74	...
75	...	75	...
76	...	76	...
77	...	77	...
78	...	78	...
79	...	79	...
80	...	80	...
81	...	81	...
82	...	82	...
83	...	83	...
84	...	84	...
85	...	85	...
86	...	86	...
87	...	87	...
88	...	88	...
89	...	89	...
90	...	90	...
91	...	91	...
92	...	92	...
93	...	93	...
94	...	94	...
95	...	95	...
96	...	96	...
97	...	97	...
98	...	98	...
99	...	99	...
100	...	100	...

1. Jahr	2. Selbstversicherungsbetrag	3. Betrag der vorjährigen Brand-Versicherung	4. Betrag des im folgenden Jahre erhaltenen Beitrags
	M.	M.	M.
1890	1 144 246 950	1 257 740	990 044
1891	1 165 122 930	1 277 245	1 130 348
1892	1 185 673 910	1 322 491	1 145 876
1893	1 209 615 170	1 613 454	1 311 580
1894	1 233 538 720	1 185 464	1 061 762
1895	1 258 827 030	1 842 909	1 530 950
1896	1 290 336 360	1 254 965	1 110 651
1897	1 320 568 780	1 620 688	1 420 590
1898	1 367 170 090	1 564 970	1 336 073
1899	1 415 150 200	2 162 504	1 548 378
Summe	12 588 972 500	15 122 581	12 619 092
Durchschnitt der			
	1 258 897 250	1 512 258	1 261 999

5. Zu Beiträgen werden im folgenden Jahr insbesondere erhoben	6. Gesamtsumme der vorjährigen Brandversicherung für das ganze Land	7. Verhältnis (in Prozent)		
		a) der Brandversicherung (Spalte 5) zu der gesamten Brandversicherung (Spalte 6)	b) der Beiträge (Spalte 4) zu den Versicherungsbeiträgen (Spalte 3)	c) der Brandversicherung (Spalte 5) zu den Beiträgen (Spalte 4)
M.	M.			
1 513 025	1 421 811	68,5	65,4	127,2
1 765 568	1 510 181	84,1	64,5	112,1
1 803 444	1 652 612	80,1	64,9	122,0
2 045 975	1 788 910	90,2	64,1	125,0
1 660 844	1 335 429	68,8	63,9	111,7
2 400 340	2 445 732	73,4	62,5	119,9
1 790 577	1 590 094	77,7	61,9	111,2
2 299 790	2 002 083	81,9	61,9	114,1
2 164 926	1 903 550	82,3	61,7	117,1
2 507 898	2 461 840	85,4	61,0	135,8
20 000 305	18 120 457			
10 Jahre 1890/1899.				
2 005 036	1 812 045	69,5	62,9	120,0

Stückzahl (in Stück)		Belastungswert	
1. Klasse	2. Klasse	1. Klasse	2. Klasse
1.000	1.000	1.000	1.000
2.000	2.000	2.000	2.000
3.000	3.000	3.000	3.000
4.000	4.000	4.000	4.000
5.000	5.000	5.000	5.000
6.000	6.000	6.000	6.000
7.000	7.000	7.000	7.000
8.000	8.000	8.000	8.000
9.000	9.000	9.000	9.000
10.000	10.000	10.000	10.000
11.000	11.000	11.000	11.000
12.000	12.000	12.000	12.000
13.000	13.000	13.000	13.000
14.000	14.000	14.000	14.000
15.000	15.000	15.000	15.000
16.000	16.000	16.000	16.000
17.000	17.000	17.000	17.000
18.000	18.000	18.000	18.000
19.000	19.000	19.000	19.000
20.000	20.000	20.000	20.000
21.000	21.000	21.000	21.000
22.000	22.000	22.000	22.000
23.000	23.000	23.000	23.000
24.000	24.000	24.000	24.000
25.000	25.000	25.000	25.000
26.000	26.000	26.000	26.000
27.000	27.000	27.000	27.000
28.000	28.000	28.000	28.000
29.000	29.000	29.000	29.000
30.000	30.000	30.000	30.000
31.000	31.000	31.000	31.000
32.000	32.000	32.000	32.000
33.000	33.000	33.000	33.000
34.000	34.000	34.000	34.000
35.000	35.000	35.000	35.000
36.000	36.000	36.000	36.000
37.000	37.000	37.000	37.000
38.000	38.000	38.000	38.000
39.000	39.000	39.000	39.000
40.000	40.000	40.000	40.000
41.000	41.000	41.000	41.000
42.000	42.000	42.000	42.000
43.000	43.000	43.000	43.000
44.000	44.000	44.000	44.000
45.000	45.000	45.000	45.000
46.000	46.000	46.000	46.000
47.000	47.000	47.000	47.000
48.000	48.000	48.000	48.000
49.000	49.000	49.000	49.000
50.000	50.000	50.000	50.000

Tabelle D.

Vergleichende Zusammenstellung der Bauwerthe und der Kaufwerthe

für

das Jahr 1893

und zwar

- a) für die 16 größeren Städte,
- b) für die einzelnen Amtsbezirke ohne Berücksichtigung der
in Abtheilung a aufgeführten Städte.

Ord.- Zahl.	Stadt.	Mittlerer Bauwerth	Kaufwerth	Verficherungs- anschlag	Unterschied zwischen mitt- lerem Bau- werth und Verficherungs- anschlag	Die Feuerver- ficherungsan- schläge würden sich hiernach bei Nichtberücksich- tigung des Kauf- werths erhöhen um
		1893				
		<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	Prozent
a. für die 16 größeren Städte.						
1.	Baden	45 399 833	48 225 583	45 003 080	396 753	0,88
2.	Bruchsal	18 709 172	18 863 192	18 571 800	137 372	0,74
3.	Durlach	10 997 107	10 972 557	10 909 860	87 247	0,80
4.	Ettlingen	9 357 844	9 404 548	9 313 740	44 104	0,47
5.	Freiburg.	88 674 984	86 112 464	87 360 330	1 314 654	1,50
6.	Heidelberg	63 522 322	63 479 757	62 704 120	818 202	1,30
7.	Karlsruhe	142 862 271	142 755 612	142 654 880	207 391	0,15
8.	Konstanz	34 680 082	34 845 172	34 439 940	240 142	0,70
9.	Lahr	15 663 786	16 106 144	15 402 980	260 806	1,69
10.	Lörrach	12 478 638	12 477 539	12 249 320	229 318	1,87
11.	Mannheim	171 001 930	171 409 096	169 280 100	1 721 830	1,02
12.	Offenburg	16 269 727	16 077 599	15 858 650	411 077	2,59
13.	Pforzheim	49 431 128	49 322 370	49 138 440	292 688	0,60
14.	Rastatt	13 815 100	13 718 195	13 250 280	564 820	4,26
15.	Villingen	8 415 602	7 655 344	7 945 630	469 972	5,91
16.	Weinheim	8 835 873	9 074 240	8 522 380	313 493	3,68
				702 605 530	7 509 869	1,07

1	2	3	4	5	6	7
Ord.- Zahl.	Amtsbezirk (ohne die größeren Städte)	Mittlerer Bauwerth	Kaufwerth	Versicherungs- anschlag	Unterschied zwischen mitt- lerem Bau- werth und Versicherungs- anschlag	Die Feuerver- sicherungsan- schläge würden sich hiernach bei Nichtberücksich- tigung des Kauf- werths erhöhen um
		1893				
		<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	
b für die einzelnen Amtsbezirke.						
1.	Engen	25 069 028	21 852 002	23 317 209	1 751 819	7,51
2.	Konstanz	37 652 136	35 307 066	35 831 276	1 820 860	5,08
3.	Meßkirch	15 223 477	13 438 113	14 171 280	1 052 197	7,42
4.	Pfullendorf	12 656 259	11 785 388	12 155 480	500 779	4,12
5.	Stockach	21 786 215	20 601 952	21 064 140	722 075	3,43
6.	Heberlingen	42 924 083	36 920 255	39 551 650	3 372 433	8,53
7.	Donauessingen	33 691 482	31 577 082	32 313 710	1 377 772	4,26
8.	Triberg	24 254 766	23 720 665	23 703 630	551 136	2,33
9.	Billingen	19 476 070	17 403 206	18 677 315	798 755	4,28
10.	Bomdorf	24 528 825	22 754 175	23 450 100	1 078 725	4,60
11.	Säckingen	19 397 095	17 658 030	18 369 934	1 028 061	5,60
12.	St. Blasien	15 323 740	11 020 743	13 153 090	2 170 650	16,50
13.	Waldshut	40 021 521	36 531 288	37 802 700	2 218 821	5,87
14.	Breisach	15 591 613	12 632 287	13 787 630	1 803 983	13,08
15.	Emmendingen	49 307 817	40 242 228	43 967 250	5 340 567	12,15
16.	Ettenheim	17 498 898	13 714 217	15 205 700	2 293 198	15,08
17.	Freiburg	30 042 935	25 402 661	26 440 232	3 602 703	13,63
18.	Neustadt	19 201 134	18 097 482	18 442 020	759 114	4,12
19.	Staufen	25 032 896	17 333 686	20 718 700	4 314 196	20,82
20.	Waldkirch	25 690 561	24 311 305	24 663 120	1 027 441	4,17
21.	Lörrach	35 239 517	29 361 101	31 777 670	3 461 847	10,89
22.	Müllheim	28 088 887	26 151 146	26 841 099	1 247 788	4,65
23.	Schönau	20 120 484	19 057 633	19 345 630	774 854	4,01
24.	Schopfheim	25 476 663	21 619 357	23 132 720	2 343 943	10,13
				577 883 285	45 413 717*	

1	2	3	4	5	6	7
Ord.- Zahl.	Amtsbezirk (ohne die größeren Städte)	Mittlerer Bauwerth	Kaufwerth	Versicherungs- anschlag	Unterschied zwischen mitt- lerem Bau- werth und Versicherungs- anschlag	Die Feuerver- sicherungsan- schläge würden sich hiernach bei Richtberück- sichtigung des Kauf- werths erhöhen um
		1893				
		<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	Prozent
25.	Kehl	27 430 816	24 842 950	25 625 720	1 805 096	7,04
26.	Lahr	26 427 358	24 990 631	25 341 030	1 086 328	4,29
27.	Oberkirch	19 793 111	17 908 313	18 550 708	1 242 403	6,70
28.	Offenburg	38 885 421	32 815 562	35 307 351	3 578 070	10,13
29.	Wolfach	24 104 637	22 895 220	22 929 190	1 175 447	5,13
30.	Achern	20 670 265	18 153 057	18 950 860	1 719 405	9,07
31.	Baden	12 281 331	11 26 0 016	11 444 410	836 921	7,20
32.	Bühl	25 854 381	22 718 422	23 880 600	1 973 781	8,27
33.	Rastatt	35 045 661	31 029 449	32 298 098	2 747 563	8,51
34.	Bretten	21 513 100	20 443 550	20 592 325	920 775	8,69
35.	Bruchsal	39 532 911	32 717 343	35 025 975	4 506 936	12,87
36.	Durlach	20 434 545	18 735 920	19 392 413	1 042 132	5,37
37.	Ettlingen	11 039 623	8 927 549	9 741 240	1 298 383	13,33
38.	Karlsruhe	26 142 328	24 407 107	25 648 390	493 938	1,93
39.	Pforzheim	24 694 499	23 716 847	23 941 778	752 721	3,03
40.	Mannheim	27 560 962	26 569 761	27 378 444	182 518	0,66
41.	Schwezingen	28 062 760	26 881 426	26 987 070	1 075 690	3,99
42.	Weinheim	9 242 604	8 971 587	9 070 840	171 764	1,89
43.	Eppingen	15 553 274	15 013 997	14 906 910	646 364	4,34
44.	Heidelberg	33 870 748	32 969 530	31 852 980	2 017 768	6,33
45.	Sinsheim	28 586 622	26 966 668	26 745 787	1 840 835	6,88
46.	Wiesloch	16 944 180	16 738 536	16 271 830	672 350	4,13
				501 883 949	31 787 188	

1	2	3	4	5	6	7
Ord.- Zahl.	Amtsbezirk (ohne die größeren Städte)	Mittlerer Bauwerth	Kaufwerth	Versicherung- anschlag	Unterschied zwischen mitt- lerem Bau- werth und Versicherung- anschlag	Die Feuer- versicherungs- schläge würden sich hiernach bei Nichtberück- sichtigung des Kauf- werths erhöhen um
		1893				
		<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	
47.	Nielsheim . . .	11 647 059	10 934 140	11 276 510	370 549	3,29
	*)					
48.	Buchen . . .	18 249 178	17 044 114	17 757 335	491 843	2,77
49.	Eberbach . . .	10 495 787	9 245 225	9 599 570	896 217	9,34
50.	Mosbach . . .	25 469 252	22 204 136	23 369 530	2 099 722	8,98
51.	Tauberbischofsheim	46 326 268	35 306 477	39 633 810	6 692 458	16,89
52.	Wertheim . . .	18 958 322	14 569 326	16 229 990	2 728 332	16,81
			Seite 3	117 866 745	13 279 121	
			„ 2	501 883 949	31 787 188	
			„ 1	577 883 285	45 413 717	
			Summa .	1 197 633 979	90 480 026	7,55

*) Der Amtsbezirk Borberg ist im Bezirk Tauberbischofsheim mitberücksichtigt.

**Abdruck des Gesetzes vom 29. März 1852,
die Feuerversicherungsanstalt der Gebäude betr.,
unter Beifügung der im Entwurf vorgesehenen Aenderungen.**

Derzeitiger Text.

**Im vorstehenden Gesetzesentwurfe vor-
geschlagene Fassung.**

(Die Aenderungen gegenüber dem derzeitigen Text
sind durch halbfetten Druck hervorgehoben).

**Erster Abschnitt.
Allgemeine Bestimmungen.**

§ 1.

Die für das Großherzogthum gegründete, auf der gesetzlichen Verpflichtung der Gebäudeeigenthümer zur gegenseitigen Versicherung beruhende Gebäudeversicherungs-Anstalt besteht fort; sie wird jedoch nach den im gegenwärtigen Gesetz enthaltenen Bestimmungen neu eingerichtet und verwaltet.

Alle früheren deßfalligen gesetzlichen Vorschriften sind aufgehoben.

§ 2.

Die Feuerversicherungs-Anstalt versichert sämtliche, nach diesem Gesetz zum Beitritt verpflichtete oder zugelassene Eigenthümer von Gebäuden gegen die Beschädigung oder Zerstörung derselben durch Feuer, und leistet ihnen zur Wiederherstellung der zerstörten oder beschädigten Gebäude, in allen nicht ausdrücklich durch gegenwärtiges Gesetz ausgenommenen Fällen, eine nach den Bestimmungen desselben zu ermittelnde Entschädigung.

§ 3.

Der Zerstörung oder Beschädigung durch Feuer ist gleich zu achten: diejenige, welche durch Blitzstrahl, der-

§ 1.

Unverändert.

§ 2.

Die Feuerversicherungsanstalt versichert sämtliche nach diesem Gesetz zum Beitritt **verpflichtete Eigenthümer** von Gebäuden gegen die Beschädigung oder Zerstörung derselben durch Feuer und leistet ihnen zur Wiederherstellung der zerstörten oder beschädigten Gebäude, in allen nicht ausdrücklich durch gegenwärtiges Gesetz ausgenommenen Fällen, eine nach den Bestimmungen desselben zu ermittelnde Entschädigung.

§ 3.

Unverändert.

selbe mag gezündet haben oder nicht, und diejenige, welche durch Feuerlöschmahregeln verursacht worden ist.

§ 4.

Feuerschaden, welcher im Kriege an Gebäuden entsteht, wird von der Anstalt nicht vergütet, wenn das Feuer, sei es von Freundes- oder Feindestruppen, zu Erreichung militärischer Zwecke vorsätzlich erregt worden ist.

§ 5.

Die Feuerversicherungsanstalt vergütet keinen Schaden, wenn der Eigenthümer des Gebäudes durch strafrichterliches Erkenntniß für überwiesen erklärt wird, das Entstehen des Feuers, es mag dasselbe in seinem eigenen oder in einem anderen Gebäude zuerst ausgekommen sein, vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit (Strafgesetzbuch § 562) verursacht zu haben.

Sie leistet ebenfalls keine Vergütung für den Schaden, den der Eigenthümer des beschädigten Gebäudes durch Löschmahregeln in gewinnstüchtiger oder anderer böser Absicht verursacht hat.

In beiden Fällen ist die Anstalt zur Rückzahlung berechtigt, wenn die Schuld des Eigenthümers sich erst nach geschickener Bezahlung der Entschädigung herausstellt.

Wenn das Feuer durch dritte Personen absichtlich oder aus strafrichterlich festgestellter Fahrlässigkeit (Strafgesetzbuch § 562) veranlaßt worden ist, so bleibt der Feuerversicherungsanstalt nach vorausgegangener Entschädigungsleistung von ihrer Seite der Rückgriff gegen jene vorbehalten, ebenso, wenn bei dem Löschen absichtlich widerrechtliche Zerstörungen oder Beschädigungen stattgefunden haben.

§ 6.

Die Vorschrift des § 5 bleibt bis zum erforderlichen Betrag außer Anwendung zu Gunsten der Gläubiger, die auf das beschädigte oder zerstörte Gebäude Vorkaufs- oder Hypothekensrechte erlangt haben und ihre Befriedigung aus anderen Mitteln des Pfandschuldners zu bewirken nicht im Stande sind.

§ 7.

Die Verbindlichkeit zur Theilnahme an der Feuerversicherungsanstalt erstreckt sich auf alle Gebäude im Umfange des Großherzogthums. Ausgeschlossen von der Theilnahme sind jedoch:

§ 4.

Unverändert.

§ 5.

Die Feuerversicherungsanstalt vergütet keinen Schaden, wenn der Eigenthümer des Gebäudes durch strafrichterliches Erkenntniß für überwiesen erklärt wird, das Entstehen des Feuers, es mag dasselbe in seinem eigenen oder in einem andern Gebäude zuerst ausgekommen sein, vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit verursacht zu haben.

Unverändert.

Wenn das Feuer durch dritte Personen absichtlich oder aus strafrichterlich festgestellter Fahrlässigkeit veranlaßt worden ist, so bleibt der Feuerversicherungsanstalt nach vorausgegangener Entschädigungsleistung von ihrer Seite der Rückgriff gegen jene vorbehalten, ebenso, wenn bei dem Löschen absichtlich widerrechtliche Zerstörungen oder Beschädigungen stattgefunden haben.

§ 6.

Die Vorschrift des § 5 bleibt bis zum erforderlichen Betrag außer Anwendung zugunsten der Gläubiger, die auf das beschädigte oder zerstörte Gebäude Hypotheken erlangt haben und ihre Befriedigung aus andern Mitteln des Schuldners zu bewirken nicht im Stande sind.

§ 7.

Unverändert.

Derzeitiger Text.

1. Die großherzoglichen und standesherrlichen Schlösser;
2. alle Gebäude, deren Werth die Summe von hundert Mark nicht erreicht;
3. die Pulvermühlen und Pulvermagazine.

§ 8.

Von der Verbindlichkeit zur Theilnahme sind befreit die Eigenthümer von Lustgebäuden, die nicht zur Wohnung dienen können.

Denselben ist jedoch der freiwillige Zutritt zur Anstalt erlaubt. Nach vollzogener Aufnahme findet ein Rücktritt nicht mehr statt.

§ 9.

Bei Privatversicherungsgesellschaften dürfen versichert werden:

1. Von den bei der Staatsanstalt versicherten Gebäuden der fünfte Theil nach der im Feuerversicherungsbuche eingetragenen Versicherungssumme (§ 35);
2. die nach § 7 dieses Gesetzes von der Aufnahme zur Staatsanstalt ausgeschlossenen, sowie
3. die nach § 8 von der zwangsweisen Theilnahme befreiten Gebäude.

Die Versicherung des im Absatz 1 erwähnten fünften Theiles darf nur bei Privatgesellschaften geschehen, welche hiezu von dem Ministerium des Innern besonders zugelassen sind, und nur auf den Grund der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes, vorbehaltlich der weiteren an die Zulassung zu knüpfenden Bedingungen.

§ 10.

Wer sein bei der Anstalt versichertes Gebäude bei einer nicht zugelassenen Privatversicherungsgesellschaft, oder höher, als ihm nach § 9 erlaubt ist, bei einer oder mehreren andern einheimischen oder fremden Privatversicherungsgesellschaften versichert, wird von einer Geldstrafe bis zu eintausend Mark, oder im Falle der Unbeibringlichkeit von einer Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten getroffen. Die gleiche Strafe trifft zugleich auch den inländischen Agenten der Feuerversicherungsgesellschaft.

Fassung des Entwurfs.

Unverändert.

3. Neubauten, so lange sie noch nicht unter Dach gebracht sind, jedoch mit Ausnahme derjenigen, welche an Stelle versichert gewesener Gebäude errichtet werden (§ 26 Absatz 2 und 3).

§ 8.

Gebäude, welche nur auf kurze Zeit zu vorübergehenden Zwecken errichtet werden, wie Schaubuden, Bau- und Wirtschaftshütten und dergl., sollen nicht in die Gebäudeversicherungsanstalt aufgenommen werden.

§ 9.

Die Versicherung eines bei der Gebäudeversicherungsanstalt versicherten Gebäudes oder Gebäudetheils gegen Feuerchaden (§§ 2 und 3) bei einer Privatversicherungsgesellschaft ist verboten.

§ 10.

Zu widerhandlungen gegen das Verbot des § 9 werden mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark bestraft.

Derzeitiger Text.

§ 11.

Wird ein Gebäude, welches gegen das Verbot des vorigen § 10 höher oder mehrfach, oder bei einer nicht zugelassenen Privatversicherungsgesellschaft versichert ist, durch Brand zerstört oder theilweise beschädigt, so ist zur Strafe des Versicherten der Entschädigungsanspruch an die Landesversicherungsanstalt als verwirkt zu erklären.

§ 12.

Die Vorschrift des vorhergehenden § 11 bleibt bis zum erforderlichen Betrag außer Anwendung zu Gunsten der Gläubiger, welche auf das beschädigte oder zerstörte Gebäude Vorzugs- oder Unterpfandsrechte erlangt haben, und ihre Befriedigung aus andern Mitteln des Schuldners zu bewirken nicht im Stande sind.

§ 13.

Zu den Fällen des § 11 ist die Versicherungssumme, die der Versicherte aus andern Feuerversicherungsgesellschaften wegen dieses Brandes etwa zu fordern hat, als der Landesanstalt verfallen zu erklären.

§ 14.

Die Feuerversicherungsgesellschaft genießt alle Rechte und Vorzüge einer Staatsanstalt und insbesondere die Tax-, Sporel-, Stempel- und Postportofreiheit.

§ 15.

Die Unterbehörden vollziehen dieses Gesetz gegen alle Mitglieder der Feuerversicherungsanstalt ohne Unterschied der Person.

Fassung des Entwurfs.

§ 11.

Wenn und insoweit ein Gebäude, welches durch Feuer zerstört oder beschädigt wird, gegen das Verbot des § 9 bei einer Privatversicherungsunternehmung versichert ist, kommt die Verpflichtung der Gebäudeversicherungsanstalt zur Gewährung einer Entschädigung in Wegfall.

§ 12.

Die Vorschrift des vorhergehenden § 11 bleibt bis zum erforderlichen Betrag außer Anwendung zu Gunsten der Gläubiger, welche auf das beschädigte oder zerstörte Gebäude Hypotheken erlangt haben und ihre Befriedigung aus andern Mitteln des Schuldners zu bewirken nicht im Stande sind.

§ 13.

In den Fällen des § 11 geht der Entschädigungsanspruch, welchen der Versicherte an die Privatversicherungsunternehmung hat, an die Gebäudeversicherungsanstalt über.

§ 14.

Die Gebäudeversicherungsanstalt genießt alle Rechte und Vorzüge einer Staatsanstalt und insbesondere die Tax- und Sporel-freiheit.

§ 15.

Fällt weg.

Zweiter Abschnitt.**Von der Bestimmung des Versicherungsanschlages.**

§ 16.

Die Feuerversicherungsanstalt versichert jedes zur Aufnahme zugelassene Gebäude nach seinem mittleren Bauwerthe mit gleichmäßiger Berücksichtigung des wirklichen oder Kaufwerthes, insoweit letzterer nicht höher ist, als der erstere.

Der Versicherungsbetrag soll diesen Mittelwerth nicht übersteigen, und auch nicht unter demselben festgesetzt werden.

§ 16.

Die Feuerversicherungsanstalt versichert jedes zur Aufnahme zugelassene Gebäude nach seinem mittleren Bauwerth.

Derzeitiger Text.

§ 17.

Den mittleren Bauwerth bilden die mittleren Baukosten der der Zerstörung oder Beschädigung durch Feuer ausgelegten Theile eines Gebäudes, mit welchen dasselbe an dem Platze, wo es gelegen ist, neu erbaut werden kann, nach Abrechnung jedoch des durch Alter und baulichen Zustand seit seiner Erbauung eingetretenen Minderwerths.

Den wirklichen oder Kaufwerth bildet der Anschlag (§ 21) nach den seit Jahr und Tag üblichen Kaufpreisen.

§ 18.

Zum Zwecke der Feststellung des mittleren Bauwerthes eines Gebäudes ist dasselbe vorerst abzuschätzen, als wenn es neu erbaut werden müßte.

Bei dieser Schätzung sind folgende Grundsätze zu beobachten:

- a. Die zur Zeit der Vornahme der Schätzung geltenden mittleren Ortspreise sind der Schätzung sowohl in Beziehung auf die Baumaterialien, als auch die Arbeitslöhne, zu Grunde legen.
- b. Keinerlei Rücksicht ist zu nehmen auf die mit dem Gebäude verbundenen Gerechtigkeiten, auf den Werth des Bauplatzes, oder auf den Hofplatz, auf Gärten und deren Einfassungen.
- c. Diejenigen Theile eines Gebäudes, welche nach dem Ermessen der Sachverständigen durch Feuer nicht zerstört oder beschädigt werden können, sind von der Versicherung auszuschließen.
- d. Der Werth der Baumaterialien und Bauarbeiten, welche dem Eigenthümer oder Inhaber eines Gebäudes von Dritten jeweils unentgeltlich oder um einen geminderten Preis geliefert werden müssen, bleibt im erstern Falle ganz, und im zweiten bis zu dem Betrage, um welchen die Lieferung unentgeltlich geschieht, von der Versicherung ausgeschlossen.
- e. Jedes Gebäude ist einzeln, und also jedes abge sonderte Neben- oder Hintergebäude besonders abzuschätzen und zu versichern.

Sind auf diese Grundlage hin die mittleren Neubaukosten eines Gebäudes festgestellt, so ist der durch Alter und baulichen Zustand bedingte verhältnißmäßige Minderwerth des betreffenden Gebäudes zu ermitteln und von dem Betrage der mittleren Neubaukosten abzuziehen.

Fassung des Entwurfs.

§ 17.

Unverändert.

Fällt weg.

§ 18.

Unverändert.

Derzeitiger Text.

Das Ergebniß bildet den mittleren Bauwerth eines Gebäudes.

§ 19.

Bei Kirchen werden die darin befindlichen Orgeln, Thurmuhren und Glocken nicht in die Versicherung aufgenommen.

Desgleichen werden nicht aufgenommen die Maschinen und Geräthschaften der Gewerbs- und Fabrikgebäude, wenn sie auch mit den letzteren verbunden sind, sowie alle übrigen durch die Landrechtssätze 522, 523 und 524 für unbewegliches Eigenthum erklärten Sachen. Die Versicherung derartiger Gegenstände bei anderen Versicherungsgesellschaften ist dagegen gestattet.

§ 20.

Die Abschätzung des mittleren Bauwerthes eines Gebäudes ist durch drei beeidigte Sachverständige vorzunehmen, wovon die Feuerversicherungsanstalt zwei, die Gemeinde einen zu ernennen hat.

Bei Meinungsverschiedenheiten der Schätzer über die Größe der anzuschlagenden Summe (§ 18) kommen die Bestimmungen des § 496 der Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten in Anwendung.

Der Bürgermeister der Gemeinde oder sein Stellvertreter hat eine beratende Stimme bei der Abschätzung.

§ 21.

Der wirkliche oder Kaufwerth eines Gebäudes ist durch den Gemeinderath nach den für Verpfändungen geltenden Grundsätzen (L.R.G. 2127a, Absatz 3) zu bestimmen, mit Hinweglassung jedoch des Werthes der auf dem Gebäude etwa ruhenden Gerechtigkeiten, Berechtigungen zum Bezug von Baumaterialien (§ 18), des Bau- und Hofplatzes, der Gärten und deren Einfassung.

Desgleichen sind nicht zu berücksichtigen die nach § 18 und 19 von der Versicherung ausgeschlossenen Theile des Gebäudes.

§ 22.

Ist auf diese Weise der mittlere Bauwerth und der wirkliche oder Kaufwerth eines Gebäudes festgestellt, so wird die Durchschnittszugabe zwischen beiden er-

Fassung des Entwurfs.

Die so gefundene Zahl ist, wenn sie durch 100 nicht ohne Rest theilbar ist, auf die nächste durch 100 theilbare Zahl herabzusetzen und bildet alsdann den Versicherungsausschlag des Gebäudes.

§ 19.

Die Versicherung umfaßt alle wesentlichen Bestandtheile des Gebäudes.

Inwieweit auch unwesentliche Bestandtheile und Zubehörstücke in die Versicherung miteinzubeziehen sind, bestimmt die Vollzugsverordnung.

§ 20.

Unverändert.

Bei Meinungsverschiedenheit unter den Schätzern ist diejenige Schätzungssumme maßgebend, in welcher zwei Schätzer zusammentreffen; gehen die Meinungen aller drei Schätzer auseinander, so ist die mittlere der drei Schätzungssummen als Schätzungsergebniß zu betrachten.

Unverändert.

§ 21.

Fällt weg.

§ 22.

Fällt weg.

Derzeitiger Text.

mittelt; das Ergebnis bildet den Versicherungsanschlag des Gebäudes.

Ist der wirkliche oder Kaufwerth höher, als der mittlere Bauwerth, so wird der letztere allein als Versicherungsanschlag angenommen.

Der Versicherungsanschlag ist aber so auszudrücken, daß derselbe bei jedem einzelnen Gebäude durch die Zahl 100 theilbar ist.

Wenn daher bei Ermittlung des Durchschnitts zwischen dem mittlern Bauwerth und dem wirklichen oder Kaufwerth diese Bestimmung nicht zutrifft, so wird diese Summe bis auf die nächste durch 100 theilbare Zahl herabgesetzt.

§ 23.

Die Bauhüher, sowie der Gemeinderath, sind für die Richtigkeit ihrer Schätzung (§§ 18 und 21) sowohl der Anstalt als dem Eigenthümer gegenüber nach L.R.G. 2127a, Absatz 3, verantwortlich.

Fassung des Entwurfs.

Fällt weg.

§ 23.

Die Bauhüher sind für die Richtigkeit ihrer Schätzung sowohl der Anstalt als dem Eigenthümer gegenüber verantwortlich.

Dritter Abschnitt.

Vom Verfahren bei der Aufnahme zur Versicherung.

§ 24.

In jeder Gemeinde besteht ein Feuerversicherungsbuch, welches unter Aufsicht und Verantwortlichkeit des Gemeinderaths von dem Rathschreiber geführt wird, und ein Verzeichniß aller zur Feuerversicherungsanstalt aufgenommenen Gebäude des Gemeindebezirks mit Angabe der Aufnahmezeit und der jeweiligen Versicherungssumme enthält. Die Einsicht des Feuerversicherungsbuches soll Niemand verweigert werden.

Höfe, welche eine besondere Bemerkung haben, werden in Beziehung auf die Führung des Feuerversicherungsbuches einer benachbarten Gemeinde zugeheilt, und zwar in der Regel derjenigen, welcher sie in polizeilicher Hinsicht zugewiesen sind.

Die Feuerversicherungsbücher der Gemeinden bilden die Grundlage des Generalfeuerversicherungskatasters, das jährlich von dem Verwaltungsrath der Anstalt aufgestellt wird.

§ 25.

Die Aufnahme in die Feuerversicherungsanstalt durch Eintrag in das Feuerversicherungsbuch findet auf den Termin vom 1. Januar jeden Jahres statt

§ 24.

Unverändert.

§ 25.

Die Aufnahme in die Gebäudeversicherungsanstalt durch Eintrag in das Feuerversicherungsbuch findet — abgesehen von den Fällen des § 29 — auf den

Auf denselben Termin werden auch die Veränderungen der Versicherungssummen, die sich wegen Erhöhung oder Verminderung des Gebäudewerths ergeben, in das Versicherungsbuch eingetragen.

Jeder Eigenthümer eines Gebäudes empfängt auf sein Verlangen und auf seine Kosten bei dessen Eintrag in das Feuerversicherungsbuch oder bei jeder Veränderung des Eintrags einen beglaubigten Auszug desselben.

§ 26.

Die Wirksamkeit der Versicherung beginnt mit dem Eintrag in das Versicherungsbuch.

Die Versicherung und die Beitragspflicht des Versicherten besteht fort, wenn auch das versicherte Gebäude durch Feuer oder andere Ereignisse zerstört oder beschädigt, oder wenn dasselbe ganz oder theilweise zum Wiederaufbau abgebrochen wird.

Die Versicherungssumme des ursprünglich versicherten Gebäudes geht auf das an dessen Stelle zu erbauende oder wieder herzustellende Gebäude in so lange über, bis die neue Versicherung auf den Grund dieses Gesetzes geschehen ist.

1. Januar jeden Jahres für die im Vorjahre errichteten Gebäude statt; kann der Eintrag in Folge besonderer Umstände erst später erfolgen, so hat er mit Rückwirkung bis zu bezeichnetem Tage zu geschehen.

Unverändert.

§ 26.

Die Wirksamkeit der Versicherung eines neu errichteten, gemäß § 7 bei der Gebäudeversicherungsanstalt zu versichernden Gebäudes beginnt — unbeschadet der Bestimmungen der §§ 29 und 39 — alsbald mit dem Ablauf des Jahres, in welchem es vollendet beziehungsweise unter Dach gebracht worden ist, auch wenn der Eintrag zum Feuerversicherungsbuch bis dahin noch nicht erfolgt ist. Diese Bestimmung findet beim Eintritt einer Werthserhöhung oder einer Werthverminderung im Sinne des § 27 an einem schon zur Versicherung aufgenommenen Gebäude — unbeschadet der Vorschrift in § 27 Absatz 3 — entsprechende Anwendung.

Die Versicherung und die Beitragspflicht des Versicherten besteht fort, wenn auch das versicherte Gebäude durch Feuer oder andere Ereignisse zerstört oder beschädigt oder wenn dasselbe ganz oder theilweise abgebrochen wird.

Die Versicherungssumme des ursprünglich versicherten Gebäudes geht auf das an dessen Stelle zu erbauende oder wiederherzustellende Gebäude inso lange über, bis dieses selbst zur Versicherung aufgenommen ist.

Will der Eigenthümer ein Gebäude, welches abgebrochen oder durch andere Ereignisse als Feuer zerstört worden ist, nicht wieder aufbauen, und erstattet er hievon Anzeige an den Gemeinderath, so erlischt die Versicherung mit dem Ablauf des Jahres, in welchem die Anzeige gemacht wird. Die gleiche Wirkung tritt ein, wenn Nachsicht von der Verpflichtung zum Wiederaufbau ertheilt oder die in § 54 gegebene Frist zum Wiederaufbau verjährt und dem Gemeinderath hievon Anzeige gemacht worden ist.

Derzeitiger Text.

§ 27.

Ergibt sich bei einem Gebäude, insbesondere durch Abbruch oder Baufälligkeit, ein Minderwerth, welcher mindestens die Summe von hundert Mark erreicht, so hat der Eigenthümer, unter Angabe des Minderwerths, sogleich Anzeige davon bei dem Gemeinderath zu machen, welcher eine vorläufige Abschätzung durch den Ortsstarator und den Bürgermeister oder dessen Stellvertreter vornehmen läßt und die Vormerkung dieser Veränderung in dem Feuerversicherungsbuch längstens innerhalb zehn Tagen veranlaßt. Diese Abschätzung bleibt in Kraft bis zu der am Ende des Jahres nach den Vorschriften des zweiten Abschnittes stattfindenden Festsetzung der Versicherungssumme.

Wer diese Anzeige unterläßt, wird mit einer Geldstrafe bis zu zweihundert Mark belegt, und hat zu gewärtigen, daß, im Falle eines Brandes, der eingetretene Minderwerth wo möglich durch die aufgestellten Schätzer ermittelt und an der Entschädigung in Abzug gebracht wird.

§ 28.

In den ersten Tagen des Monats November jeden Jahres besichtigt eine Kommission des Gemeinderaths sämmtliche Gebäude der Gemeinde.

Fassung des Entwurfs.

§ 27.

Wird ein gemäß § 7 bei der Gebäudeversicherungsanstalt zu versicherndes Gebäude neu errichtet, so ist der Eigenthümer — und zwar auch dann, wenn der Neubau an die Stelle eines versichert gewesenen Gebäudes tritt — verpflichtet, dasselbe, sofern es nicht gemäß § 29 mit augenblicklicher Wirkung versichert worden ist, längstens bis zum 15. Oktober des Jahres, in welchem es unter Dach gebracht worden ist, beim Gemeinderath zur Aufnahme in die Gebäudeversicherungsanstalt anzumelden. Wird ein solches Gebäude erst nach dem Ablauf dieser Anmeldefrist, aber noch vor Jahresluß unter Dach gebracht, so ist es alsbald nachträglich anzumelden.

Treten an bestehenden, schon zur Versicherung aufgenommenen Gebäuden im Laufe des Jahres Werthserhöhungen (durch Verbesserung, Anbau, Aufbau, Umbau) oder Werthsverminderungen (durch Abbruch, Einsturz, Baufälligkeit) ein, welche den Betrag von mindestens zweihundert Mark erreichen, so sind dieselben ebenfalls bis zum 15. Oktober des betreffenden Jahres, beziehungsweise falls sie erst später eintreten, alsbald nach erfolgtem Eintritt beim Gemeinderath anzumelden. Wird durch eine Werthsverminderung im Betrage von vierhundert Mark oder mehr der Versicherungsaufschlag um mindestens ein Zehntel herabgesetzt, so ist sie in allen Fällen sofort nach ihrem Eintritt dem Gemeinderath anzuzeigen, welcher unverzüglich eine vorläufige Abschätzung durch den Ortsbauinschätzer anordnet, deren Ergebnis dem Eigenthümer sowie dem Verwaltungsrath der Gebäudeversicherungsanstalt eröffnet und entsprechenden Eintrag im Feuerversicherungsbuch veranlaßt; diese Abschätzung bleibt solange in Kraft, bis der neue Versicherungsaufschlag nach Maßgabe des § 28 festgestellt ist.

Wer die vorstehend vorgeschriebenen Anzeigen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark bestraft.

§ 28.

In der zweiten Hälfte des Monats Oktober eines jeden Jahres fertigt der Gemeinderath auf der Grundlage der ihm gemäß § 27 zugegangenen Anzeigen, ver-

Derzeitiger Text.

Bis zum 15. November muß das Verzeichniß der hiernach zur Aufnahme in die Anstalt oder zur Veränderung des Versicherungsanschlages geeigneten Gebäude, einschließlich der nach § 27 fürsorglich abgeschätzten, in den Händen der Schätzer sein, welche diese Gebäude sofort und längstens bis zum 31. Dezember abzuschätzen haben.

Ueber das Ergebnis dieser Abschätzung, sowie der nach §§ 21 und 22 erfolgten Festsetzung des Versicherungsanschlages ist sowohl der Eigenthümer, als die Feuerversicherungsanstalt sogleich zu vernehmen, und nach deren Zustimmung oder nach Erledigung ihrer Einwendungen durch Berücksichtigung oder Zurückweisung der festgesetzte Betrag als Versicherungssumme sofort in das Feuerversicherungsbuch der Gemeinde mit Wirkung vom ersten des nächsten Monats Januar einzutragen, und das Resultat dem Eigenthümer gegen Bescheinigung zu eröffnen.

§ 29.

Die Eigenthümer beitragsfähiger Gebäude sind berechtigt, für ihre während des Kalenderjahres errichteten neuen Gebäude oder vorgenommenen Wertherhöhungen an Gebäuden, sofern sie den Betrag von mindestens einhundert Mark erreichen, bei ersteren schon, wenn sie unter Dach stehen, nach ihrem demaligen Werth, und bei letzteren gleich nach geschehener Herstellung, die Festsetzung der Versicherungssumme (§§ 16 bis 22) und Aufnahme in das Brandversicherungsbuch mit augenblicklicher Wirkung zu verlangen, wenn sie sich verbindlich machen, den Versicherungsbeitrag für das ganze laufende Jahr zu entrichten.

Der Gemeinderath ist verpflichtet, die Versicherungsaufnahme in den Fällen dieses Paragraphen längstens innerhalb zehn Tagen, vom Tage der Anmeldung an gerechnet, nach Vorschrift des § 28 vollziehen zu lassen.

Fassung des Entwurfs.

anferteter Erhebungen und gemachter Wahrnehmungen ein Verzeichniß der zur Aufnahme in die Gebäudeversicherungsanstalt geeigneten neu errichteten sowie derjenigen schon bei der Anstalt versicherten Gebäude, bei welchen eine Wertherhöhung oder eine Werthverminderung im Betrage von mindestens zweihundert Mark eingetreten ist.

Das Verzeichniß ist spätestens am 1. November den Bauherren zu übergeben, welche die darin aufgeführten sowie etwaige nachträglich zur Anmeldung gelangende Gebäude ohne Verzug und thunlichst noch vor Ablauf des Jahres einzuschätzen haben.

Von dem Ergebnis der Einschätzung und der erfolgten Festsetzung des Versicherungsanschlages ist sowohl dem Gebäudeeigenthümer als auch dem Verwaltungsrath der Gebäudeversicherungsanstalt Eröffnung zu machen; der Versicherungsanschlag ist gemäß § 25 in das Feuerversicherungsbuch einzutragen.

§ 29.

Die Eigenthümer beitragsfähiger Gebäude sind berechtigt, für ihre während des Kalenderjahres errichteten neuen Gebäude oder vorgenommenen Wertherhöhungen an Gebäuden, sofern sie den Betrag von mindestens zweihundert Mark erreichen, bei ersteren schon, wenn sie unter Dach stehen, nach ihrem demaligen Werth, und bei letzteren gleich nach geschehener Herstellung, die Festsetzung der Versicherungssumme und Aufnahme in das Feuerversicherungsbuch mit augenblicklicher Wirkung zu verlangen.

Der Gemeinderath ist verpflichtet, die Versicherungsaufnahme in den Fällen dieses Paragraphen längstens innerhalb zehn Tagen, vom Tage der Anmeldung an gerechnet, vollziehen zu lassen.

Die Wirksamkeit der Versicherung beginnt mit dem ersten Tag nach geschehener Anmeldung beim Gemeinderath mit der Maßgabe, daß die Versicherungsbeiträge aus dem durch die Einschätzung festgestellten

Derzeitiger Text.

§ 30.

Außer den in §§ 29, 31, 32, 33 bezeichneten Fällen findet eine Veränderung der Versicherungssumme im Laufe des Jahres nicht statt.

§ 31.

Dem Gebäudeeigentümer steht das Recht auf Revision der Abschätzung (§ 28) zu.

Das Revisionsgesuch, welches entweder auf den mittleren Bauwerth, auf den wirklichen oder Kaufwerth, oder auf beide zugleich gerichtet sein kann, geht unter der Formlichkeit der Rekursordnung in Verwaltungssachen, aber ohne aufschiebende Wirkung, an das Bezirksamt.

Dasselbe erkennt hierüber in letzter Instanz nach Erhebung einer neuen Schätzung von drei andern beeidigten Sachverständigen, wovon je einer durch den Beschwerdeführer, die Feuerversicherungsanstalt und das Bezirksamt ernannt wird.

Das Ergebnis der neuen Abschätzung bildet den Versicherungsanschlag, auch wenn dasselbe unter dem Betrage der früheren Abschätzung steht, und tritt sogleich nach ergangenem bezirksamtlichem Erkenntnis in Wirksamkeit.

§ 32.

In einzelnen dringenden Fällen, namentlich bei entdeckten wesentlichen Unrichtigkeiten der Schätzung, bei Verfall der Gebäude, haben die Nachbarn das Recht, der Verwaltungsrath der Feuerversicherungsanstalt, sowie der Gemeinderath die Pflicht, bei dem Bezirksamte auf die Anordnung einer Revision anzutragen, welche dasselbe sofort zu verfügen hat.

Ebenso ist das Bezirksamt zur Anordnung einer Revision befugt und verbunden, wenn es aus andern Anlässen zur Kenntniß von wesentlichen Unrichtigkeiten der bezeichneten Art gelangt.

Diese Revision ist nach Anleitung des § 31 vorzunehmen, und das Ergebnis derselben tritt sogleich nach ergangenem amtlichem Erkenntnis in Wirksamkeit.

§ 33.

Auch ohne die Voraussetzungen des § 32 kann das Ministerium des Innern in einzelnen Orten, Bezirken oder auch im ganzen Lande eine allgemeine Revision aller Gebäude von Zeit zu Zeit anordnen.

Verhandlungen der zweiten Kammer 1901/1902. 4. Beilageheft.

Fassung des Entwurfs.

Versicherungsanschläge für das ganze laufende Jahr zu bezahlen sind.

§ 30.

Unverändert.

§ 31.

Dem Gebäudeeigentümer steht das Recht auf Revision der Abschätzung (§§ 27, 28 und 29) zu.

Das Revisionsgesuch ist binnen vierzehn Tagen nach erfolgter Eröffnung des Schätzungsergebnisses beim Bezirksamt vorzubringen; es hat keine aufschiebende Wirkung.

Das Bezirksamt erkennt hierüber endgiltig nach Erhebung einer neuen Schätzung vor drei andern beeidigten Sachverständigen, wovon je einer durch den Beschwerdeführer, die Feuerversicherungsanstalt und das Bezirksamt ernannt wird.

Unverändert.

§ 32.

Unverändert.

§ 33.

Unverändert.

Derzeitiger Text.

Solche Revisionen werden, soweit sie den Bauwerth betreffen, durch drei Sachverständige vorgenommen, wovon die betreffende Gemeinde und die Feuerversicherungsanstalt je einen, das Ministerium aber den Obmann ernennt.

Das Ergebnis der allgemeinen Revision tritt sogleich in Wirksamkeit.

§ 34.

Die Kosten des Abschätzungs-, Aufnahms- und Revisionsverfahrens trägt die Feuerversicherungsanstalt mit folgenden Ausnahmen:

- a. Die Kosten des regelmäßigen allgemeinen Umgangs nach § 28, sowie der allgemeinen Revision nach § 33 tragen die betreffenden Gemeinden, in so weit als sie das Personal dazu ernennen, oder ihre Beamten dazu mitwirken.
- b. Die Kosten der nach § 29 im Laufe des Jahres bewirkten Abschätzung tragen die Eigenthümer.
- c. Die Kosten der Revision nach §§ 31 und 32 tragen die Eigenthümer, wenn das amtliche Erkenntnis zu Gunsten der Feuerversicherungsanstalt ausgefallen ist.
- d. Die Führung des Feuerversicherungsbuchs der Gemeinden wird kostenfrei von den Letztern besorgt, ebenso die Auszüge aus denselben zur Abfassung amtlicher Uebersichten jeder Art.

Fassung des Entwurfs.

Solche Revisionen werden durch drei Sachverständige vorgenommen, wovon die betreffende Gemeinde und die Feuerversicherungsanstalt je einen, das Ministerium aber den Obmann ernennt.

Unverändert.

§ 34.

Unverändert.

Vierter Abschnitt.

Von der Abschätzung des Feuerschadens und Festschätzung der Entschädigung.

§ 35.

Wenn ein Gebäude durch Brand oder durch Löschmaßregeln völlig zerstört ist, so besteht die zu leistende Entschädigung in vier Fünftel der im Feuerversicherungsbuch eingetragenen Versicherungssumme.

Als ganz zerstört ist ein Gebäude zu betrachten, wenn es von Grund aus neu erbaut werden muß, und zu dem Neubau nichts mehr, als höchstens die von der Versicherung ausgeschlossenen Theile des Gebäudes (§ 18 c) oder einzelne Materialien des zerstörten Gebäudes benutzt werden können.

Reiben, im Falle ein Gebäude völlig zerstört ist, noch brauchbare Baumaterialien übrig, so ist der Werth derselben von dem Versicherungsanschlag abzuziehen.

§ 35.

Wenn ein Gebäude durch Brand oder durch Löschmaßregeln völlig zerstört ist, so besteht die zu leistende Entschädigung in der im Feuerversicherungsbuch eingetragenen Versicherungssumme, vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§ 39 und 41a.

Unverändert.

Derzeitiger Text.

Aufräumungskosten werden nur dann vergütet, wenn brauchbare Baumaterialien übrig geblieben sind, und nur in so weit, als der Betrag der ersteren den Werth der letzteren nicht übersteigt.

In keinem Falle darf die Entschädigung, auch einschließlich der Aufräumungskosten, vier Fünftel des Versicherungsanschlages übersteigen.

§ 36.

Bei theilweisen Beschädigungen sind zuerst die Kosten der Wiederherstellung des Gebäudes in den Stand unmittelbar vor dem Brande nach den mittleren Preisen zu erheben.

Der Entschädigungsbetrag soll alsdann in der Art bemessen werden, daß er sich zu den Wiederherstellungskosten verhält, wie vier Fünftel der Versicherungssumme zu den Kosten des Neubaus.

§ 37.

Bei Beschädigungen unter einem Zwanzigtheil des Versicherungsanschlages eines Gebäudes, insofern sie die Summe von zweihundert Mark nicht übersteigen, sind die nach mittleren Preisen zur Wiederherstellung erforderlichen Kosten vollständig zu vergüten, vorausgesetzt, daß der Beschädigte für das letzte Fünftel nicht bei einer Privatversicherungsgesellschaft versichert ist (§§ 9 und 35), in welchem Falle die Brandkasse nur vier Fünftel vergütet.

§ 38.

Werden unbewegliche, von der Versicherung ausgeschlossene Gegenstände, z. B. Hof- und Garteneinfassungen, Brunnen, Bäume, Garten- oder Feldgewächse u., durch die Löschmaßregeln, oder die zur Beschränkung des Feuers getroffenen Anstalten, niedergedrückt oder beschädigt, so ist dieser Schaden durch Sachverständige festzusetzen und zur einen Hälfte aus der Feuerversicherungsanstalt, zur andern Hälfte aus der Gemeindefasse zu vergüten.

§ 39.

Wird ein neues vollendetes oder noch im Bau begriffenes Gebäude, welches an die Stelle eines alten versicherten Gebäudes tritt, durch Feuer oder Feuerlöschmaßregeln zerstört oder beschädigt, bevor dasselbe von Neuem zur Versicherung angemeldet ist, so ersetzt die Anstalt den Schaden höchstens bis zu dem Betrage von vier Fünftel der Versicherungssumme des alten Gebäudes.

Fassung des Entwurfs.

Unverändert.

Fällt weg.

§ 36.

Unverändert.

Der Entschädigungsbetrag soll alsdann in der Art bemessen werden, daß er sich zu den Wiederherstellungskosten verhält, wie die Versicherungssumme zu den Kosten des Neubaus.

§ 37.

Fällt weg.

§ 38.

Unverändert.

§ 39.

Wird ein neu vollendetes oder noch im Bau begriffenes Gebäude, welches an die Stelle eines alten versicherten Gebäudes tritt, durch Feuer oder Feuerlöschmaßregeln zerstört oder beschädigt, bevor es selbst zur Versicherung aufgenommen ist, so ersetzt die Anstalt den Schaden höchstens bis zu dem Betrage der Versicherungssumme des alten Gebäudes.

Derzeitiger Text.

Ist das alte Gebäude zu einer geringeren Summe, als zu dem ermittelten Werth des neuen versichert gewesen, so wird auch bei theilweiser Beschädigung der ermittelte Schaden nur nach dem Verhältniß ersetzt, in welchem die Versicherungssumme zu dem Werthe des neuen Gebäudes steht. Ist das alte Gebäude dagegen zu einer höheren Summe, als dem ermittelten Werth des neuen versichert gewesen, so muß die Versicherungssumme in demselben Verhältniß herabgesetzt werden, in welchem die Werthverminderung eingetreten ist, und der Beschädigte hat nur den Betrag des herabgesetzten Werths, beziehungsweise bei theilweisen Beschädigungen die nach der Größe des Schadens hievon berechnete Quote, anzusprechen.

Kann der Werth eines solchen Gebäudes, welchen dasselbe unmittelbar vor dem Brande hatte, durch Sachverständige allein nicht mehr ermittelt werden, so ist derselbe durch Einvernahme von Zeugen und Erhebung anderer Nachrichten und Hilfsmittel zu vervollständigen, und es hat der Versicherte denselben erforderlichen Falles durch eine von ihm und dem beim Bau verwendeten Werkmeister zu beschwörende Baurechnung zu beweisen.

In keinem Falle darf die Entschädigung vier Fünftel des ermittelten Schadens übersteigen.

§ 40.

Wird ein Gebäude, welches theilweise beschädigt wurde, bevor es wieder hergestellt ist, abermals vom Feuer ergriffen, und noch mehr beschädigt oder völlig zerstört, so ist an dem neu zu ermittelnden Betrage des ganzen Schadens die Vergütung der früheren Beschädigung, so weit sie ausbezahlt und noch nicht verwendet wurde, in Abzug zu bringen.

Als nicht oder nicht ganz verwendet ist eine solche Vergütung anzusehen, wenn noch kein Zeugniß eines Sachverständigen zur Erwirkung der Zahlung vorliegt und auch nicht beigebracht werden kann.

§ 41.

Wird ein Gebäude durch Brand oder Löschmaßregeln zerstört oder beschädigt, welches erweislich zum Abbruch bestimmt war, so wird der Schaden nur nach dem Werthe des Gebäudes als Baumaterial abzüglich der Kosten des Abbruches abgeschätzt (§ 18) und hierauf vergütet.

Fassung des Entwurfs.

Unberändert.

Kann der Werth eines solchen Gebäudes, welchen dasselbe unmittelbar vor dem Brande hatte, durch Sachverständige allein nicht mehr ermittelt werden, so ist derselbe durch Einvernahme von Zeugen und Erhebung anderer geeigneter Beweise festzustellen.

In keinem Falle darf die Entschädigung den ermittelten Schaden übersteigen.

§ 40.

Unberändert.

§ 41.

Unberändert.

Derzeitiger Text.

Die Schlußbestimmung des § 37 findet auch hier Anwendung.

Fassung des Entwurfs.

Fällt weg.

§ 41a.

Wird ein Gebäude, für welches die Versicherung bereits in Wirksamkeit getreten ist, durch Feuer zerstört oder beschädigt, ehe die Einschätzung stattgefunden hat, so ist der Versicherungsanschlag nachträglich festzustellen, wobei die Bestimmungen in § 39 Absatz 3 und 4 entsprechende Anwendung finden.

Das Gleiche gilt, wenn ein Gebäude, welches eine unter § 27 fallende Werthsverminderung erlitten hat, durch Feuer zerstört oder beschädigt wird, ehe die Versicherung hinsichtlich des geminderten Versicherungsanschlages in Wirksamkeit getreten ist.

Fünfter Abschnitt.

Von dem Verfahren bei Brandfällen.

§ 42.

Von jedem Brandfalle ist das Bezirksamt schleunigst in Kenntniß zu setzen, welches, wenn nicht dringende außergewöhnliche Verhältnisse es unmöglich, oder die Gefahrlosigkeit und Unbedeutendheit des Falles es unnöthig machen, sich unverzüglich auf die Brandstätte zu begeben und die Leitung der Löschmaßregeln zu übernehmen hat.

Bei der ersten Anwesenheit des Bezirksamts auf der Brandstätte, welche nicht über drei Tage, von der Zeit des Brandfalles an, verschoben werden darf, ist, wo nur immer thunlich, der entstandene Schaden durch Aufnahme eines Augenscheins und Abschätzung genau festzustellen, und etwaige Zweifel über den Bestand der beschädigten Objekte durch Erhebung geeigneter Beweismittel zu erledigen.

Zugleich ist bei dieser Verhandlung eine genaue polizeiliche Untersuchung über die Entstehung des Feuers, dessen Ausbreitung und den Gang der Löschmaßregeln zu pflegen.

§ 43.

Die Abschätzung des Schadens und Berechnung der Entschädigung geschieht durch die im § 20 bezeichneten drei Bauwärter.

Bei einem Schaden unter einem Zwanzigstel des Versicherungsanschlages oder bei gänzlicher Zerstörung eines Gebäudes kann, in so weit derselbe in beiden Fällen nicht die Summe von zweihundert Mark erreicht, die Abschätzung nach dem Ermessen des Bezirksamts entweder durch den von der Gemeinde ernannten

§ 42.

Unverändert.

Innerhalb der ersten sechs Tage nach dem Brande hat das Bezirksamt einen Augenschein auf der Brandstätte vorzunehmen und den entstandenen Schaden durch Abschätzung feststellen zu lassen.

Unverändert.

§ 43.

Unverändert.

Wenn das Bezirksamt auf Grund eigener Wahrnehmung oder erhaltener Mittheilungen zu der Annahme gelangt, daß der mutmaßliche Schaden den Betrag von dreihundert Mark nicht übersteigt, so kann es von der Vornahme eines Augenscheins und der Führung einer polizeilichen Untersuchung an Ort und

Derzeitiger Text.

Ortschätzer, oder einen der von der Feuerversicherungsanstalt aufgestellten Sachverständigen (§ 20) vorgenommen werden.

§ 44.

Vor geschehenem amtlichen Augenschein und Abschätzung beziehungsweise Revision darf an der Brandstätte keine Veränderung vorgenommen werden.

Bei eigenmächtiger Veränderung der Brandstätte vor geschehener Abschätzung ist der durch diese etwa herbeigeführte Minderwerth von Ueberresten durch die aufgestellten Sachverständigen oder andere angemessene Beweismittel festzustellen und von der Entschädigung abzuziehen.

Gleiches Verfahren tritt ein, wenn durch den Verwaltungsrath der Anstalt eine Revision der Schadensabschätzung verlangt wird, vor dem Vollzuge derselben aber eine eigenmächtige Veränderung stattgefunden hat.

Durch eine solche, sie mag vor oder nach vollzogener Abschätzung vorgekommen sein, geht übrigens dem Beschädigten das Recht auf Revision derselben verloren.

§ 45.

In dringenden Fällen, wenn nämlich die Brandstätte ohne Gefahr oder wesentlichen Nachtheil nicht in dem gleichen Stande, in welchem sie sich unmittelbar nach gelöschtem Brande befunden hat, gelassen werden kann, ist das Bezirksamt ermächtigt, in schriftlicher Ausfertigung eine Ausnahme zu gestatten, jedoch nur in so weit solches durchaus nöthig ist, und nach vorausgegangener, möglichst umfassender und genauer Beschreibung der Brandstätte und der vorzunehmenden Veränderung.

§ 46.

Nach vollzogener Abschätzung ist das Ergebnis dem Beschädigten und dem Gemeinderath urkundlich zu eröffnen, sofort sind die Abschätzungsverhandlung mit ihrer Erklärung, sowie die Akten über die polizei-

Fassung des Entwurfs.

Stelle absehen und mit der Schadensabschätzung einen der Bauwächter beauftragen. Erweist sich die vorbezeichnete Annahme bei der Abschätzung als unzutreffend, so soll gleichwohl eine nachträgliche Abschätzung durch die drei Schätzer nur stattfinden, wenn die vorgenommene Schätzung einen Schadensbetrag von wenigstens vierhundert Mark ergeben hat.

§ 44.

Vor geschehener Abschätzung beziehungsweise Revision darf auf der Brandstätte mit Ausnahme der von Seiten der Polizeibehörden aus sicherheitspolizeilichen Gründen oder behufs Erkennbarmachung des Umfangs des Schadens angeordneten Abbruch- und Aufräumarbeiten keine Veränderung vorgenommen werden.

Unverändert.

§ 45.

Fällt weg.

§ 46.

Unverändert.

Derzeitiger Text.

liche Untersuchung, dem Verwaltungsrath der Anstalt unverzüglich und längstens binnen vierzehn Tagen nach erfolgtem Brande einzusenden.

Ist die polizeiliche Untersuchung noch nicht geschlossen, oder eine Untersuchung wegen Brandstiftung eingeleitet, so sind die deßfalligen Akten seiner Zeit nachträglich mitzutheilen.

Die Gerichte sind verpflichtet, von später ergehenden Urtheilen in Untersuchungen wegen Brandstiftung den Verwaltungsrath in Kenntniß zu setzen.

§ 47.

Dem Beschädigten, dem Gemeinderath, sowie dem Verwaltungsrath der Feuerversicherungsanstalt steht ein Recht auf eine Revision der Schadensabschätzung zu.

Das Revisionsgesuch ist binnen unerstrecklicher Frist von vierzehn Tagen nach geschehener Eröffnung der Schadensabschätzung, beziehungsweise der hierüber gepflogenen Verhandlungen (§ 46) bei dem Bezirksamt anzubringen.

Die Revision selbst wird durch drei andere zu beidigende Sachverständige vorgenommen, von welchen je einen der Eigenthümer, einen die Feuerversicherungsanstalt oder der Gemeinderath, wenn dieser die Revision verlangt, und einen das Bezirksamt ernannt.

Bei Meinungsverschiedenheiten der Schätzer wird wie bei § 20 verfahren.

§ 48.

Aufgehoben.

§ 49.

Die Kosten der polizeilichen Untersuchung und des amtlichen Augenscheins bei Brandfällen trägt die Staatskasse.

Die Gebühren der Sachverständigen wegen Abschätzung des Feuerschadens trägt, vorbehaltlich des Rückgriffs in den Fällen des § 5 gegen die durch gerichtliches Urtheil für strafbar erklärten Personen, die Feuerversicherungsanstalt, bei eintretender Revision aber der unterliegende Theil.

Fassung des Entwurfs.

Unverändert.

Die Staatsanwaltschaften sind verpflichtet, von später ergehenden Urtheilen in Untersuchungen wegen Brandstiftung den Verwaltungsrath in Kenntniß zu setzen.

§ 47.

Unverändert.

§ 48.

Wenn der Verwaltungsrath gegen das Ergebnis der Abschätzung und die polizeiliche Untersuchung nichts zu erinnern hat und eine gegen den Gebäudeeigenthümer etwa eingeleitete Untersuchung wegen Brandstiftung durch Einstellung oder rechtskräftiges Urtheil erledigt ist, erläßt er Entscheidung über die dem Beschädigten zu gewährende Brandentschädigung.

§ 49.

Unverändert.

Sechster Abschnitt.**Von der Auszahlung und Verwendung der Entschädigungsgelder.**

§ 50.

Die Auszahlung der Brandentschädigungs-Gelder erfolgt in der Regel in zwei gleichen Theilen, zur einen Hälfte, wenn die Wiederherstellung des abgebrannten oder beschädigten Gebäudes wenigstens bis zu diesem Betrage fortgeschritten ist, die andere Hälfte nach Vollendung des Bauwesens.

Entschädigungen unter einhundert Mark sind zugleich nach Festsetzung derselben in ungetrennter Summe zu bezahlen.

Der Verwaltungsrath der Anstalt ist ermächtigt, in einzelnen dringenden Fällen, bei hinreichender Sicherstellung für die ordnungsmäßige Verwendung der Entschädigungsgelder, angemessene Vorschüsse zur Anschaffung von Baumaterialien und Förderung des Baues zu gestatten.

§ 51.

Die Entschädigungsgelder sind vollständig zur Wiederherstellung der durch Feuer oder durch Feuerlöschmaßnahmen zerstörten oder beschädigten Gebäude zu verwenden.

Die Gemeinderäthe haben über den Vollzug dieser Bestimmungen zu wachen.

In dringenden Fällen kann jedoch den Beschädigten von der Kreisregierung nach vorausgegangener Zustimmung des Verwaltungsraths und der Vorzugs- und Unterpfandsgläubiger Rücksicht ertheilt werden. Die Ertheilung dieser Rücksicht kann an Bedingungen geknüpft, namentlich nach Beschaffenheit des einzelnen Falles von der Herabsetzung der Entschädigungssumme abhängig gemacht werden.

§ 52.

Die Brandentschädigungsforderung kann ganz oder theilweise nur an Diejenigen abgetreten werden, von denen der Forderungsberechtigte auf Kredit Baumaterialien und Bauarbeiten zur Wiederherstellung seines abgebrannten oder beschädigten Gebäudes, oder zu gleichen Zwecken baare Vorschüsse erhalten hat. Diese Abtretung ist jedoch nur gi-

§ 50.

Unverändert.

§ 51.

Unverändert.

§ 52.

Unverändert.

Derzeitiger Text.

tig, wenn sie vor dem Bürgermeister des Cedenten erklärt, unter dessen Beglaubigung niedergeschrieben und der Brandversicherungskasse durch Mittheilung dieses Aktes verkündet worden ist, und wird erst wirksam, wenn die Bedingungen, unter welchen der Eigenthümer die Zahlung der Brandentschädigungssumme erlangen kann, wirklich erfüllt worden sind.

§ 53.

Die Brandentschädigungsforderungen an sich können von dritten Personen weder mit Arrest belegt, noch als Gegenstand der Hilfsvollstreckung behandelt werden. Sie können aber mit der Baustelle als ein auf dieselbe radizirtes und den Werth des zerstörten Gebäudes vertretendes Recht unter der Bedingung des Wiederaufbaues im Wege der Hilfsvollstreckung versteigert, oder nach erfolgter Zustimmung des Verwaltungsrathes mit Genehmigung der Kreisregierung in freier, vor dem Gemeinderath protokolirter Uebereinkunft veräußert werden. Der Erwerber oder Steigerer erhält in solchem Falle die Gelder in dem Maße ausbezahlt, wie solche der vorige Eigenthümer erhalten haben würde.

Im Falle der §§ 6 und 12 fällt der Uebererlös, nach Befriedigung der Inhaber von Vorzugs- und Unterpfandsrechten an dem brandbeschädigten Gebäude, der Feuerversicherungsanstalt anheim.

§ 54.

Wenn der Wiederaufbau binnen zehn Jahren, vom Tage der Brandbeschädigung gerechnet, gar nicht erfolgt, so geht der Anspruch auf Entschädigung aus der Feuerversicherungsanstalt nach Ablauf dieser zehn Jahre ganz, oder wenn der Wiederaufbau nur zum Theil in diesem Zeitraum erfolgt ist, im Werthbetrage des nicht verwendeten Theils verloren. Eine Erstreckung dieser Frist kann nur von Unserem Ministerium des Innern auf Ansuchen der Baupflichtigen aus besonders wichtigen Gründen bewilligt werden.

§ 55.

Das neue Gebäude ist in der Regel auf dem Platze oder Hofraume, worauf das durch Feuer oder Feuerlöschmaßnahmen zerstörte Gebäude gestanden, zu erbauen und muß dem letzteren nach Wesen, Bestand und Zweck in der Regel gleichkommen.

Verhandlungen der zweiten Kammer 1901/1902. 4. Beilageheft. 553

Fassung des Entwurfs.

§ 53.

Die Brandentschädigungsforderungen an sich können von dritten Personen weder mit Arrest belegt noch als Gegenstand der Zwangsvollstreckung behandelt werden. Sie können aber mit der Baustelle als ein auf dieselbe radizirtes und den Werth des zerstörten Gebäudes vertretendes Recht unter der Bedingung des Wiederaufbaues im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert, oder nach erfolgter Zustimmung des Verwaltungsrathes mit Genehmigung des Bezirksamts in freier Uebereinkunft veräußert werden. Der Erwerber oder Steigerer erhält in solchem Falle die Gelder in dem Maße ausbezahlt, wie solche der vorige Eigenthümer erhalten haben würde.

Fällt weg.

§ 54.

Unverändert

§ 55.

Unverändert.

Derzeitiger Text.

§ 56.

Eine Verlegung des Bauplatzes auf eine andere Stelle oder eine im Wesen, Bestand und Zweck veränderte Einrichtung des neuen Gebäudes kann ausnahmsweise auf Ansuchen der Eigenthümer in dringenden Fällen nach vorausgegangener Zustimmung des Verwaltungsrathes innerhalb des nämlichen Amtsbezirks von dem Bezirksamte, innerhalb des Kreisbezirks von der Kreisregierung und außerhalb des Kreisbezirks nach vorausgegangener Einvernahme des Verwaltungsrathes von Unserem Ministerium des Innern gestattet werden. Die Genehmigung des letzteren nach vorausgegangener Einvernahme des Verwaltungsrathes ist auch in dem Falle nöthig, wenn ein dritter Erwerber, sofern er nicht durch Erbgang in den Besitz der Brandentschädigungs-Forderung und der Baustelle gekommen ist, um Bewilligung einer Ausnahme von der in § 55 aufgestellten Regel nachsucht. Die Schlußbestimmung des § 51 findet auch hier Anwendung.

Ist das abgebrannte Gebäude mit Vorzugs- oder Unterpfandsrechten belastet, so sind vor der Ertheilung der Genehmigung auch die Vorzugs- und Unterpfandsgläubiger über dieses Gesuch zu hören.

Erfolgt die Verlegung des Bauplatzes oder die im Wesen, Bestand und Zweck veränderte Einrichtung des neuen Gebäudes, ohne die Erlaubniß der zuständigen Behörde vorher eingeholt zu haben, so ist die Brandkasse zur Zahlung der Entschädigungssumme nicht verpflichtet.

§ 57.

Die Verlegung findet gleichfalls statt, wenn dieselbe in Folge einer, aus Gründen des öffentlichen Nutzens und in den Formen des Gesetzes über Zwangsabtretungen vom 28. August 1835 erlassenen Verfügung der Staatsbehörde über die gänzliche oder theilweise Abtretung der früheren Baustelle erforderlich wird.

§ 58.

Die Verfügung der Staatsbehörde, welche in den Fällen der §§ 56 und 57 die Verlegung der Baustelle genehmigt oder anordnet, ist dem Eigenthümer und

Fassung des Entwurfs.

§ 56.

Eine Verlegung des Bauplatzes auf eine andere Stelle oder eine im Wesen, Bestand oder Zweck veränderte Einrichtung des neuen Gebäudes kann ausnahmsweise auf Ansuchen des Eigenthümers in dringenden Fällen nach vorausgegangener Zustimmung des Verwaltungsraths der Gebäudeversicherungsanstalt vom Bezirksamte gestattet werden. Die Schlußbestimmung des § 51 findet auch hier Anwendung.

Ist das abgebrannte Gebäude mit Hypotheken oder sonstigen Rechten belastet, so sind vor der Ertheilung der Genehmigung die betreffenden Gläubiger beziehungsweise Berechtigten über das Gesuch zu hören.

Unverändert.

§ 57.

Die Verlegung findet gleichfalls statt, wenn dieselbe in Folge einer, aus Gründen des öffentlichen Nutzens erlassenen Verfügung der Staatsbehörde über die gänzliche oder theilweise Abtretung der früheren Baustelle erforderlich wird.

§ 58.

Die Verfügung der Staatsbehörde, welche in den Fällen der §§ 56 und 57 die Verlegung der Baustelle genehmigt oder anordnet, ist dem Eigenthümer und

Derzeitiger Text.

den auf dem früheren Gebäude eingetragenen Vorzugs- oder Unterpfandsgläubigern, unter bestimmter Bezeichnung der neuen Baustelle, gegen Bescheinigung zu eröffnen.

§ 59.

Die auf dem abgebrannten Gebäude haftenden Vorzugs- und Unterpfandsrechte bestehen in dem Falle des § 55 auf dem neu errichteten Gebäude fort.

§ 60.

In den Fällen der §§ 56 und 57 bleiben die Vorzugs- oder Unterpfandsrechte auf der früheren Baustelle haften und gehen zugleich kraft Gesetzes in ihrem bisherigen Umfange und Rang auf das neue Gebäude über, in der Art, daß die von der früheren auf die neue Baustelle übertragenen Vorzugs- und Unterpfandsrechte, den Gläubigern der neuen Baustelle gegenüber, auf die durch Sachverständige zu ermittelnde Summe beschränkt bleiben, um welche das Grundstück zur Zeit der Veräußerung durch das darauf errichtete Uebergebäude an Werth zugenommen hat.

Die Staatsbehörde, welche die Verlegung der Baustelle genehmigt (§ 56) oder anordnet (§57), hat das Grundbuchamt zugleich mit der Eröffnung der Verfügung an die Betheiligten um Eintragung des Uebergangs der Belastungen auf die neue Baustelle zu ersuchen.

Fassung des Entwurfs.

den auf dem früheren Gebäude eingetragenen Hypothekengläubigern und sonstigen dinglich Berechtigten, unter bestimmter Bezeichnung der neuen Baustelle, gegen Bescheinigung zu eröffnen.

§ 59.

Die auf dem abgebrannten Gebäude haftenden Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden und Reallasten bestehen in dem Falle des § 55 auf dem neu errichteten Gebäude fort.

§ 60.

In den Fällen der §§ 56 und 57 bleiben die Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden und Reallasten auf der früheren Baustelle haften und gehen zugleich kraft Gesetzes in ihrem bisherigen Umfange und Rang auf das neue Gebäude über, in der Art, daß die von der früheren auf die neue Baustelle übergegangenen Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden und Reallasten, den Gläubigern der neuen Baustelle gegenüber, auf die durch Sachverständige zu ermittelnde Summe beschränkt bleiben, um welche das Grundstück zur Zeit der Veräußerung durch das darauf errichtete Uebergebäude an Werth zugenommen hat.

Unverändert.

Siebenter Abschnitt.

Von den Umlagen der Bedürfnisse der Anstalt.

§ 61.

Die Mittel zur Erfüllung der Verbindlichkeiten der Feuerversicherungsanstalt an Entschädigungen, sowie zu Bestreitung des sonstigen Aufwandes, werden durch Umlage auf sämtliche versicherte Gebäude nach Verhältniß ihrer Versicherungsansätze aufgebracht.

§ 62.

Der Umlagefuß für sämtliche Gebäude in einer Gemeinde ist gleich.

Dagegen werden die Gemeinden verhältnißmäßig zur Größe des Brandentschädigungsbetrages,

§ 61.

Unverändert.

§ 62.

Der Umlagefuß für sämtliche Gebäude ist gleich.

Fällt weg.

Derzeitiger Text.

welchen sie für das betreffende Jahr beziehen, in vier Klassen eingetheilt, von denen die erste Klasse den einfachen Umlagesatz, die zweite vier Drittel, die dritte fünf Drittel und die vierte das Doppelte derselben zu entrichten hat.

Es fallen:

1. in die erste Klasse diejenigen Gemeinden, deren Brandentschädigungen ein Zehntel Procent des Gesamtversicherungsanschlages ihrer Gebäude nicht übersteigen;
2. in die zweite Klasse jene, deren Brandentschädigungen zwar ein Zehntel Procent, nicht aber $\frac{1}{2}$ Procent des Versicherungsanschlages übersteigen;
3. in die dritte Klasse jene, deren Brandentschädigungen zwar $\frac{1}{2}$ Procent, nicht aber $1\frac{1}{2}$ Procent des Versicherungsanschlages übersteigen;
4. in die vierte Klasse jene, deren Brandentschädigungen $1\frac{1}{2}$ Procent des Versicherungsanschlages übersteigen.

Das Ministerium des Innern kann jedoch ausnahmsweise und in dringenden Fällen, besonders bei außerordentlichen Brandfällen von großer Ausdehnung, einzelne Gemeinden aus einer höheren Klasse in eine der niedereren Klassen versetzen.

Die deßfalligen mit den erforderlichen Nachweisungen versehenen Gesuche sind aber stets im Monat Januar einzureichen; später oder unvollständig einkommende dürfen nicht mehr berücksichtigt werden.

§ 63.

Alle im Laufe eines Kalenderjahres erwachsenen Lasten werden erst in dem nächstfolgenden Jahre nachträglich umgelegt.

Jeder Umlage ist der für dasselbe Jahr, in welchem die umzulegenden Lasten sich ergeben haben, festgestellte Versicherungsanschlag zu Grunde zu legen.

Die Umlagen sind nur nach ganzen Pfennigen auf je 100 Mark der einzelnen Versicherungsanschläge zu berechnen und unterliegen für den Lauf des Jahres auch im Falle der Veränderung des Anschlages eines Gebäudes weder einer Erhöhung noch einer Herabsetzung.

§ 64.

Der Beitrag ist eine auf dem Gebäude ruhende Last, die Zahlungspflicht geht bei Besitzveränderun-

Fassung des Entwurfs.

Fällt weg.

§ 63.

Unberändert.

Die Umlagen sind nur nach ganzen Pfennigen auf je 100 Mark der einzelnen Versicherungsanschläge zu berechnen und unterliegen — unbeschadet der Bestimmungen in § 29 — für den Lauf des Jahres auch im Falle der Veränderung des Anschlages eines Gebäudes weder einer Erhöhung noch einer Herabsetzung.

§ 64.

Zahlungspflichtig für die Umlage der Gebäudeversicherungsanstalt gegenüber ist, wer am 31. De-

Derzeitiger Text.

den auch in Beziehung auf Rückstände auf den neuen Eigenthümer über, auch kann die Zahlung eintretenden Falls durch Abzug an der zu leistenden Entschädigung bewirkt werden.

Der Beitrag ist innerhalb vierzehn Tagen, vom Tage der Verkündung der Umlage an, in ungetrennter Summe zu entrichten.

Gegen Säumnige findet das gleiche Verfahren statt, wie gegen säumnige Staatssteuer-Pflichtige.

§ 65.

Wohnt der beitragspflichtige Eigenthümer nicht im Orte des Gebäudes, und ist auch von ihm Niemand zur Entrichtung der Beiträge beauftragt, so sind diese auf die Miethbewohner anzuweisen, welche die geleistete Zahlung dem Hauseigenthümer an dem Miethzins abzuziehen berechtigt sind.

Von Erb- und Schupflehen-Gebäuden hat der Lehenträger die Beiträge zu entrichten, vorbehaltlich des Rückgriffs auf den Lehensherrn, wo die Lehenverhältnisse den Fall dazu vereignschaften.

§ 66.

Bei Gebäuden, die unter Sequestration stehen oder zu Gantmassen gehören, sind die laufenden Beiträge von den Massepflegern gleich andern laufenden Verwaltungskosten aus der Masse zu bezahlen.

Die Forderungen der Beiträge, sowie die Rückforderung ungebührlich bezahlter Beiträge verjähren nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Juli 1839 über die Verjährungen der öffentlichen Abgaben.

§ 67.

Zur pünktlichen Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten ist die Feuerversicherungsanstalt ermächtigt, in Ermangelung von Kassenvorräthen aus vergangenen Jahren zinsbare Darlehen aufzunehmen, jedoch in keinem Falle auf länger als ein Jahr.

Fassung des Entwurfs.

zember des Jahres, für welches sie erhoben wird, Eigenthümer des Gebäudes gewesen ist. Bei inzwischen eingetretenen Aenderungen im Eigenthum haftet jedoch auch der neue Eigenthümer sammtverbindlich und zwar auch für Rückstände aus früheren Jahren. Die Zahlung der verfallenen Umlagebeträge kann eintretenden Falls auch durch Abzug an der zu leistenden Entschädigung bewirkt werden. In soweit Jemand hiernach Umlage für einen Zeitraum bezahlen muß, in welchem er noch nicht Eigenthümer des Gebäudes war, hat er mangels gegentheiliger Vereinbarung den Rückgriff auf den früheren Eigenthümer.

Der Beitrag ist innerhalb vierzehn Tagen, vom Tage der Anforderung der Umlage an, in ungetrennter Summe zu entrichten.

Unverändert.

§ 65.

Unverändert.

§ 66.

Für Gebäude, welche unter Zwangsverwaltung stehen oder zu einer Konkursmasse gehören, sind die laufenden Beiträge von den Verwaltern aus den Grundstückseinnahmen beziehungsweise aus der Konkursmasse gleich andern Verwaltungskosten zu bezahlen.

Unverändert.

§ 67.

Aus sich ergebenden Umlageüberschüssen kann ein Betriebsfonds sowie ein Fonds für die Versorgung der im Dienst der Anstalt verwendeten Personen oder deren Hinterbliebenen gebildet werden, deren Höhe durch das Ministerium des Innern bestimmt wird.

So lange der Betriebsfonds noch nicht hinreichend erstarkt ist, kann der Verwaltungsrath zur Ermöglichung pünktlicher Erfüllung der Verpflichtungen der Anstalt verzinssliche Darlehen aufnehmen, jedoch keinesfalls auf länger als ein Jahr.

Achter Abschnitt.

Von der Verwaltung der Anstalt.

§ 68.

Die obere Leitung der Verwaltung der Feuerversicherungsanstalt und ihrer Fonds findet durch U n s e r Ministerium des Innern statt.

Das Rechnungswesen steht unter der Aufsicht und Kontrolle U n s e r e r Oberrechnungskammer.

§ 69.

Die unmittelbare Verwaltung geschieht durch einen Verwaltungsrath und die ihm untergebene Feuerversicherungskasse.

Die mit landesfürstlicher Signatur angestellten Beamten der Feuerversicherungsanstalt genießen die Rechte des Civilstaatsdiener-Edictes vom 30. Januar 1819.

Die Befoldungen dieser Beamten, sowie die ihnen oder ihren Hinterbliebenen zukommenden Pensionen fallen auf die Kasse der Anstalt.

§ 70.

Die Erhebung der Beiträge, sowie die Auszahlung der Brandentschädigungsgelder, besorgen die Orts-, beziehungsweise Bezirksnehmer.

Für die Erhebung der Beiträge beziehen sie eine angemessene Gebühr, für alle übrigen Bemühungen der Staats- und Gemeindebehörden hat die Anstalt nichts zu entrichten.

Die Zahlung der Brandentschädigungsgelder ist von dem Berechtigten bei der Bezirkssteuerkasse seines Wohnsitzes oder, wenn sich eine solche daselbst nicht befindet, bei der Ortssteuereinnahme seines Wohnsitzes in Empfang zu nehmen.

§ 68.

Unverändert.

§ 69.

Die unmittelbare Verwaltung geschieht durch einen Verwaltungsrath, dessen Mitglieder durch landesherrliche Entschliebung ernannt werden. In wichtigen Fällen sind zur Berathung Vertreter der Gebäudeeigenthümer hinzuzuziehen; die näheren Bestimmungen über die Zusammensetzung und die Zuständigkeit dieses erweiterten Verwaltungsraths werden durch landesherrliche Verordnung getroffen.

Auf die im Dienst der Gebäudeversicherungsanstalt stehenden Personen finden die Vorschriften über die Staatsbeamten oder über die zu Dienstleistungen für den Staat vertragsmäßig angenommenen Personen Anwendung.

Die Bezüge dieser Personen, sowie die ihnen oder ihren Hinterbliebenen verwilligten Ruhe- und Unterstützungsgelde fallen der Anstalt zur Last.

§ 70.

Die Erhebung der Beiträge, sowie die Auszahlung der Brandentschädigungsgelder besorgen die staatlichen Finanzstellen.

Für die Erhebung der Beiträge bezieht der Staat eine angemessene Gebühr, für alle übrigen Bemühungen der Staats- und Gemeindebehörden hat die Anstalt nichts zu entrichten.

Unverändert.

Derzeitiger Text.

§ 71.

Ueber Einnahme und Verwendung der Gelder wird jährlich im Regierungsblatt öffentliche Rechnung abgelegt.

Neunter Abschnitt.

Vom Vollzug dieses Gesetzes und von dem Uebergang in den neuen gesetzlichen Zustand.

§ 72.

Das Ministerium des Innern wird die zum gleichförmigen Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften und Kontrollmaßregeln anordnen.

§ 73.

Nach der Verkündung dieses Gesetzes und der hierauf bezüglichen Vollzugsverordnungen werden die Versicherungsanschläge sämtlicher Gebäude nach den Bestimmungen des zweiten Abschnittes dieses Gesetzes ermittelt. Zur Feststellung des mittleren Bauwerthes werden die dermaligen Versicherungsanschläge durch die in § 33, Absatz 2 bezeichneten Sachverständigen einer Revision unterworfen. Ueber das Ergebnis der neuen Werthsermittlung muß der Eigenthümer und die Feuerversicherungsanstalt nach § 28 gehört werden. Das Ministerium des Innern ist jedoch ermächtigt, nach Umständen von einer speciellen Revision der einzelnen Gebäude Umgang zu nehmen, vorbehaltlich des Rechts der Gebäudeeigenthümer, eine Revision der Abschätzung nach den Vorschriften dieses Gesetzes (§ 31) zu verlangen.

Das Ergebnis der Abschätzung tritt übrigens mit dem Anfang des darauffolgenden Kalenderjahres in Wirksamkeit.

Die Gemeinden tragen hierbei die Gebühren der von ihnen ernannten Sachverständigen und ihrer dazu mitwirkenden Beamten. (§§ 20 und 21.)

Fassung des Entwurfs.

§ 71.

Ueber Einnahme und Verwendung der Gelder wird jährlich im Staatsanzeiger öffentliche Rechnung abgelegt.

§ 71a.

Durch landesherrliche Verordnung kann die Gebäudeversicherungsanstalt verpflichtet werden, bestimmte jährliche Beiträge zum Zwecke der Förderung des Feuerlöschwesens und zur Unterstützung von Mitgliedern von Feuerwehren und sonstigen bei Hilfeleistung in Brandfällen verunglückten Personen oder ihrer Hinterbliebenen zu leisten.

Neunter Abschnitt.

Von dem Vollzug dieses Gesetzes und von der verwaltungsgerichtlichen Zuständigkeit.

§ 72.

Das Ministerium des Innern ist mit der Ausführung dieses Gesetzes und der Erlassung der Vollzugsbestimmungen betraut.

§ 73.

Die Rekurse gegen Entscheidungen oder Verfügungen des Verwaltungsraths der Generalbrandkasse gehen unter den für das Verfahren in Verwaltungssachen vorgeschriebenen Formlichkeiten an das Ministerium des Innern.

} fällt weg.

§ 74.

Die übrigen Bestimmungen des Gesetzes, so weit sie sich nicht auf die Bildung der Versicherungsanschlüge beziehen, treten sogleich nach seiner Verkündung in Wirksamkeit.

§ 75.

Ereignet sich ein Feuer Schaden an einem Gebäude in der Zwischenzeit von der Verkündung dieses Gesetzes bis zum Eintritt der Wirksamkeit der neuen Versicherungsanschlüge (§§ 73 und 74), so erfolgt die Vergütung des Feuer Schadens noch auf den Grund des bisherigen Versicherungsanschlages, im Uebrigen jedoch nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes.

Liegt jedoch Grund zu der Annahme vor, daß die bisherige Versicherungssumme den Werth des beschädigten Gebäudes, wie er nach dem zweiten Abschnitt dieses Gesetzes zu ermitteln gewesen wäre, übersteige, so kann die Entschädigungssumme nach diesem geringeren Werthe festgestellt werden. Zur Ermittlung desselben kann man sich aller sachdienlichen, von den Gesetzen für zulässig erklärten Beweismittel bedienen.

§ 76.

Alle in der Zwischenzeit entstehenden und zur Eintragung kommenden neuen Gebäude werden nach den Grundsätzen des gegenwärtigen Gesetzes, hiebei sowohl, als bei einem in der Zwischenzeit sie betreffenden Brandumfall, behandelt.

§ 74.

Der Verwaltungsgerichtshof erkennt in erster und letzter Instanz auf Klagen gegen die Entscheidungen des Verwaltungsraths der Gebäudeversicherungsanstalt

- a. über das Recht und die Pflicht zur Theilnahme an der staatlichen Gebäudeversicherung (§ 7);
- b. über Ansprüche an diese Anstalt auf Vergütung des Brandschadens einschließlich der Verwirkung der Versicherungssumme in den Fällen der §§ 54 und 56 Absatz 3 sowie über die Rückerstattungsgemäß § 5 Absatz 3;
- c. über den Betrag der an die genannte Anstalt zu entrichtenden Versicherungsbeiträge.

§ 75.

Fällt weg.

§ 76.

Fällt weg.